

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Verschiedene Medien haben in der Vergangenheit als Träger von Aufzeichnungen gedient. Jedes neue Medium hatte dabei Vorteile gegenüber dem zuvor verwendeten, die dazu geführt haben, dass sich technischer Fortschritt vollzog. Auch im Strafverfahren soll mit der Einführung einer elektronischen Akte ein Medienwechsel erfolgen, der den technischen Fortschritt nachvollziehen und die Strafjustiz modernisieren wird.

In den meisten Bereichen der privaten, und öffentlichen Kommunikation sowie der Kommunikation in der Wirtschaft hat sich die elektronische Dokumentenerstellung und -übermittlung durchgesetzt. Strafsachen sind dagegen derzeit noch in Papierform zu führen. Dabei wurde bereits heute die Mehrzahl der in den Strafsachen abgehefteten Dokumente ursprünglich mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt. Die elektronische Arbeitsweise ist also heute bereits Realität, auch wenn am Ende häufig noch ein Papierdokument steht.

Auch unabhängig hiervon hat sich bei der papierbasierten Arbeitsweise Handlungsbedarf gezeigt, der immer dringender wird und durch einen Vergleich mit den technischen Möglichkeiten, die außerhalb des von der Strafprozessordnung erfassten Bereichs zur Verfügung stehen, immer deutlicher zutage tritt: So ist etwa die Notwendigkeit des manuellen Transports beziehungsweise der postalischen Versendung der Akten in Papierform, gerade auch im Bereich der Akteneinsicht, kosten- und insbesondere auch zeitaufwändig. Laufzeiten und die dadurch bedingte zeitweise Nichtverfügbarkeit der Akten tragen zur Verlängerung von Verfahren bei. Die Lagerung der papiernen Akten ist mit hohen laufenden Kosten für Vorhalte- und Erhaltungsmaßnahmen (zum Beispiel Raumkosten, Organisation) verbunden.

B. Lösung

Für eine elektronische Aktenführung in Strafverfahren soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen und ausgestaltet werden. Darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, verzichtet der Gesetzentwurf bewusst. Dies ist nicht Aufgabe einer Verfahrensordnung. Daneben sollen die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) mit Blick auf die Erfordernisse einer elektronischen Aktenführung angepasst und ergänzt werden. Im Kontext der Zulassung elektronischer Strafsachen soll zugleich der elektronische Rechtsverkehr mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten unter Absenkung bestehender Zugangshürden neu geregelt werden, damit Medienbrüche von vornherein vermieden werden können.

Die mit einer elektronischen Aktenführung einhergehende automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht im Vergleich zur papierbasierten Aktenführung eine wesentlich einfachere und schnellere Durchsuchung, Filterung oder Verknüpfung von Daten. Den daraus resultierenden Auswirkungen auf das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) der an einem Strafverfahren Beteiligten soll sowohl verfahren-

rensintern als auch verfahrensübergreifend durch bereichsspezifische Datenschutzregelungen begegnet werden.

C. Alternativen

Für die Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen ist die vorgeschlagene Schaffung der gesetzlichen Grundlagen durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung ohne Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr soll für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend sein. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht deshalb nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Rechtsanwaltschaft wird die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr in bestimmten Fällen ab dem Jahre 2022 verpflichtend sein.

Erfüllungsaufwand für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs zur Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht entsteht jedoch nicht, da Rechtsanwälte bereits aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) eine entsprechende Infrastruktur einrichten müssen. Die Kosten des Betriebs der für das besondere elektronische Anwaltspostfach nach § 32a Absatz 4 Nummer 2 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) erforderlichen zentralen Infrastruktur werden aufgrund desselben Gesetzes ohnehin von der Bundesrechtsanwaltskammer getragen werden.

Der Versand von Nachrichten über die EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach)-Infrastruktur – etwa über das elektronische Anwaltspostfach nach § 32a Absatz 4 Nummer 2 StPO-E – ist für Verfahrensbeteiligte bislang kostenlos möglich; es ergeben sich demnach Einsparungen gegenüber dem Versand per Briefpost. Für die Generierung einer De-Mail fallen Kosten in Höhe von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch Datenmengen übertragen werden können, für die bei einem Postversand deutlich höhere Versandkosten entstünden. Teilweise wird auch der kostenfreie Versand von De-Mails in gewissen Kontingenten angeboten. Dem Erfüllungsaufwand stehen Entlastungen in Form von entfallenden Porto- und Druckkosten gegenüber.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch den Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Strafsachen

Im Bereich des Bundes müssen der Bundesgerichtshof und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof aufgrund der Vorgaben des Entwurfes eine IT-Kommunikationsinfrastruktur bereithalten, die die Kommunikation per De-Mail und EGVP erlaubt. Bereits heute ist eine Kommunikation über E-Mail und EGVP mit den obersten Bundesgerichten und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof möglich. Der Bundesgerichtshof muss zudem mittelfristig bereits aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für Zivilsachen (siehe oben unter E.2) eine entsprechende Infrastruktur schaffen.

Zusätzliche Kosten für einen Anschluss der Netze des Bundes an De-Mail sind nicht zu berücksichtigen, da das Bundesministerium des Innern einen zentralen Anschluss der Bundesverwaltung an De-Mail mittels eines sogenannten Gateways (Rechner, der Datenbeziehungsweise Rechnernetze verbindet) ohnehin und unabhängig von diesem Entwurf plant. Weitere Aufwendungen für die entsprechende Anpassung der internen IT-Infrastruktur sind in den Kosten der ohnehin vorgesehenen laufenden Modernisierung der IT-Infrastruktur sowie der IT-Fachverfahren des Bundes enthalten beziehungsweise müssen ohnehin aufgrund der Vorgaben des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten erfolgen. Kosten für gegebenenfalls notwendige Personalschulungen können ebenfalls aus den laufenden Mitteln für IT-Schulung bestritten werden.

Nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines Behördenpostfachs nach § 32a Absatz 4 Nummer 3 StPO-E sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die hierfür vorgesehene EGVP-Kommunikationsinfrastruktur bereits heute eingerichtet ist und genutzt wird.

Die Haushalte der Länder werden durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz in Strafsachen mit einem erheblichen, jedoch derzeit nicht abschließend bezifferbaren finanziellen Aufwand belastet. Einer „Grobkalkulation des Verbesserungs- und Investitionsbedarfs für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte“, die im März 2014 im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz erstellt wurde, lassen sich Anhaltspunkte für die insgesamt für die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zu erwartenden Kosten entnehmen. Demnach fallen für Kommunikationsinfrastruktur (ohne Kosten der Netzwerkinfrastruktur und Anpassung von Fachverfahren) bundesweit Investitionskosten von 239 000 Euro im Zeitraum 2015 bis 2020 an, die laufenden Kosten für das Jahr 2020 werden mit 2 016 000 Euro angegeben. Diese Kosten betreffen jedoch nicht nur das Strafverfahren, sondern insgesamt alle Bereiche des elektronischen Rechtsverkehrs, wo bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben Investitionen erforderlich oder aus anderen Gründen geplant sind.

Dem gegenüber steht jedoch auf Seiten der Justiz eine nachhaltige Reduzierung der Kommunikation mittels Postsendungen. Die sich hierdurch ergebenden Einsparungen können derzeit nicht abschließend beziffert werden.

2. Einführung der elektronischen Akte

Bei der Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen kann zum Teil auf die bereits bestehende Ausstattung mit Informationstechnik aufgebaut werden. Auf Bundesebene werden jedoch auch zusätzliche Kosten für die Ausstattung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und der Strafsenate des Bundesgerichtshofs entstehen.

Weitere Kosten auf Bundesebene werden im Bereich der Bundespolizei sowie im Bereich der Bundeszollverwaltung bei den ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung

(Zollfahndungsdienste) entstehen. Erfüllungsaufwand dieses Gesetzentwurfs sind solche Kosten allerdings nur, soweit die Strafprozessordnung unmittelbar zur Anwendung kommt; soweit dies nicht der Fall ist, bleibt eine herkömmliche Aktenführung und die Übermittlung von Dokumenten in Papierform zulässig.

Im Bereich der Polizei der Länder, soweit diese im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen tätig wird, entsteht durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs unmittelbar kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Ausstattung der Steuerfahndung. Auch soweit die Staatsanwaltschaften und die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter Akten elektronisch führen müssen, begründet der vorliegende Entwurf keine Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung für deren Ermittlungspersonen (zu diesem Begriff vgl. § 152 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]) oder bei anderen Behörden.

Für die Einführung der elektronischen Akte bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten ist derzeit – auch nach Auskunft der Länder – eine Kostenschätzung nicht verlässlich vorzunehmen. Allenfalls für einzelne Bereiche ist eine näherungsweise Schätzung der entstehenden Kosten möglich.

Anhaltspunkte für die zu erwartenden Kosten der Einführung der elektronischen Akte lassen sich der Grobkalkulation des Verbesserungs- und Investitionsbedarfs für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte entnehmen, die allerdings nicht speziell die Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen betrachtet. Zudem werden in der Untersuchung sowohl durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehene Investitionen als auch lediglich sinnvolle ergänzende Maßnahmen betrachtet. Es lassen sich daher mit gewissen Unsicherheiten nur einzelne Annahmen für das Strafverfahren ableiten. Demnach ergeben sich Entwicklungs- respektive Anpassungsfixkosten für die für die Komponente E-Akte in Höhe von 780 000 Euro bis 1 780 000 Euro je Land und 180 000 Euro bis 330 000 Euro für ein Bundesgericht, Kosten für weitere Komponenten (insbesondere Server, Fachverfahren, ggf. variable Kosten) sind hinzuzurechnen. Einschließlich variabler Kosten kommt die Grobkalkulation zu Investitionskosten von insgesamt etwa 1 000 000 Euro für den Bundesgerichtshof und zu 840 000 Euro für den Generalbundesanwalt. Für den Generalbundesanwalt geht die Grobkalkulation (für das Basisjahr 2020) von laufenden Kosten in Höhe von insgesamt etwa 125 000 Euro aus, für den Bundesgerichtshof sind dies etwa 200 000 Euro, wobei sich sämtliche Kosten auf die nach der Untersuchung insgesamt zu erwartenden Kosten beziehen und nicht lediglich den Bereich der E-Aktenführung in Strafsachen betreffen. Sofern eine solche Aufgliederung der Kosten möglich ist, würde auf den Bereich des Strafverfahrens nur ein Teil der Kosten entfallen. Hinzu können, je nach Ausgestaltung der konkreten Situation und der bereits vorhandenen Infrastruktur, weitere Kosten kommen. Dies betrifft in erster Linie (Personal-)Kosten für den IT-Betrieb und Kosten für die Betreuung der Anwender der elektronischen Akte (etwa im Rahmen einer Telefonthotline).

Langfristig ist allerdings mit deutlichen Einsparungen, insbesondere im Bereich der Versand- und Aufbewahrungskosten, zu rechnen, die sich derzeit noch nicht konkret beziffern lassen.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Der Gesetzentwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt des Ersten Buches wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren“.

b) Nach der Angabe zum Vierten Abschnitt des Ersten Buches werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 32 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

§ 32a Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden und Gerichten, Verordnungsermächtigungen

§ 32b Elektronische Formulare, Verordnungsermächtigung

§ 32c Behördliche und gerichtliche elektronische Dokumente

§ 32d Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente

§ 32e Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken

§ 32f Form der Gewährung von Akteneinsicht

§ 32g Erteilung von Abschriften

4a. Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen“.

c) Nach der Angabe zu § 35a werden folgende Angaben eingefügt:

Verfahren bei Zustellungen“.

d) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 41a wird gestrichen.

f) Die Angabe zum Achten Abschnitt des Ersten Buches wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt

Ermittlungsmaßnahmen“.

g) Die Angabe zum Achten Buch wird wie folgt gefasst:

„Achstes Buch

Schutz und Verwendung von Daten“.

h) Nach der Angabe zu § 495 werden folgende Angaben eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Verwendung personenbezogener
Daten aus elektronischen Akten

§ 496 Verwendung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte

§ 497 Datenverarbeitung im Auftrag

§ 498 Verwenden personenbezogener Daten aus elektronischen Akten

§ 499 Löschung von Kopien“.

2. § 32 und die Überschrift des Vierten Abschnitts werden durch folgenden Vierten Abschnitt ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

§ 32

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Akten werden elektronisch geführt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenen Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder geltenden Standards.

§ 32a

Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden und Gerichten, Verordnungsermächtigungen

(1) Elektronische Dokumente können bei Behörden oder Gerichten nach Maßgabe der folgenden Absätze eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,
4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das elektronische Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für die Behörde oder für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 32b

Elektronische Formulare, Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 32a Absatz 3 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

§ 32c

Behördliche und gerichtliche elektronische Dokumente

(1) Wird ein behördliches oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre Namen hinzufügen. Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein.

(2) Ein elektronisches Dokument im Sinne des Absatzes 1 ist zu den Akten gebracht, sobald es von oder auf Veranlassung einer verantwortenden Person in der elektronischen Akte gespeichert ist.

§ 32d

Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente

Die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls außerhalb einer Hauptverhandlung, die Privatklage, die Berufung und ihre Rechtfertigung, die Revision und ihre Begründung sowie die Gegenerklärung sind als elektronisches Dokument zu übermitteln, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft, den Verteidiger oder einen Rechtsanwalt eingereicht werden. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist eine Übermittlung in Papierform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

§ 32e

Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken

(1) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird (Ausgangsdokumente), sind in die entsprechende Form zu übertragen. Ausgangsdokumente, die als Beweismittel sichergestellt sind, können in die entsprechende Form übertragen werden.

(2) Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt.

(3) Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments muss aktenkundig sein, welches Verfahren bei der Übertragung in ein elektronisches Dokument angewandt worden ist. Bei der Übertragung eines elektronischen Ausgangsdokuments muss aktenkundig sein, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.

(4) Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des Verfahrens mindestens sechs Monate nach der Übertragung gespeichert oder aufbewahrt werden. Sie dürfen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Verjährung eingetreten ist, aufbewahrt werden. Ist das Verfahren abgeschlossen, dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, längstens bis zum Ablauf des auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.

(5) Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, können unter denselben Voraussetzungen wie sichergestellte Beweisstücke besichtigt werden. Zur Besichtigung ist berechtigt, wer befugt ist, die Akten einzusehen.

§ 32f

Form der Gewährung von Akteneinsicht

(1) Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereithalten der Akte zum Abruf gewährt. Auf Antrag wird Akteneinsicht durch elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck wird auf Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Eine Entscheidung nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.

(2) Einsicht in Akten, die noch in Papierform vorliegen, wird durch Bereitstellen der Akten zur Einsichtnahme in Diensträumen gewährt. Auf Antrag wird einem Verteidiger oder Rechtsanwalt Akteneinsicht durch Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten in seine Geschäftsräume gewährt. Soweit wichtige Gründe einer Einsichtnahme in der nach Satz 1 oder 2 bestimmten Form entgegenstehen, wird Akteneinsicht durch Übermittlung von Abschriften gewährt. Eine Entscheidung nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.

(3) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Der Name des Antragstellers soll durch technische Maßnahmen in abgerufenen Akten und auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar gemacht werden.

(4) Der Antragsteller darf Akten, Dokumente, Ausdrücke oder Abschriften, die ihm nach Absatz 1 oder 2 überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen. Nach Absatz 1 oder 2 erlangte personenbezogene Daten darf der Antragsteller zu dem Zweck verwenden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde. Für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte. Der Antragsteller ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.

§ 32g

Erteilung von Abschriften

Abschriften und beglaubigte Abschriften können in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden. § 32c Absatz 1 Satz 2 und § 32e Absatz 3 Satz 2 gelten für beglaubigte Abschriften entsprechend.“

3. Nach § 32g wird folgende Überschrift eingefügt:

„4a. Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen“.

4. Nach § 35a wird folgende Überschrift eingefügt:

„4b. Abschnitt

Verfahren bei Zustellungen“.

5. Die §§ 41 und 41a werden aufgehoben.

6. In § 58a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Bild-Ton-Träger“ durch die Wörter „in Bild und Ton“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt

Ermittlungsmaßnahmen“.

8. In § 114b Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „des § 147 Absatz 7 beantragen kann, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten“ durch die Wörter „des § 147 Absatz 4 beantragen kann, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen“ ersetzt.

9. In § 114d Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausfertigung“ durch „Abschrift“ ersetzt.

10. In § 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.

11. In § 145a Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Vollmacht“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.

12. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen.“

- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Verteidiger“ die Wörter „oder dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat,“ eingefügt.
- d) Absatz 7 wird aufgehoben.

13. § 155b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der beauftragten Stelle kann Akteneinsicht gewährt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

14. § 168a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „auf einem Bildschirm wiederzugeben,“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „zu signieren oder“ eingefügt und die Wörter „die Unterschrift“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „Das Vorlesen“ durch die Wörter „Die Wiedergabe auf einem Bildschirm, das Vorlesen“ ersetzt.

15. Dem § 229 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist dem Gericht wegen einer vorübergehenden technischen Störung die Fortsetzung der Hauptverhandlung am Tag nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist oder im Fall des Absatzes 4 Satz 2 am nächsten Werktag unmöglich, ist es abweichend von Absatz 4 Satz 1 zulässig, die Hauptverhandlung unverzüglich nach der Beseitigung der Störung, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Fristablauf fortzusetzen. Das Vorliegen einer Störung im Sinne des Satzes 1 stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.“

16. In § 232 Absatz 3 werden die Wörter „Die Niederschrift“ durch die Wörter „Das Protokoll“ ersetzt.

17. In § 234 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.

18. Dem § 244 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments kann abgelehnt werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln.“

19. § 249 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Urkunden sind zum Zweck der Beweiserhebung über ihren Inhalt in der Hauptverhandlung zu verlesen. Elektronische Dokumente sind Urkunden, soweit sie verlesbar sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder des Schriftstücks“ gestrichen.
20. In § 250 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
21. § 251 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einer Niederschrift“ durch die Wörter „eines Protokolls“ ersetzt und werden die Wörter „stammende schriftliche“ durch das Wort „erstellte“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „die Niederschrift oder Urkunde“ durch die Wörter „das Protokoll oder die Urkunde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Niederschrift“ durch die Wörter „des Protokolls“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke“ durch die Wörter „Protokolle und Urkunden“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.
22. In § 255a Absatz 1 werden die Wörter „einer Niederschrift“ durch die Wörter „eines Protokolls“ ersetzt.
23. § 256 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. Vermerke nach § 32d Absatz 3.“
24. In § 266 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Sitzungsniederschrift“ durch die Wörter „das Sitzungsprotokoll“ ersetzt.
25. § 268 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 229 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.“
26. § 273 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch „Urkunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Tonträger aufgezeichnet“ durch die Wörter „als Tonaufzeichnung zur Akte genommen“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Niederschreibung“ durch das Wort „Protokollierung“ ersetzt.
27. § 275 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Der Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gebracht ist, und der Zeitpunkt einer Änderung der Gründe müssen aktenkundig sein.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
28. In § 314 Absatz 2 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
29. § 323 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Tonbandmitschnittes einer“ durch die Wörter „einer als Tonaufzeichnung zur Akte genommenen“ und das Wort „schriftliches“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „die eigene Unterschrift mit dem Zusatz“ durch die Wörter „diese mit dem Vermerk“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - d) In Satz 6 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
30. In § 325 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Urkunden“ ersetzt.
31. In § 341 Absatz 2 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
32. In § 350 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
33. In § 378 Satz 1 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
34. Dem § 381 wird folgender Satz angefügt:
„Der Einreichung von Abschriften bedarf es nicht, wenn die Anklageschrift elektronisch übermittelt wird.“
35. § 385 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für den Privatkläger kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder von der Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung einer Anklage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit der Untersuchungszweck in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder Dritter nicht entgegenstehen. Der Privatkläger, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist nach Maßgabe des Satzes 1 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. § 406e Absatz 4 gilt entsprechend.“
36. In § 387 Absatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „nachgewiesenen“ ersetzt.

37. In § 404 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
38. § 406e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Verletzte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen.“
- b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
39. In § 411 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
40. In § 420 Absatz 1 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokollen“ ersetzt und die Wörter „stammende schriftliche“ werden durch das Wort „erstellte“ ersetzt.
41. In § 434 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „nachgewiesenen“ ersetzt.
42. Die Überschrift des Achten Buches wird wie folgt gefasst:

„Achstes Buch

Schutz und Verwendung von Daten“.

43. In § 474 Absatz 5 werden nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „die noch in Papierform vorliegen,“ eingefügt.
44. § 475 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
45. In § 476 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „die noch in Papierform vorliegen,“ eingefügt.
46. § 477 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) § 32f Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Verwendung der nach den §§ 474 und 475 erlangten personenbezogenen Daten für andere Zwecke zulässig ist, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt.“
47. In § 482 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eines Abdrucks“ gestrichen.
48. In § 489 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „durch eine Löschung“ eingefügt.
49. Dem Achten Buch wird folgender Vierter Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt

Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten

§ 496

Verwendung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte

(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte ist zulässig, soweit dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Bei der elektronischen Aktenführung sind

1. die organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gerecht zu werden, und
2. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung einzuhalten, insbesondere die Daten ständig verfügbar zu halten und Vorkehrungen gegen einen Datenverlust zu treffen.

(3) Elektronische Akten sind keine Dateien im Sinne des Zweiten Abschnitts.

§ 497

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Mit der Datenverarbeitung können andere öffentliche Stellen beauftragt werden. Nicht-öffentliche Stellen können mit der Datenverarbeitung nur beauftragt werden, wenn

1. die Daten in Anlagen verarbeitet werden, bei denen eine öffentliche Stelle den Zutritt, Zugang und Zugriff tatsächlich und ausschließlich kontrolliert, und
2. ein Zugriff auf die Daten durch die mit der Datenverarbeitung beauftragten nicht-öffentlichen Stellen aus der Ferne und eine Datenübermittlung an den Auftragnehmer oder an unbefugte Dritte ausgeschlossen sind.

Die Begründung von Unterauftragsverhältnissen durch nicht-öffentliche Stellen ist unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn andere Stellen Datenverarbeitungsanlagen oder automatisierte Verfahren prüfen, warten oder sonstige Hilfstätigkeiten vornehmen und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 498

Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten

(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten aus elektronischen Akten ist zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift die Verwendung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren erlaubt oder anordnet.

(2) Der maschinelle Abgleich personenbezogener Daten mit elektronischen Akten gemäß § 98c ist unzulässig, soweit er nicht mit einzelnen, zuvor individualisierten Akten erfolgt.

§ 499

Löschung von Kopien

Kopien einer elektronischen Akte oder elektronischer Dokumente sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen;
Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung elektronischer Dokumente abweichend von § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2017, 2018, 2019 oder 2020 möglich ist.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2024 bestimmen, bis zu dem die Akten noch in Papierform geführt werden oder bis zu dem die elektronische Aktenführung auf einzelne Gerichte oder Staatsanwaltschaften oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkt wird.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(5) Soweit die Akten nach den Absätzen 3 und 4 noch in Papierform geführt werden, gilt für Zustellungen an die Staatsanwaltschaft § 41 der Strafprozessordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung fort.“

Artikel 3

Änderung des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes

Das Schriftgutaufbewahrungsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 852), das durch Artikel 85 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens (Schriftgutaufbewahrungsgesetz – SchrAG)“ durch die Wörter „und Speicherung von Akten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden nach Beendigung des Verfahrens (Aktenaufbewahrungs- und -speicherungsgesetz – AktASG)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Aufbewahrung und Speicherung von Akten“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf“ durch die Wörter „Akten der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, sowie deren Anlagen, dürfen“ ersetzt und werden nach dem Wort „aufbewahrt“ die Wörter „oder gespeichert“ eingefügt.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt für Aktenregister, Namensverzeichnisse und Karteien entsprechend, auch soweit diese elektronisch geführt werden. § 8a Absatz 2 des Handelsgesetzbuches und § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie § 10a der Grundbuchordnung bleiben unberührt.

(3) Die Regelungen des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 49c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die Regelungen des Vierten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung sowie die Anbieters- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes bleiben unberührt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aufbewahrung und Speicherung nach § 1 Ab-

satz 1 und 2 und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung insoweit übertragen auf das Bundesministerium der Verteidigung für die Wehrstrafgerichtsbarkeit, auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit und auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die übrigen Gerichtsbarkeiten sowie für die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsbehörden, dass diese Bundesministerien Regelungen nach Satz 1 für das Schriftgut ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs treffen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Schriftguts“ durch die Wörter „und Speicherung von Akten“ und das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erforderlich“ die Wörter „aufbewahrt oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 110 folgende Angabe eingefügt:

„§ 110a Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen“.

2. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Gerichtsakten werden elektronisch geführt.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2024 bestimmen, bis zu dem die Akten noch in Papierform geführt werden oder bis zu dem die elektronische Aktenführung auf einzelne Gerichte oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkt wird. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.“

3. In § 112 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.
4. In § 115 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke“ durch die Wörter „kann auf in der Gerichtsakte befindliche Dokumente“ ersetzt.
5. In § 118 Absatz 3 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
6. In § 120 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Wörter „und die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 4 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 78c Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
2. In § 353d Nummer 3 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verwaltungsbehörde gewährt dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in die Akten, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Straf- oder

Bußgeldverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Akten“ durch die Wörter „Akten, die noch in Papierform geführt werden,“ ersetzt.
3. In § 49b Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 474 bis 478, 480 und 481“ durch die Wörter „§§ 474 bis 478, 480, 481 und 498 Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 49c Absatz 1 werden nach dem Wort „vorbehaltlich“ die Wörter „des § 496 Absatz 3 der Strafprozessordnung und“ eingefügt.
5. § 49d wird wie folgt gefasst:

„§ 49d

Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte

§ 496 Absatz 1 bis 2, § 497 und § 498 Absatz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend, wobei in § 496 Absatz 1 und § 498 Absatz 1 an die Stelle des jeweiligen Strafverfahrens das jeweilige Bußgeldverfahren tritt.“

6. In § 51 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
7. In § 73 Absatz 3 werden die Wörter „schriftlich bevollmächtigten“ durch die Wörter „mit nachgewiesener Vollmacht versehenen“ ersetzt.
8. In § 74 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen oder protokollierten“ durch die Wörter „protokollierten und sonstigen“ ersetzt.
9. In § 77a Absatz 1 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokollen“ ersetzt und wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
10. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „eines Schriftstücks“ durch die Wörter „einer Urkunde“ und die Wörter „des Schriftstücks“ durch die Wörter „der Urkunde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Schriftstücks“ durch die Wörter „der Urkunde“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Urkunden“ ersetzt.
11. In § 79 Absatz 4 werden die Wörter „schriftlich bevollmächtigten“ durch die Wörter „mit nachgewiesener Vollmacht versehenen“ ersetzt.
12. In § 107 Absatz 5 werden die Wörter „beträgt die Pauschale 5 Euro“ durch die Wörter „wird eine Pauschale nicht erhoben“ ersetzt.
13. Der Zwölfte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zwölfter Abschnitt

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

§ 110a

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Akten werden elektronisch geführt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenen Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder geltenden Standards.

§ 110b

Elektronische Formulare, Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 32a Absatz 3 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 110c Satz 1 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

§ 110c

Entsprechende Geltung der Strafprozessordnung für die Aktenführung und die Kommunikation

Im Übrigen gelten die §§ 32a und 32c bis 32g der Strafprozessordnung sowie die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung und auf der Grundlage des § 32a Absatz 4 Nummer 4 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend von § 32e Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung müssen Ausgangsdokumente nicht gespeichert oder aufbewahrt werden, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt.“

14. § 134 wird wie folgt gefasst:

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung elektronischer Dokumente abweichend von § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2017, 2018, 2019 oder 2020 möglich ist.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2024 bestimmen, bis zu dem die Akten noch in Papierform geführt werden oder bis zu dem die elektronische Aktenführung auf einzelne Gerichte oder Staatsanwaltschaften oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkt wird.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.“

Artikel 7

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Der Anmerkung zu Nummer 9000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Dokumentenpauschale wird nicht erhoben, wenn einer Partei, einem Beteiligten, einem Beschuldigten oder einem bevollmächtigten Vertreter der vorgenannten Personen die elektronische Akte überlassen oder zum Abruf bereitgestellt wird. Eine Dokumentenpauschale wird ebenfalls nicht erhoben, wenn nach § 32f Absatz 2 Satz 3 der Strafprozessordnung Akteneinsicht durch Übermittlung von Abschriften gewährt wird.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Dokumentenpauschale wird nicht erhoben, wenn einem Beteiligten oder seinem bevollmächtigten Vertreter die elektronische Akte überlassen oder zum Abruf bereitgestellt wird.“

Artikel 9

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Der Anmerkung zu Nummer 31000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Dokumentenpauschale wird nicht erhoben, wenn einem Beteiligten oder seinem bevollmächtigten Vertreter die elektronische Akte überlassen oder zum Abruf bereitgestellt wird.“

Artikel 10

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1545) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Dokumentenpauschale wird nicht erhoben, wenn einer Partei, einem Beteiligten, einem Beschuldigten oder einem bevollmächtigten Vertreter der vorgenannten Personen die elektronische Akte überlassen oder zum Abruf bereitgestellt wird.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Artikel 18 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) wird aufgehoben.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft

1. in Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben f und g,
2. in Artikel 1 Nummer 2 § 32 Absatz 2 und 3 sowie § 32a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung,

3. Artikel 1 Nummern 7 (Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches), 19 (§ 249 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung) und 42 (Überschrift des Achten Buches),
4. Artikel 2 (§ 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung),
5. Artikel 3 Nummer 3 (§ 2 des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes),
6. Artikel 4 Nummer 1 (Inhaltsübersicht des Strafvollzugsgesetzes) und in Nummer 2 § 110a Absatz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes,
7. Artikel 5 (§ 78c Absatz 2 Satz 2 und § 353d Nummer 3 des Strafgesetzbuches)
8. Artikel 6 Nummer 13 (§ 110a Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) und 14 (§ 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) In Artikel 1 Nummer 2 tritt § 32d der Strafprozessordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) sowie mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen (ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) ist bereits vor mehr als zehn Jahren ein Schritt zur Öffnung der Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr unternommen worden. In dem darauffolgenden Jahrzehnt hat sich die Bedeutung und Nutzung von Informationstechnologie im Justizbereich rasant entwickelt. Als weitere Meilensteine können die Öffnung weiterer Verfahrensordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr und erste Regelungen zur elektronischen Aktenführung durch das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (JKomG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 2022) angesehen werden. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde erkannt, dass die elektronische Akte gegenüber der herkömmlichen Papierakte wesentliche Vorteile bietet:

- Die Kommunikation zwischen Gericht beziehungsweise Behörde und den Verfahrensbeteiligten wird beschleunigt;
- die Übermittlung von Akten und Dokumenten erfolgt schneller;
- die Akten sind kontinuierlich verfügbar;
- verschiedene Bearbeiter der aktenführenden Stelle können gleichzeitig zugreifen;
- die Aktenbearbeitung ist örtlich unabhängig möglich;
- der Akteninhalt kann, insbesondere in Umfangsverfahren, besser ausgewertet, dargestellt und verarbeitet werden;
- die elektronische Aktenführung ermöglicht innerhalb des jeweiligen Verfahrens einfache, komfortable und schnelle Suchmöglichkeiten;
- durch einen strukturierten und standardisierten Datenaustausch wird eine redundante Datenerhebung vermieden;
- die Erstellung von Statistiken und die Verwaltung von Daten werden vereinfacht und beschleunigt;
- Raum-, Personal-, Porto- und Versandkosten können reduziert werden.

Im JKomG wurde die Einführung elektronischer Akten in Strafsachen noch ausgespart. Als Begründung (Bundestagsdrucksache 15/4067, S. 26) wurde genannt, dass von externen Verfahrensbeteiligten noch viele Unterlagen in Papierform eingehen würden und diese erst personalaufwändig umgewandelt werden müssten. Niederschriften über die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen könnten nicht ohne Beeinträchtigung ihres Beweiswerts durch elektronische Dokumente ersetzt werden. Die Form der Dokumentation sei mit den rechtlichen Möglichkeiten des Urkundenbeweises und mit dem ihr bei der Beweiswürdigung zukommenden Gewicht eng verbunden. Zudem würden wesentliche, mit dem Verfassungsprinzip des rechtlichen Gehörs kaum vereinbare Zugangsschranken errichtet, wenn etwa der Beschuldigte, der Verteidiger oder der Nebenkläger verbindlich

auf elektronische Kommunikation mit den Strafverfolgungsorganen festgelegt würden. Soweit solche verfassungsrechtlichen Bedenken zurückträten, etwa bei Zeugen, ständen einer verbindlichen Einführung vielfach zudem noch beschränkte technische Möglichkeiten entgegen. Gerade am Strafverfahren seien vielfach Personen beteiligt, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft auch zukünftig nicht über die erforderliche technische Ausstattung oder die notwendigen Kenntnisse verfügen werden.

In der Folgezeit hat sich jedoch herauskristallisiert, dass in der Praxis ein tatsächlicher Bedarf an einer elektronischen Aktenführung auch im Strafverfahren besteht. Insbesondere in umfangreichen Strafverfahren hat sich die Menge der zu erhebenden Daten stetig erhöht. Eine Darstellung und Auswertung in Papierform gestaltet sich zunehmend schwieriger. Ermittlungen erfolgen heutzutage (beispielsweise in Verfahren im Zusammenhang mit Telekommunikationsverbindungsdaten) zunehmend elektronisch. Die Möglichkeiten der digitalen Auswertung bleiben jedoch – auf Seiten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte – vielfach ungenutzt. Anders stellt sich die Situation in der anwaltlichen Praxis dar, in der die technischen Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Aktenführung auch im Strafverfahren konsequent eingesetzt werden. Bei Staatsanwaltschaften und Gerichten sind in unterschiedlichen Projekten sogenannte elektronische Hilfsakten eingeführt worden, die insbesondere in Umfangsverfahren eine effektivere Bearbeitung und eine Verkürzung der Verfahrensdauer ermöglicht haben (vgl. die Darstellung von Kegel, JurPC Web-Dok. 165/2009, Absatz 1 bis 97).

Im Juni 2007 hat das Bundesministerium der Justiz der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes den Auftrag erteilt, ein Gutachten zum Problemkreis „Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren“ (im Folgenden: „Kommissionsgutachten“) zu erstatten. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass der Einführung einer führenden elektronischen Akte keine unüberwindbaren rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Infolgedessen wurde im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe das Bundesministerium der Justiz darum gebeten, die rechtlichen Grundlagen für eine Einführung einer führenden elektronischen Akte in Strafsachen zu schaffen.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr umfassende Vorschriften zur elektronischen Aktenführung und zum elektronischen Rechtsverkehr mit Ermittlungsbehörden und Strafgerichten vor:

Straf- und Ermittlungsakten sollen mit dem Inkrafttreten der Neuregelung grundsätzlich elektronisch angelegt und geführt werden. Als Ausnahme davon ist eine Länderöffnungsklausel vorgesehen, die den Ländern bis zum 1. Januar 2024 eine schrittweise Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen gestattet. Vorgaben für den länderübergreifenden Austausch von Akten sollen bundeseinheitlich durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Um die mit der umfassenden elektronischen Aktenführung verbundenen, gegenüber der herkömmlichen Papieraktenführung erheblich intensiveren Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in verfassungskonformer Weise zu begrenzen, sieht der Gesetzentwurf bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz vor und schlägt insbesondere vor, eine umfassende, verfahrensübergreifende Suche in elektronischen Aktenbeständen grundsätzlich auszuschließen.

Zudem sollen die erforderlichen Vorschriften zur Dauer der zulässigen Aufbewahrung von Akten in der Justiz aufgrund der verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben nunmehr bundeseinheitlich und sowohl für die elektronische als auch die papierbasierte

Aktenführung umfassend im Aktenaufbewahrungs- und -speicherungsgesetz (derzeit noch: Schriftgutaufbewahrungsgesetz) festgelegt werden.

Gleichzeitig mit der Einführung der elektronischen Aktenführung sollen die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr mit Ermittlungsbehörden und Gerichten modernisiert werden. Hierbei soll eine möglichst weit reichende Übereinstimmung mit den durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geschaffenen Neuregelungen in den übrigen Verfahrensordnungen erreicht werden, sofern Abweichungen für das Strafverfahren nicht inhaltlich zwingend geboten sind. Eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs soll aufgrund der Besonderheiten des Strafverfahrens – insofern teilweise abweichend von den Regelungen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – für Staatsanwaltschaften, Verteidiger und Rechtsanwälte nur für einzelne Verfahrenshandlungen vorgesehen werden. Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs soll es den Ländern durch eine Länderöffnungsklausel ermöglicht werden, die Einführung bis zum 1. Januar 2020 zurückzustellen.

Geregelt werden soll auch das Verfahren der Einsicht in elektronische Akten, das im Regelfall über ein Abrufverfahren erfolgen soll. Andere Wege der Akteneinsicht bis hin zur Erteilung von Ausdrucken sollen daneben grundsätzlich möglich bleiben. In dem Zusammenhang soll insbesondere auch für den Beschuldigten ein eigenes Recht auf Akteneinsicht vorgesehen werden, das bei elektronischer Aktenführung hinsichtlich des Verfahrens der Akteneinsicht keine Abweichungen aufweisen soll, während bei der Einsicht in Akten, die noch in Papierform vorhanden sind, eine Privilegierung von Verteidigern und Rechtsanwälten vorgesehen werden soll – nur für sie soll eine Akteneinsicht außerhalb der jeweiligen Diensträume möglich sein.

Daneben sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung der Beweisvorschriften vor, um insbesondere die unmittelbare Verlesung elektronischer Dokumente (ohne vorherige Herstellung eines Papierdokuments) zu ermöglichen.

Der fortlaufende technische Wandel erfordert eine grundsätzliche Technikoffenheit der Regelungen. Der Gesetzentwurf trifft deshalb grundsätzlich keine Festlegungen über Einzelheiten der technischen Ausgestaltung der Datenübertragung und vermeidet nach Möglichkeit auch eine Festschreibung bestimmter technischer Verfahren. Dementsprechend ist zum Beispiel in vielen Fällen sowohl eine Lösung denkbar, die eine Weitergabe von Daten vorsieht, als auch eine Lösung auf Basis eines Abrufverfahrens.

Soweit der Gesetzentwurf einen Medientransfer insbesondere durch das Scannen von Papierdokumenten oder die Übertragung in ein anderes elektronisches Format vorsieht, soll eine Vernichtung, Löschung oder Rückgabe der in eine andere Form übertragenen Ausgangsdokumente im Strafverfahren frühestens nach Ablauf einer Mindestaufbewahrungsfrist von sechs Monaten möglich sein, wobei beweiserhebliche Ausgangsdokumente darüber hinaus und unabhängig davon als Beweismittel in amtliche Verwahrung genommen werden können.

Im Übrigen soll eine sprachliche Anpassung der Strafprozessordnung – hin zu medienneutralen Regelungen – nur behutsam vorgenommen werden. Bewährte und eingeführte Begriffe, für die es keine medienneutrale Entsprechung gibt, sollen beibehalten werden. Insbesondere soll auf eine Änderung von Verben, die bisher im Sinne eines physischen Transportvorgangs verstanden werden (zum Beispiel übersenden, einreichen, vorlegen), hin zu dem umfassenden Begriff des Übermittels verzichtet werden, da diesen Verben eine über die Beschreibung des tatsächlichen Vorgangs hinausgehende Bedeutung zukommen kann, die so verloren ginge.

Die vorgenannten Regelungen sollen grundsätzlich auch für das Bußgeldverfahren gelten. Die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bisher bestehenden Sonderregelun-

gen, die für Bußgeldverfahren bereits derzeit eine elektronische Aktenführung ermöglichen, sollen weitgehend aufgehoben werden.

Entsprechende Änderungen sieht der Gesetzentwurf auch für das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vor. Ob auch die Vorschriften über die elektronische Kommunikation und Aktenführung im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) entsprechend angepasst werden sollen, bedarf vor dem Hintergrund des internationalen Kontextes und der daraus resultierenden Besonderheiten einer gesonderten Prüfung.

Eine zentrale Bedingung für die Chance auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein barrierefreier Zugang zu den Gerichten. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat am 15. Juni 2011 den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen und sich mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket explizit zur Barrierefreiheit bekannt.

Mit dem Gesetzentwurf wird hierfür eine wichtige Voraussetzung geschaffen. So können viele in ihrer Mobilität eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger, die für das Aufsuchen einer Behörde oder eines Gerichts auf fremde Hilfe angewiesen wären, selbständig von einem in ihrem Haushalt befindlichen Computer aus mit diesen kommunizieren und als Beteiligte im Verfahren agieren. Die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs trägt daher auch den besonderen Belangen behinderter Menschen Rechnung.

Zudem ist gewährleistet, dass der elektronische Zugang zur Justiz selbst barrierefrei ausgestaltet ist:

In dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten werden die Vorschriften über die Barrierefreiheit von Dokumenten für blinde oder sehbehinderte Personen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren gemäß § 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – eingefügt durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) – den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst und die Begrifflichkeiten mit dieser Konvention harmonisiert.

Die weiteren Einzelheiten des Zugangs blinder oder sehbehinderter Personen regelt bereits nach bisher geltendem Recht die Zugänglichkeitsmachungsverordnung (ZMV) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I, S. 215). § 3 Absatz 3 ZMV umfasst hierbei ausdrücklich die Möglichkeit der elektronischen Zugänglichkeitsmachung. Die weiteren Einzelheiten hierzu bestimmt die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) (BITV 2.0).

Auch die besonderen Anwaltspostfächer, deren Einrichtung das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorsieht (§ 31 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]) und auf die § 32a Absatz 4 Nummer 2 StPO-E Bezug nimmt, müssen barrierefrei im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes ausgestaltet werden.

Gleiches gilt für weitere sichere Übermittlungswege, die nach der Regelung des § 32a Absatz 4 Nummer 4 StPO-E durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nachträglich eröffnet werden können.

III. Alternativen

Für die Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen ist die vorgeschlagene Schaffung der gesetzlichen Grundlagen durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung ohne Alternative.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen insgesamt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes [GG] (gerichtliches Verfahren). Dies gilt auch für Regelungen zur Aufbewahrung elektronischer Akten nach Abschluss des Strafverfahrens. Der Bund kann insoweit eine Annexkompetenz für sich in Anspruch nehmen. Eine solche ist begründet, wenn der Bund einen ihm ausdrücklich zugewiesenen Kompetenztitel ohne eine weiter gehende Regelung nicht sinnvoll nutzen könnte, wenn also ein Übergreifen in nicht ausdrücklich zugewiesene Materien unerlässliche Voraussetzung für die Regelung einer der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Materie ist (BVerfG, Gutachten vom 16. Juni 1954 – 1 PBvV 2/52, BVerfGE 3, 407, Rz. 65; Beschluss vom 27. Oktober 1998 – 1 BvR 2306/96, 1 BvR 2314/96, 1 BvR 1108/97, 1 BvR 1109/97, 1 BvR 1110/97, BGBl. I 1998, 3430 = BVerfGE 98, 265, = NJW 1999, 841, Rz. 157 ff.). Dies ist hier der Fall, denn die Bestimmungen über die Speicherung und Löschung elektronischer Akten begrenzen den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und verhelfen der betreffenden Eingriffsnorm erst zu ihrer Verhältnismäßigkeit. Zwischen Bestimmungen über die Datenspeicherung und die Datenlöschung besteht damit ein auch verfassungsrechtlich vorgeprägter notwendiger Zusammenhang (BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BGBl. I 2004, 470 = BVerfGE 109, 279-391 = NJW 2004, 999, Rz. 341, 359).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil der elektronische Rechtsverkehr gestärkt und dabei insbesondere die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie innerhalb der Gerichte verbessert und beschleunigt wird.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund des Gesetzes selbst entstehen unmittelbar keine Kosten. Es wird lediglich das durch Bundesrecht vorgegebene Strafverfahrensrecht für die elektronische Aktenführung sowie die elektronische Kommunikation mit Behörden, Staatsanwaltschaft und Gericht geregelt. Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Übermittlung werden gesenkt. Die Verpflichtung zum Ausdruck elektronischer Eingänge (§ 41a StPO) entfällt.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr soll für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend sein. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht deshalb nicht.

Entscheiden diese sich für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten in einem Strafverfahren, müssen sie neben einem Computer über einen Internetzugang sowie für die Übermittlung formbedürftiger Erklärungen entweder über eine Signaturkarte nebst Lesegerät oder über den Zugang zu einem sicheren Übermittlungsweg (beispielsweise

ein De-Mail-Konto) verfügen. Die Anschaffungskosten für eine einfache technische Ausstattung (Hard- und Software) betragen derzeit circa 300 Euro. Für einen Internetzugang entstehen Kosten in Höhe von durchschnittlich etwa 10 Euro pro Monat. Für den Versand einer De-Mail mit sicherer Anmeldung im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes und deren Bestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes fallen Kosten in Höhe von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch Datenmengen übertragen werden können, für die bei einem Postversand deutlich höhere Versandkosten entstünden. Teilweise wird auch der kostenfreie Versand von De-Mails in gewissen Kontingenten angeboten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für Anwälte sowie für kleinere und mittlere Unternehmen, werden als Folgewirkung in Form von Anschaffungskosten für die erforderliche IT-Ausstattung, Schulung des Personals und gegebenenfalls Änderung der Organisationsabläufe anfallen. Ferner wird von der Anwaltschaft eingesetzte Software angepasst werden müssen (insbesondere Integration von Funktionen zur elektronischen Kommunikation). Die Kosten dürften von den Softwarefirmen an die Anwälte weitergegeben werden.

Für die Rechtsanwaltschaft wird die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr in bestimmten Fällen ab dem Jahre 2022 verpflichtend sein.

Erfüllungsaufwand für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs zur Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht entsteht jedoch nicht, da Rechtsanwälte bereits aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) eine entsprechende Infrastruktur einrichten müssen. Die Kosten des Betriebs der für das besondere elektronische Anwaltspostfach nach § 32a Absatz 4 Nummer 2 StPO-E erforderlichen zentralen Infrastruktur werden aufgrund desselben Gesetzes ohnehin von der Bundesrechtsanwaltskammer getragen werden.

Der Versand von Nachrichten über die EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach)-Infrastruktur – etwa über das elektronische Anwaltspostfach nach § 32a Absatz 4 Nummer 2 StPO-E – ist für Verfahrensbeteiligte bislang kostenlos möglich. Geht man bei Beibehaltung der Kostenfreiheit davon aus, dass auf diesem Weg in etwa 0,8 Millionen gerichtlichen Verfahren pro Jahr allein in Strafsachen – ohne Bußgeldsachen – jeweils zehn Postsendungen ersetzt werden können, ergeben sich insgesamt Einsparungen zwischen etwa 4 500 000 Euro (bei Porto in Höhe von 0,60 Euro) und etwa 11 500 000 Euro (bei Porto in Höhe von 1,45 Euro).

Für die Generierung einer De-Mail fallen Kosten in Höhe von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch Datenmengen übertragen werden können, für die bei einem Postversand deutlich höhere Versandkosten entstünden. Teilweise wird auch der kostenfreie Versand von De-Mails in gewissen Kontingenten angeboten. Dem Erfüllungsaufwand stehen nicht genau bezifferbare, jedoch über den genannten Kosten für eine De-Mail liegende Entlastungen in Form von entfallenden Porto- und Druckkosten gegenüber.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen für die Wirtschaft nicht.

Kosten für die Privatwirtschaft entstehen nur dann, wenn die Entscheidung getroffen wird, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung nutzen zu wollen. Aber auch hier können allerdings mittelfristig Kompensationen durch sich ergebende Einsparungen erwartet werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bereits im Rahmen des Justizkommunikationsgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/4067 – dort S. 27 bis 30) wurden umfängliche Untersuchungen zu den mit der Einführung elektronischer Aktenbearbeitung anfallenden Kosten für die öffentlichen Haushalte durchgeführt. Die dort getroffene Feststellung, dass neben den prognostizierten Kosten langfristig auch Einsparungen zu erwarten sind, gilt für die elektronische Akte in Strafsachen entsprechend. Auch hier hängt aber das tatsächliche Rationalisierungs- und Einsparpotential letztendlich von der effizienten Gestaltung der Abläufe ab. Bedingt durch die Absenkung der Anforderungen an die Sicherstellung von Integrität und Authentizität sowie den allgemeinen Preisverfall im Hinblick auf leistungsfähige Hardwareausstattung kann allerdings insgesamt optimistischer kalkuliert werden, als dies noch im Jahr 2004 möglich war.

aa) Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Strafsachen

Im Bereich des Bundes müssen der Bundesgerichtshof und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof aufgrund der Vorgaben des Entwurfes eine IT-Kommunikationsinfrastruktur bereithalten, die die Kommunikation per De-Mail und EGVP erlaubt. Bereits heute ist eine Kommunikation über E-Mail und EGVP mit den obersten Bundesgerichten und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof möglich. Der Bundesgerichtshof muss zudem mittelfristig bereits aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für Zivilsachen (siehe oben unter b) eine entsprechende Infrastruktur schaffen.

Zusätzliche Kosten für einen Anschluss der Netze des Bundes an De-Mail sind nicht zu berücksichtigen, da das Bundesministerium des Innern einen zentralen Anschluss der Bundesverwaltung an De-Mail mittels eines sogenannten Gateways (Rechner, der Datenbeziehungsweise Rechnernetze verbindet) ohnehin und unabhängig von diesem Entwurf plant. Weitere Aufwendungen für die entsprechende Anpassung der internen IT-Infrastruktur sind in den Kosten der ohnehin vorgesehenen laufenden Modernisierung der IT-Infrastruktur sowie der IT-Fachverfahren des Bundes enthalten beziehungsweise müssen ohnehin aufgrund der Vorgaben des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten erfolgen. Kosten für gegebenenfalls notwendige Personalschulungen können ebenfalls aus den laufenden Mitteln für IT-Schulung bestritten werden.

Nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines Behördenpostfachs nach § 32a Absatz 4 Nummer 3 StPO-E sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die hierfür vorgesehene EGVP-Kommunikationsinfrastruktur bereits heute eingerichtet ist und genutzt wird.

Die Haushalte der Länder werden durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz in Strafsachen mit einem erheblichen, jedoch derzeit nach Angaben der Länder nicht abschließend bezifferbaren finanziellen Aufwand belastet. Die Kosten beruhen zum einen auf der flächendeckenden Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (Aus- beziehungsweise Aufbau von Signatur-, Leitungs- und Netzinfrastrukturen) und zum anderen auf den erforderlichen Anpassungen der Justiz-Fachverfahren. Die Kosten werden in den Ländern in unterschiedlicher Höhe anfallen; die Höhe hängt von dem jeweiligen Entwicklungsstand der IT-Infrastruktur ab. Die Justiz ist allerdings aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben (insbesondere aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, zudem wegen der Einführung des Zentralen Testamentsregisters und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) ohnehin und unabhängig von diesem Gesetzentwurf gezwungen, in den Ausbau der elektronischen Kommunikation zu investieren. Außerdem wird in einer Übergangszeit bis zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte ein erhöhter Druck- und Scanaufwand durch Medienbrüche anfallen. Einer „Grobkalkulation des Verbesserungs- und Investitionsbedarfs für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte“, die im März 2014 im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz erstellt wurde, lassen sich Anhaltspunkte

für die insgesamt für die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zu erwartenden Kosten entnehmen. Demnach fallen für Kommunikationsinfrastruktur (ohne Kosten der Netzwerkinfrastruktur und Anpassung von Fachverfahren) bundesweit Investitionskosten von 239 000 Euro im Zeitraum 2015 bis 2020 an, die laufenden Kosten für das Jahr 2020 werden mit 2 016 000 Euro angegeben. Diese Kosten betreffen jedoch nicht nur das Strafverfahren, sondern insgesamt alle Bereiche des elektronischen Rechtsverkehrs, wo bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben Investitionen erforderlich oder aus anderen Gründen geplant sind.

Im Einzelnen fallen unmittelbar für den Anschluss an das – auch als Basis des Behördenpostfachs nach § 32a Absatz 4 Nummer 3 StPO-E dienende – EGVP, sofern dieser bei Gerichten der Länder noch nicht vorhanden ist, keine zusätzlichen Kosten an. Die Kosten neben den laufenden Betriebskosten (u. a. Kosten für Support und Organisation) werden unabhängig von diesem Gesetzentwurf bereits heute zwischen den Ländern und dem Bund geteilt.

Die Gesamtkosten für den laufenden Betrieb der EGVP-Kommunikationsinfrastruktur werden anhand der insgesamt anfallenden (ein- und ausgehenden) Nachrichten auf die Länder und den Bund umgelegt. Die Kosten pro Nachricht von derzeit etwa 0,24 Euro werden bei einer steigenden Anzahl von Nachrichten sinken, da sich Skaleneffekte ergeben. In welchem Maß die Kosten pro Nachricht sinken werden, kann derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Nimmt man an, dass bei bundesweit etwa 0,8 Millionen gerichtlichen Verfahren pro Jahr in Strafsachen – ohne Bußgeldsachen – in jedem Verfahren durchschnittlich etwa 20 (ein- und ausgehende) Kommunikationsvorgänge erfolgen, können sich etwa 16 Millionen zusätzliche über das EGVP versandte Nachrichten ergeben. Legt man die derzeitigen Kosten pro Nachricht von 0,24 Euro zugrunde, führt dies bundesweit zu Kosten von bis zu etwa 3 840 000 Euro. Diese Kosten würden bei Beibehaltung des derzeitigen Verteilungsschlüssels anteilig von den Ländern und dem Bund getragen. Da die Kosten pro Nachricht jedoch – in derzeit nicht bezifferbarem Maße – sinken werden, werden die Gesamtkosten voraussichtlich geringer ausfallen.

Dem gegenüber steht jedoch auf Seiten der Justiz eine nachhaltige Reduzierung der Kommunikation mittels Postsendungen, bei der jeweils Portokosten von mindestens 0,60 Euro anfallen, und mittels Telefax. Die sich hierdurch ergebenden Einsparungen können derzeit nicht abschließend beziffert werden. Die Einsparungen werden die Kosten für das EGVP jedoch bereits bei zurückhaltenden Annahmen bezüglich der entfallenden Briefsendungen und Telefaxnachrichten übersteigen. Einsparungen ergeben sich auch dadurch, dass elektronisch eingehende Dokumente einfacher weiterverarbeitet werden können und Doppelarbeiten durch mehrfache manuelle Erfassung von Eingängen entfallen.

Für De-Mail werden bei einer zentralen Bereitstellung für alle Länder einmalig 400 000 Euro als Planungs- und Entwicklungskosten sowie jährliche Betriebskosten in Höhe von 700 000 Euro anfallen. Wenn sich Länder für die Nutzung einer zentralen Anbindung zusammenschließen, wären diese Kosten entsprechend zu teilen. Hinzu kommen Kosten für den Versand von De-Mail-Nachrichten (etwa 0,50 Euro pro Nachricht), denen jedoch höhere Einsparungen durch den entfallenden Postversand gegenüberstehen.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

bb) Einführung der elektronischen Akte

Bei der Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen kann zum Teil auf die bereits bestehende Ausstattung mit Informationstechnik aufgebaut werden. Auf Bundesebene werden jedoch auch zusätzliche Kosten für die Ausstattung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und der Strafsenate des Bundesgerichtshofs entstehen. Ist das

für die elektronische Aktenführung notwendige IT-Verfahren jedenfalls in Teilen noch zu entwickeln beziehungsweise anzupassen, können unter Berücksichtigung der Kosten vergleichbarer Projekte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die anfallenden Haushaltsausgaben auf einen hohen einstelligen Millionenbetrag für die Einrichtung der elektronischen Akte geschätzt werden. Dies umfasst die Projektierung und Inbetriebnahme einer elektronischen Akte, Kosten für die Anpassung der bestehenden Infrastruktur und der Fachverfahren sowie die Schulung des Personals. Jedenfalls vorübergehend können zusätzliche laufende Kosten und einmalige Ausgaben entstehen.

Weitere Kosten auf Bundesebene werden im Bereich der Bundespolizei sowie im Bereich der Bundeszollverwaltung bei den ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung (Zollfahndungsdienste) entstehen. Erfüllungsaufwand dieses Gesetzentwurfs sind solche Kosten allerdings nur, soweit die Strafprozessordnung unmittelbar zur Anwendung kommt; soweit dies nicht der Fall ist, bleibt eine herkömmliche Aktenführung und die Übermittlung von Dokumenten in Papierform zulässig.

Soweit eine elektronische Aktenführung erforderlich ist, müssen entsprechende IT-Verfahren und die dazu benötigte Hardware (Hochleistungsscanner) zur Führung der Ermittlungsakten sowie ein elektronisches Vorgangsbearbeitungssystem eingeführt werden. Bei diesem IT-Verfahren ist auch die Schaffung einer Schnittstelle zu Ermittlungssystemen (z.B. INZOLL, STRAF, ProFis) in Ansatz zu bringen. Bei Zugrundelegung von bundesweit circa 3 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Bereich der Zollfahndungsdienste mit elektronischen Akten arbeiten werden, und einem Gesamtspeicherbedarf von 140 Terabyte ergibt sich insoweit nach Schätzungen des Zollkriminalamtes ein Investitionsaufwand in Höhe von circa 19 200 000 Euro. Soweit sich darüber hinaus durch die Einführung der elektronischen Aktenführung bei den Zollfahndungsdiensten auch Auswirkungen auf die allgemeine Zollverwaltung ergeben, wird der hierdurch entstehende Erfüllungsaufwand bereits beim Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften berücksichtigt.

Auch auf Länderebene werden durch die Umstellung auf die elektronische Aktenführung zunächst zusätzliche Kosten für die Ausstattung von Behörden und Gerichten entstehen. Hier kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass auf der bereits vorhandene Infrastruktur aufgebaut werden kann. Die Kosten lassen sich jedoch etwa durch den Einsatz von Entwicklungsverbänden reduzieren.

Im Bereich der Polizei der Länder, soweit diese im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen tätig wird, entsteht durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs unmittelbar kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Ausstattung der Steuerfahndung. Auch soweit die Staatsanwaltschaften und die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter Akten elektronisch führen müssen, begründet der vorliegende Entwurf keine Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung für deren Ermittlungspersonen (zu diesem Begriff vgl. § 152 Absatz 1 GVG) oder bei anderen Behörden. Werden die dortigen Ermittlungen oder Vorgänge in Papierform dokumentiert und übermittelt, hätte gemäß § 32e StPO-E dann vor Aufnahme in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte eine Umwandlung in die elektronische Form zu erfolgen. Gleichwohl können die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr und die Einführung der elektronischen Akte auch in diesen Bereichen sinnvoll sein.

Für die Einführung der elektronischen Akte bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten ist derzeit – auch nach Auskunft der Länder – eine Kostenschätzung nicht verlässlich vorzunehmen. Allenfalls für einzelne Bereiche ist eine näherungsweise Schätzung der entstehenden Kosten möglich. Es ist demnach, soweit nicht auf eine bereits bestehende technische Infrastruktur zurückgegriffen werden kann, mit einmaligen Anschaffungskosten in Höhe von circa 1 500 Euro pro Arbeitsplatz zu rechnen. In diesem Betrag sind die anteiligen Kosten für zentrale Einrichtungen wie zum Beispiel Netzwerkhardware, Software-

lizenzen, Hochleistungsscanner oder Kosten für die Datensicherheit enthalten. Zu berücksichtigen sind dabei auch Kosten für die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze entsprechend der anzuwendenden Vorschriften. Hinzu kommen Kosten für eine E-Akte-Softwarelösung. Dies sind zunächst einmalige Kosten für eine Anpassung von Standard-Lösungen, die nach Erhebungen der Projektgruppe „Elektronische Akte in Strafsachen“ (PG EAS) des Bundesministeriums der Justiz im Bereich von bis zu einigen Millionen Euro liegen können. Vergleichbare Projekte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz haben insgesamt – einschließlich der Kosten für die Projektierung und Inbetriebnahme einer elektronischen Akte, Kosten für die Anpassung der bestehenden Infrastruktur und der Fachverfahren sowie die Schulung des Personals – einen hohen einstelligen Millionenbetrag in Euro benötigt. Durch gemeinsame Entwicklungen mehrerer Länder ließen sich hier voraussichtlich erhebliche Einsparungen erzielen. Hinzu kommen Kosten für ggf. erforderliche Fortentwicklungen. Die jährlichen Lizenzkosten pro Arbeitsplatz dürften sich – unter Zugrundelegung bekannt gewordener entsprechender Kalkulationen entsprechender Projekte - auf wenige Hundert Euro pro Arbeitsplatz belaufen. Daneben ist mit weiteren monatlichen Betriebskosten für die elektronische Akte in Strafsachen zu rechnen. Nach ersten groben Schätzungen der Projektgruppe „Elektronische Akte in Strafsachen“ im Bundesministerium der Justiz könnte der Speicherplatzbedarf (bei Annahme einer Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren) bundesweit zwischen 5 000 000 und 20 000 000 Gigabyte betragen. Für die Speicherung von Daten (zum Beispiel im Rahmen der Archivierung) bei einem Rechenzentrum ist mit monatlichen Kosten von circa 1,00 bis 2,50 Euro (abhängig vom im Einzelfall vereinbarten Datenschutzniveau) pro Gigabyte zu kalkulieren. Diese Kostenprognose basiert auf Markterkundungen, die die PG EAS im Jahr 2011 vorgenommen hat.

Anhaltspunkte für die zu erwartenden Kosten der Einführung der elektronischen Akte lassen sich zudem der Grobkalkulation des Verbesserungs- und Investitionsbedarfs für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte entnehmen, die im März 2014 im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz erstellt wurde, die allerdings nicht speziell die Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen betrachtet. Zudem werden in der Untersuchung sowohl durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehene Investitionen als auch lediglich sinnvolle ergänzende Maßnahmen betrachtet. Es lassen sich daher mit gewissen Unsicherheiten nur einzelne Annahmen für das Strafverfahren ableiten. Demnach ergeben sich Entwicklungs- respektive Anpassungsfixkosten für die für die Komponente E-Akte in Höhe von 780 000 Euro bis 1 780 000 Euro je Land und 180 000 Euro bis 330 000 Euro für ein Bundesgericht, Kosten für weitere Komponenten (insbesondere Server, Fachverfahren, gegebenenfalls variable Kosten) sind hinzuzurechnen. Einschließlich variabler Kosten kommt die Grobkalkulation zu Investitionskosten von insgesamt etwa 1 000 000 Euro für den Bundesgerichtshof und zu 840 000 Euro für den Generalbundesanwalt. Für den Generalbundesanwalt geht die Grobkalkulation (für das Basisjahr 2020) von laufenden Kosten in Höhe von insgesamt etwa 125 000 Euro aus, für den Bundesgerichtshof sind dies etwa 200 000 Euro. wobei sich sämtliche Kosten auf die nach der Untersuchung insgesamt zu erwartenden Kosten beziehen und nicht lediglich den Bereich der E-Aktenführung in Strafsachen betreffen. Sofern eine solche Aufgliederung der Kosten möglich ist, würde auf den Bereich des Strafverfahrens nur ein Teil der Kosten entfallen. Als laufenden Lizenzkosten nimmt die Grobkalkulation 400 Euro je Anwender und eine Ausstattung von 30 Prozent der Mitarbeiter an. Hinzu kommen weitere laufende Kosten für Wartung und Pflege, die mit etwa 15 Prozent angenommen werden können.

Zusammenfassend können demnach auf Basis der Grobkalkulation für den Bund folgende Kosten geschätzt werden, wobei beim Bundesgerichtshof entsprechend des Verhältnisses der Erledigungszahlen von Strafsachen zu Zivilsachen im Jahr 2013 ein Drittel der in der Grobkalkulation insgesamt berechneten Kosten angenommen werden:

Generalbundesanwalt: Investitionskosten in Höhe von 840 000 Euro, laufende Kosten in Höhe von 125 000 Euro.

Bundesgerichtshof: Investitionskosten in Höhe von 330 000 Euro, laufende Kosten in Höhe von 65 000 Euro.

Hinzu können, je nach Ausgestaltung der konkreten Situation und der bereits vorhandenen Infrastruktur, weitere Kosten kommen. Dies betrifft in erster Linie (Personal-)Kosten für den IT-Betrieb und Kosten für die Betreuung der Anwender der elektronischen Akte (etwa im Rahmen einer Telefonhotline).

Es ist zu beachten, dass die Höhe der Einzelpositionen je nach Umstand des Einzelfalles stark variieren kann. So ist es zum Beispiel durchaus denkbar, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Preis für einen technisch hinreichenden Arbeitsplatzrechner niedriger liegt. Ferner sind Richter und Staatsanwälte mit Signaturkarten und entsprechenden Lesegeräten auszustatten. Auch bedarf es einer elektronischen Ausstattung aller Sitzungssäle einschließlich erforderlicher baulicher Anpassungsmaßnahmen. Dabei ist eine Ausstattung wie etwa im Bundespatentgericht in den erstinstanzlichen und in den Berufungsgerichten in Strafsachen nicht erforderlich. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes dürfte es sich empfehlen, Präsentationstechnik im Sitzungssaal bereitzuhalten.

Die Aufbewahrung der Papieroriginale führt de facto weiterhin in geringem Umfang zu einer doppelten „Akten“-führung, jedoch werden sich die Kosten für die Aufbewahrung beziehungsweise Speicherung von Akten insgesamt deutlich reduzieren.

Langfristig ist somit mit deutlichen Einsparungen, insbesondere im Bereich der Versand- und Aufbewahrungskosten, zu rechnen, die sich derzeit noch nicht konkret beziffern lassen.

4. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

5. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht, deren Einführung in die Strafprozessordnung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vorgesehen ist, sind durch die nachfolgenden Änderungen der Nummern 2 bis 49 veranlasst.

Zu Nummer 2 (Vierter Abschnitt, §§ 32 bis 32g)

In einen neuen vierten Abschnitt sollen wesentliche Regelungen zur Kommunikation und Aktenführung im Strafverfahren aufgenommen werden.

Mit den §§ 32 bis 32g StPO-E sollen Regelungen über die elektronische Aktenführung und die Kommunikation im Verfahren geschaffen werden, die Geltung für das gesamte Strafverfahren von der Ermittlung bis zur Vollstreckung besitzen. Als „allgemeine Regelungen“ sollen sie deshalb in einem eigenen Abschnitt im Ersten Buch („Allgemeine Vorschriften“) der Strafprozessordnung zusammengefasst werden. Weitere Regelungen, die im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Aktenführung geschaffen werden, sollen im jeweiligen speziellen systematischen Kontext außerhalb des Ersten Buches verortet werden, etwa die Vorschriften über die Behandlung elektronischer Dokumente bei der Beweisaufnahme (§ 244 Absatz 5, § 249 Absatz 1, § 256 StPO-E sowie § 325 Absatz 1 StPO-E) oder über den Schutz personenbezogener Daten in einer Akte (§ 496 ff. StPO-E).

Zu § 32

§ 32 StPO-E ist die Rechtsgrundlage für die verbindliche Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen. Die Vorschrift enthält zudem Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die technische und organisatorische Rahmenbedingungen zu regeln sind.

Elektronische Aktenführung bedeutet, dass „die Akten“, auf die sich die Strafprozessordnung in verschiedenen Vorschriften bezieht, ihre Form verändern: Sie sind nicht mehr ein physisches Objekt, das heißt im Wesentlichen miteinander verbundenes Papier, sondern ein definiertes System elektronisch gespeicherter Daten. Demzufolge sind die Akten dem Verfahren grundsätzlich in dieser Form zugrunde zu legen.

Wie bei der bisherigen herkömmlichen Aktenführung definiert die Strafprozessordnung den Begriff der Akte dabei nicht, sondern setzt ihn voraus. Wie schon bisher wird auch künftig zwischen Bestandteilen der Akte und Beweismitteln zu unterscheiden sein. Beweismittel sind als solche nicht Aktenbestandteil, es sei denn, sie wurden, etwa aufgrund einer entsprechenden Anordnung oder Verfügung, zu den Akten genommen.

Zu Absatz 1

§ 32 Absatz 1 StPO-E verpflichtet alle am Strafverfahren beteiligten Behörden und Strafgerichte in Bund und Ländern dazu, Strafakten elektronisch zu führen. Die Regelung betrifft die elektronische Akte als maßgebliche (das heißt „führende“) Akte, die an die Stelle der bislang in Papierform geführten Akte tritt und sie ersetzt. Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung umfasst das gesamte Strafverfahren vom Ermittlungsverfahren bis zum Vollstreckungsverfahren und schließlich die Weglage der Akten.

§ 32 Absatz 1 StPO-E weicht von den Regelungen ab, die mit dem JKomG in andere Verfahrensordnungen eingefügt wurden (u. a. § 298a Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung [ZPO], § 110b Absatz 1 Satz 1 OWiG). Diese eröffnen lediglich eine entsprechende Option und stellen die Einführung der elektronischen Aktenführung insgesamt in das Ermessen der Ordnungsgeber der Länder. Die seinerzeit gewählte Einführungsstrategie hat sich in der Praxis nicht als wirksam erwiesen. Von den seit dem 29. März 2005 bestehenden Möglichkeiten der Einführung elektronischer Akten ist in den anderen Verfahrensordnungen – von einzelnen Pilotierungen abgesehen – bisher kein Gebrauch gemacht worden. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt daher vor, den Landesregierungen lediglich die Möglichkeit zu eröffnen, die Pflicht zur elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung bis zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2024 ganz oder teilweise aufzuschieben (sogenannte „Opt-Out“-Befugnis, vgl. dazu die Begründung unten zu § 12 des

Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [StPOEG]). Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung muss die Akte weiterhin in der herkömmlichen Papierform geführt werden. Weder davor noch danach ist eine Parallelität zwischen Papierform und elektronischer Form zulässig. Nicht geregelt werden so genannte Hilfs- oder Zweitakten, die gegenwärtig in der Praxis zur Arbeitserleichterung insbesondere bei Umfangsverfahren eingesetzt werden. Zweit- und Doppelakten sind künftig Kopien der führenden elektronischen Akte. Für sie gilt die Löschungspflicht des § 499 StPO-E. Darüber hinaus können Hilfsakten weiterhin als Dateien den Regelungen der §§ 483 ff. StPO unterfallen.

Eine nur teilweise („hybride“) Führung der Akten in elektronischer Form, wie sie zum Beispiel § 1 der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (EAPatV) ermöglicht, soll in Strafsachen ebenfalls unzulässig sein. Bei einer hybriden Aktenführung könnten zeitliche und logistische Vorteile einer elektronischen Aktenführung, etwa im Rahmen der elektronischen Akten-einsicht und Aktenübermittlung, nicht realisiert werden. Ziel des Entwurfs ist deshalb die Einführung der vollständigen, ausnahmslos elektronischen Aktenführung in Strafsachen.

Die Vorschrift soll uneingeschränkt nur für zukünftig angelegte Akten gelten und trifft bewusst keine Regelungen für die Vergangenheit. Abgeschlossene und noch aufzubewahrende Akten müssen nicht in die elektronische Form überführt werden. Eine Übergangsregelung zur Behandlung der bei Einführung der elektronischen Aktenführung bereits in Papierform angelegten Akten sieht der Gesetzentwurf in § 12 StPOEG-E vor (vgl. dazu Artikel 2). Danach kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass bereits angelegte Akten in Papierform fortgeführt werden können.

Soweit Akten in einzelnen Ländern noch in Papierform geführt werden, werden diese – als Akten der Länder – bei dem Bundesgerichtshof und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in dieser Form geführt, auch wenn dort ansonsten die Akten bereits elektronisch geführt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 haben Bund und Länder für ihren jeweiligen Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen einschließlich der Vorgaben zur Datensicherheit aus den §§ 496 ff. StPO-E und in § 32e Absatz 3 StPO-E zu regeln. Zu den Rahmenbedingungen zählt auch das Verfahren, nach dem ein erforderlicher Medientransfer (§ 32d StPO-E) erfolgt.

Die Ausgestaltung der Einzelheiten der Aktenführung soll damit durch die Delegation an den Landesverordnungsgeber im Wesentlichen in der Organisationshoheit der Länder verbleiben. Anders als bei Papierakten hat die Art der Aktenführung bei elektronischen Akten indes wesentlichen Einfluss auf den Aktenaustausch. Soweit als Konsequenz der durch Absatz 2 anerkannten Organisationshoheit der Länder im Detail voneinander abweichende Ausgestaltungen der elektronischen Akten denkbar sind, gewährleisten die nach Absatz 3 bundeseinheitlich zu regelnden Rahmenbedingungen für den Austausch der Akten zwischen Gerichten und Behörden aller Länder und des Bundes, dass es dadurch nicht zu Unterschieden kommt, die zu Unvereinbarkeiten und Hemmnissen bei der Aktenübermittlung und bei Zuständigkeitswechseln führen.

Gegenstand entsprechender Rechtsverordnungen kann ferner nicht nur die Bestimmung datenschutzrechtlicher Anforderungen, sondern auch die Gewährleistung des Geheim-schutzes sein, der bislang weitestgehend auf Ebene von Verwaltungsvorschriften spezifi-ziert ist.

Der Bund hat für seinen Bereich die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Aktenführung beim Generalbundesanwalt und beim Bundesgerichtshof zu regeln. Absatz 2 stellt nicht darauf ab, ob es sich um originäre Akten des Bundes (etwa die Akten des Generalbundesanwalts bei eigener Ermittlungstätigkeit oder die Senatshefte des Bundesgerichtshofs) oder wie bei allen übrigen Strafsakten um solche der Länder handelt, sondern allein darauf, dass die Aktenführung – etwa für die Dauer des Revisionsverfahrens – dem Bundesgerichtshof beziehungsweise dem Generalbundesanwalt obliegt. Der Zuständigkeitsbereich des Bundes erweitert sich auch nicht dadurch, dass er sich eines Oberlandesgerichts zur Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit bedient (vgl. § 120 GVG).

Satz 2 enthält eine Subdelegationsbefugnis für den Bund und die Länder.

Unabhängig von der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern soll zur Vermeidung von unnötigen Entwicklungskosten so früh wie möglich ein abgestimmtes gemeinsames Vorgehen ermöglicht werden. Absatz 2 soll daher – ebenso wie der nachfolgende Absatz 3 – bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (vgl. Artikel 12 Absatz 1 Nummer 2).

Zu Absatz 3

Für einen besonderen Bereich technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen sieht Absatz 3 eine von Absatz 2 abweichende Verordnungsermächtigung vor. Danach sind die Rahmenbedingungen für die Übermittlung der Akten zwischen Gerichten und Behörden des Bundes und der Länder durch eine Verordnung der Bundesregierung zu regeln, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Das Strafverfahren schließt, mehr noch, als dies bei kontradiktorischen Verfahren der Fall ist, zahlreiche Beteiligte und vielfältige Kommunikationsbeziehungen ein. Die Ermittlungen im Strafverfahren beginnen regelmäßig bei der Polizei (als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, vgl. § 152 GVG). Von dort müssen – je nach Ausgestaltung des Einzelfalls – Akten und andere Informationen über die Staatsanwaltschaft, verschiedene gerichtliche Instanzen und bis hin zur Strafvollstreckung ausgetauscht werden. Dabei ist im Strafverfahren auch der Austausch von Akten über Ländergrenzen hinweg erforderlich, etwa bei der Führung von Sammelverfahren (vgl. hierzu die Nummern 25 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV), bei Abgaben wegen Unzuständigkeit oder bei der Strafvollstreckung (§ 462a StPO).

Während eine an anderer Stelle erstellte Akte in Papierform ohne Schwierigkeiten bearbeitet werden kann, gibt es bei elektronischer Aktenbearbeitung eine Vielzahl technischer Ausgestaltungsmöglichkeiten, die einen Austausch von Akten erschweren oder verhindern können. Nur durch einheitliche technische Standards kann dem entgegengewirkt werden. Die Führung elektronischer Akten in Strafsachen und die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs machen daher gewisse bundesweit einheitliche Regelungen erforderlich. Durch bundeseinheitliche Standards, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmt werden, soll sichergestellt werden, dass ein Austausch von Akten zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auch über Ländergrenzen hinweg ohne Schwierigkeiten, insbesondere ohne Medienbrüche (Umwandlung von der elektronischen in die Papierform oder umgekehrt), möglich ist.

Diesen Teilbereich der technischen Rahmenbedingungen behält Absatz 3 aufgrund des vorstehend beschriebenen Erfordernisses einer einheitlichen Regelung in einer Verordnung der Bundesregierung vor, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen soll. Regelungsgegenstand sind die für Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder geltenden Standards. Die Übermittlung elektronischer Akten schließt verschiedene Bereiche ein, in denen Standards erforderlich sind: Die bei der Übermittlung zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zulässigen Da-

teiformate (Übermittlungsformate der elektronischen Akte) sind zu definieren. Dabei kann es auch erforderlich sein, die Angabe der Versionsbezeichnung des Dateiformats in die Definition aufzunehmen. Daneben wird die Definition von Softwareschnittstellen vorzusehen sein, über die der justizinterne Austausch der elektronischen Akte zwischen zwei Systemen erfolgt. Dies schließt insbesondere eine Festlegung eines zur Kommunikation zwischen beiden Systemen zu verwendenden Softwareprotokolls ein. Dieses Softwareprotokoll enthält unter anderem Vorgaben zu Aufbau und Beendigung einer Verbindung sowie zur Übermittlung von Daten zwischen den Systemen. Um die übertragenen Daten in dem entfernten System ohne Doppelarbeiten unmittelbar nutzen zu können, ist die gleichzeitige Übertragung von Metadaten erforderlich, das heißt von Daten, die andere Daten beschreiben (vgl. DIN ISO 15489-1:2002-12, 3.12). Zumindest müssen in den Metadaten eine Angabe zur Zuordnung der übermittelten Daten zu einer Akte (etwa ein Aktenzeichen) sowie eine Angabe zur Position der übermittelten Daten innerhalb der Akte (etwa Paginierungsnummer oder Eingangsdatum und -uhrzeit) enthalten sein. Weitere Metadaten, die sowohl die einzelnen Bestandteile der Akte als auch die Gesamtheit der Akte betreffen, sollen daneben in dem festzulegenden Standard enthalten sein.

Zu § 32a

Die Vorschrift regelt die Einreichung elektronischer Dokumente an Gerichte oder Staatsanwaltschaften durch die übrigen Verfahrensbeteiligten. Sie soll an die Stelle des geltenden § 41a StPO treten und entspricht weitgehend dem § 130a ZPO in der Fassung des *Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten* vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786).

Die justizinterne Kommunikation wird von § 32a StPO-E nicht umfasst. Die Vorschrift enthält auch keine Regelungen zur ausgehenden Kommunikation des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft mit den externen Beteiligten. Denn bereits seit dem 1. Juli 2002 ist es der Staatsanwaltschaft sowie den Gerichten gestattet, auf elektronischem Wege Zustellungen vorzunehmen oder den Beteiligten nicht zustellungspflichtige Schriftstücke zu übermitteln (§ 37 Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 174 Absatz 3 ZPO; vgl. Bundestagsdrucksache 15/4067, S. 26).

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht zunächst, wie bereits heute § 41a Absatz 1 StPO, die Einreichung elektronischer Dokumente bei Behörden und Gerichten. Unter dem Begriff elektronisches Dokument ist dabei jegliche Form von elektronischer Information (zum Beispiel Text-, Tabellen-, Bilddatei) zu verstehen, die ein Schriftstück beziehungsweise eine körperliche Urkunde ersetzen soll und grundsätzlich zur Wiedergabe in verkörperter Form (zum Beispiel durch Ausdruck) geeignet ist. Reine Audio- und Videodateien sowie sonstige Informationen, die nicht zur Wiedergabe in verkörperter Form geeignet sind, gelten nicht als elektronische Dokumente im Sinne der Vorschrift. Ihre Übermittlung ist aber wie bisher – etwa als Anlage zu elektronisch eingereichten Dokumenten – ebenfalls über die vom Gericht vorgehaltenen Kommunikationswege beziehungsweise auf einem Datenträger möglich.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 muss das übersandte Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet sein. Damit wird klargestellt, dass Behörden und Gerichte nicht jedes Dateiformat akzeptieren und ein entsprechendes Programm zur Sichtbarmachung des Inhalts bereithalten müssen, was angesichts der Vielzahl möglicher Formate auch nicht leistbar wäre. Aus dem gleichen Grund sollen die neben den bereits durch Absatz 4 vorgesehenen „sicheren Übermittlungswegen“ sonstigen zulässigen Übermittlungsverfahren für elektronische Dokumente ebenfalls bundeseinheitlich festgelegt werden.

Die geeigneten Formate sollen nach Satz 2 durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.

Zu Absatz 3

Dokumente, für die ein Schriftformerfordernis gilt, unterliegen nach Absatz 3 zusätzlichen Anforderungen. Erforderlich ist, dass solche Dokumente entweder – wie bisher nach § 41a Absatz 1 StPO – mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (erste Alternative) oder über einen „sicheren“ Übermittlungsweg übermittelt worden sind (zweite Alternative). Die zugelassenen Übermittlungswege für ein lediglich einfach signiertes Dokument werden in Absatz 4 Nummer 1 bis 3 abschließend definiert. „Sicher“ im Sinne dieser Vorschrift ist als „funktionssicher“ zu verstehen, d.h. die Übermittlungswege übernehmen die Funktion der Schriftform.

Gegenstand der Regelungen sind dabei ausschließlich prozessuale Formerfordernisse, nicht die Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation. Dem Absender obliegt es daher zu prüfen, ob und inwieweit er aufgrund anderer Vorschriften zusätzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation unterliegt oder ob und inwieweit er auch ohne eine solche Verpflichtungen eine fremde Kenntnisnahme sicher ausschließen möchte.

Zur Bezeichnung weitergehender Formerfordernisse verwendet die Strafprozessordnung derzeit für Papierdokumente die Begriffe „schriftlich“, „unterschreiben“ und „unterzeichnen“. Dabei handelt es sich nicht um eine redundante Verwendung, sondern um unterschiedliche förmliche Anforderungen, die bei elektronischen Dokumenten nicht nachvollzogen werden sollen.

In Absatz 3 soll zugleich eine Einschränkung des geltenden § 41a Absatz 1 StPO aufgehoben werden. Danach ist derzeit eine Einreichung qualifiziert signierter elektronischer Dokumente an Stelle von Papierdokumenten nur möglich, wenn diese „nach diesem Gesetz“ einem der vorgenannten Formerfordernisse unterliegen. Damit ist die Einreichung von Anträgen nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), für die nach dessen § 26 ebenfalls die Schriftform vorgesehen ist, nicht möglich. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung soll entfallen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 listet die Übermittlungswege auf, die nach Absatz 3 künftig eine Alternative zu der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Übermittlung darstellen sollen. Während die qualifizierte elektronische Signatur sich unmittelbar auf das mit ihr versehene Dokument bezieht, ist bei der Verwendung eines zugelassenen Übermittlungsweges die Übermittlung erst durch dessen besondere Eigenschaften als gleichwertig anzusehen. Protokolle beziehungsweise technische Bestätigungen über die Übermittlung sind daher bei Nutzung eines zugelassenen Übermittlungsweges mit dem übermittelten Dokument zur Akte zu nehmen, da nur so die Erfüllung der Vorgaben des Absatzes 3 prüfbar bleibt.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 ist der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos als ein „sicherer“ Übermittlungsweg vorgesehen, wenn der Absender bei Versand der Nachricht im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt.

Zu Nummer 2

Die Regelung in Nummer 2 erfasst das bereits seit Jahren von allen Gerichten genutzte, bundesweit verfügbare elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), wenn die Authentizität der Teilnehmer an diesem Übermittlungsweg durch einen sicheren Verzeichnisdienst hinreichend sichergestellt ist. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn das elektronische Dokument von einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach an die an das EGVP angeschlossene elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt wird. Die rechtliche Grundlage für dieses bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Verzeichnis wird durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung außerhalb dieses Gesetzgebungsvorhabens geschaffen. In § 31a BRAO wird vorgesehen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer für jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach sowie ein entsprechendes Verzeichnis errichtet und führt. Die erforderliche Authentifizierung wird dadurch gewährleistet, dass die Postfachadresse und die Zugangsberechtigung von der Rechtsanwaltskammer erst nach Überprüfung der Zulassung vergeben werden. Bei der Ausgestaltung der Zugangsberechtigung wird zu prüfen sein, ob die Identifikationsmöglichkeiten des neuen Personalausweises (nPA) in diesem Verfahren berücksichtigt werden können. Der Übermittlungsweg gemäß Nummer 2 kann darüber hinaus auch von anderen Personen genutzt werden, wenn für sie ein entsprechender, auf gesetzlicher Grundlage errichteter Verzeichnisdienst besteht.

Zu Nummer 3

Von einigen Behörden wird das EGVP bereits in großem Umfang verwendet und ist in die bestehende IT-Landschaft integriert. Durch die gleichzeitige Übermittlung von Strukturdaten unterstützt das EGVP die Einbindung in Systeme zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und ist dabei auch für ein hohes Kommunikationsaufkommen geeignet.

In Nummer 3 soll daher ein sicheres Postfach für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgesehen werden, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtet worden sein muss. Im Freischaltverfahren ist der Nachweis der Identität der Zugangsberechtigten bei der Stelle, die das Postfach verwaltet, zu hinterlegen. Ein Behördenpostfach erfüllt die Voraussetzungen für einen sicheren Übermittlungsweg, wenn die Authentizität des übermittelten Dokuments durch wirksame Zugangskontrollen sichergestellt wird. Es bietet sich hierbei an, das Authentifizierungsverfahren über einen sicheren Verzeichnisdienst zu regeln. Der Zugangsberechtigte kann sich hierüber sicher anmelden. Eine Übermittlung aus diesem Postfach an die elektronische Poststelle des Gerichts soll ebenfalls einen sicheren Übermittlungsweg begründen.

Auf eine nähere gesetzliche Ausgestaltung des sicheren Verzeichnisdienstes wie in den §§ 31a, 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten kann bei dem sicheren Postfach für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verzichtet werden, um die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Behörden über EGVP, die sich bereits etabliert hat, nicht durch bürokratische Hemmnisse zu belasten. Zudem ist die Nutzung des sicheren Behördenpostfachs freiwillig, die Nutzung des besonderen Anwaltspostfachs dagegen obligatorisch. Die Einzelheiten des Behördenpostfachs werden in der Rechtsverordnung für Formate und Übermittlungswege bestimmt. Zum Erlass dieser Verordnung ist die Bundesregierung nach Absatz 2 ermächtigt. Die technische und organisatorische Ausgestaltung dieses Verzeichnisdienstes hat sich an dem Verzeichnisdienst des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu orientieren.

Zu Nummer 4

Dem Gebot der Technologieoffenheit entspricht Nummer 4, wonach auch weitere Kommunikationswege durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zugelassen werden können. Gesetzliche Grundvoraussetzung für die

Zulassung ist, dass aufgrund technischer oder organisatorischer Maßnahmen des Absenders oder dessen Diensteanbieters ausgeschlossen werden kann, dass Manipulationen an den übermittelten Daten vorgenommen werden können. Zudem muss die Identität des Absenders sicher erkennbar sein. Diese ist nicht bereits erkennbar, wenn – vergleichbar mit einer E-Mail – der Name des Absenders genannt wird, ohne dass eine Verifikation der Identität erfolgt ist. Die Vorschrift bestimmt, dass eine barrierefreie Nutzung bei den von Nummer 3 bestimmten weiteren Kommunikationswegen für behinderte Menschen möglich sein muss, d.h. diese müssen in der allgemein zugänglichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt, wann ein elektronisches Dokument eingegangen ist. Dies ist der Fall, wenn es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts, zum Beispiel einem hierfür vorgesehenen Posteingangsserver, gespeichert ist. Der Begriff „Einrichtung der Behörde oder des Gerichts“ steht dabei einer unter den Voraussetzungen des § 497 StPO-E zulässigen Auftragsdatenverarbeitung nicht entgegen.

Wurde ein elektronisches Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss dieser auch aktenkundig sein, damit jederzeit die Einhaltung der Formbestimmung des § 32a Absatz 3 zweite Alternative in Verbindung mit Absatz 4 überprüft werden kann. Anders als eine Unterschrift oder elektronische Signatur muss der Übertragungsweg in einem elektronischen Dokument nicht notwendig verkörpert sein. Soweit sich der Übermittlungsweg aus dem zur Akte gelangten elektronischen Dokument nicht selbst zweifelsfrei ergibt, gebietet es der Grundsatz der Aktenvollständigkeit, auch die Nachricht zur Akte zu nehmen, als deren Anlage das elektronische Dokument übermittelt wurde, und aus der sich der gewählte sichere Übermittlungsweg ergibt.

Satz 2 bestimmt, dass dem Absender eine automatisierte Bestätigung über den Eingang und dessen Zeitpunkt zu erteilen ist.

Zu Absatz 6

Der Zugang zu den Gerichten darf den Verfahrensbeteiligten durch die Anforderungen des formellen Rechts, wie etwa Formatvorgaben, nicht in unverhältnismäßiger Weise erschwert werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2004, 1 BvR 894/04, NJW 2005, 814). Bei der Einreichung elektronischer Dokumente sollen daher Formatfehler bei unverzüglicher Korrektur nicht zum Rechtsverlust eines Verfahrensbeteiligten führen. Dies dient zugleich auch der Stärkung des Nutzervertrauens bei elektronischer Kommunikation.

Satz 1 bestimmt insoweit zunächst, dass dem Absender Mitteilung zu machen ist, wenn das von ihm verwendete Dateiformat nicht zur Bearbeitung geeignet ist, um es ihm zu ermöglichen, das Dokument ohne Zeitverzögerung nochmals in einem geeigneten Format zu übermitteln. Die Mitteilung nach Absatz 6 kann neben der Verweisung auf die geeigneten Dateiformate auch weitere bei der Übersendung zu beachtende technische Hinweise enthalten.

Satz 2 ordnet an, dass ein elektronisches Dokument, das nicht den Formatvorgaben entspricht, gleichwohl fristwährend eingegangen ist, wenn der Absender nach Erhalt der Meldung gemäß Satz 1 unverzüglich ein technisch lesbares Dokument einreicht und – etwa im Wege einer eidesstattlichen Versicherung – glaubhaft macht, dass das bearbeitungsfähige Dokument und das zuerst eingereichte Dokument inhaltlich übereinstimmen.

Wird die elektronische Kommunikation mit dem Gericht durch einen Defekt auf Seiten der Justiz gestört, ist eine darauf zurückzuführende Unlesbarkeit des Dokuments unschädlich,

sofern der Inhalt des Dokuments nachträglich einwandfrei feststellbar ist. Insoweit kann die zur Faxübermittlung ergangene Rechtsprechung herangezogen werden. Ist wegen einer technischen Störung auf Seiten der Justiz gar keine Kommunikation mit dem Gericht möglich, besteht wegen einer darauf beruhenden Fristversäumnis ein Wiedereinsetzungsgrund (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. August 1996, 1 BvR 121/95, NJW 1996, 2857). Der Absender muss dann auch keine andere Art der Einreichung wählen.

Zu § 32b

Zur Vereinfachung und Standardisierung der gerichtlichen Verfahrensabläufe sieht die Regelung die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare für das gerichtliche Verfahren einführt. Die Verordnung kann eine Einreichung von Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form vorschreiben. Die Formulare sollen für jedermann kostenlos auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform verfügbar sein. Durch die Übermittlung von Strukturdaten wird eine IT-gestützte Vorgangsbearbeitung ohne Medienbruch bei Behörden und Gerichten erleichtert. Damit können zahlreiche gerichtliche Verfahrensabläufe effizienter gestaltet werden. In Betracht kommt etwa die Einreichung einer Strafanzeige beziehungsweise eines Strafantrags über ein Web-Formular, der Zeugenentschädigungsantrag oder der Einspruch gegen einen Strafbefehl.

Zu § 32c

Die Vorschrift legt zum einen die Anforderungen an die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der von Behörden und Gerichten selbst erstellten elektronischen Dokumente fest (Absatz 1); zum anderen bestimmt sie den Zeitpunkt, zu dem ein solches Dokument zu den Akten gebracht ist (Absatz 2), was insbesondere für Urteile von Bedeutung ist. Eine gesetzliche Pflicht, behördliche oder gerichtliche Dokumente nur noch elektronisch zu erstellen, begründet § 32b StPO-E nicht.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass alle elektronischen Dokumente, die originär in Behörden oder Gerichten erstellt werden, die Namen aller verantwortenden Personen zu enthalten haben. Eine einfache elektronische Signatur, die den Nachnamen oder ein zuzuordnendes Namenskürzel wiedergibt, reicht hierfür grundsätzlich aus. Die zusätzliche Nennung einer Dienstbezeichnung und eine Bezeichnung der Dienststelle sind zwar nicht verpflichtend, aber möglich und vielfach zweckmäßig. Verantwortende Person ist dabei nicht, wer das elektronische Dokument nur erstellt hat, ohne für den gedanklichen Inhalt verantwortlich zu sein (zum Beispiel Schreibkraft).

Für behördliche oder gerichtliche Dokumente, die schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, gelten nach Satz 2 weitergehende Anforderungen. Der Anwendungsbereich des Satzes 2 ist dabei nicht auf Schriftform-, Unterschrifts- oder Unterzeichnungserfordernisse beschränkt, die sich ausdrücklich unmittelbar aus der Strafprozessordnung ergeben. Er gilt auch etwa für solche, die durch die Rechtsprechung entwickelt worden sind.

Bei solchen schriftformbedürftigen Dokumenten muss die Authentizität und Integrität durch Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (§ 2 Nummer 3 SigG) sichergestellt werden. Signaturschlüsselinhaber ist dabei eine natürliche Person, nicht aber die Behörde oder das Gericht als „Organisation“. Eine qualifizierte Signatur ermöglicht insbesondere eine sichere Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers und macht nachträgliche Veränderungen in einem elektronischen Dokument sichtbar. Eine andere Möglichkeit, die Authentizität und Integrität derartiger Dokumente sicherzustellen, sieht der Entwurf bewusst nicht vor. Die Einheitlichkeit dient der leichteren und rascheren Überprüfbarkeit der Authentizität und Integrität des elektronischen Doku-

ments. Die Signatur muss dabei – insoweit wie herkömmlich bei einem Papierdokument – eigenhändig durch alle verantwortenden Personen zugefügt werden. Eine Vertretung ist nur zulässig, wenn eine solche auch im Falle der Unterzeichnung oder bei Unterschriften eines auf Papier errichteten Dokumentes zulässig wäre (vgl. etwa bei Urteilen die Regelung des § 275 Absatz 2 Satz 2 StPO). In diesem Fall gilt Satz 2 für die elektronische Signierung durch den Vertreter, der dann verantwortende Person im Sinne des § 32b StPO-E ist.

Die Rechtsfolgen einer fehlenden, unzureichenden oder unzulässigerweise nicht eigenhändig beigefügten Signatur entsprechen denen, die auch bislang für eine Nichtbeachtung des Schriftform-, Unterschrifts- oder Unterzeichnungserfordernisses galten. Der Entwurf selbst trifft hierzu bewusst keine Regelung.

Zu Absatz 2

Dem Zeitpunkt, zu dem ein Dokument „zu den Akten“ gebracht ist, kommt erhebliche Bedeutung zu, etwa wenn sich in einem Revisionsverfahren die Frage stellt, ob die Urteilsabsetzungsfrist des § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO eingehalten worden ist. Absatz 2 bestimmt hierfür den Zeitpunkt der Speicherung in der betreffenden elektronischen Akte. Ein solches „Zu-den-Akten-Bringen“ erfordert ein bewusstes und gewolltes Einfügen des Dokuments an den im jeweiligen elektronischen Aktensystem vorgegebenen logischen Speicherort und stellt insoweit mehr als das Auslösen eines rein physischen Speicherungsakts dar. Nicht ausreichend ist deshalb auch eine Speicherung auf einer von der Behörde oder dem Gericht hierzu bestimmten Einrichtung wie im Falle des § 32a Absatz 4 StPO-E oder die Ablage in einem Zwischenspeicher.

Absatz 2 gilt auch dann, wenn ein Urteilstext nach Einführung der elektronischen Akte in nicht elektronischer Form erstellt worden ist. Der Urteilstext ist in diesem Fall – gegebenenfalls durch Beauftragung von Schreibkräften oder durch Umwandlung gemäß § 32d StPO – in eine der Akte entsprechende elektronische Form zu übertragen und anschließend in der beschriebenen Art und Weise in der elektronischen Akte zu speichern. Der Eingang eines schriftlich abgefassten Urteils auf der Geschäftsstelle vermag die Frist des § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO demgegenüber nicht mehr zu wahren. In dem voraussichtlich selten auftretenden Fall, dass die verantwortende Person durch vorübergehende technische Gründe (zum Beispiel Ausfall des elektronischen Systems) an einer Wahrung der Frist gehindert wird, ist eine Überschreitung der Absetzungsfrist um den entsprechenden Zeitraum regelmäßig nach § 275 Absatz 1 Satz 4 StPO gerechtfertigt. Einer gesonderten Regelung, wie sie etwa im Rahmen des § 32c Satz 2 StPO-E (dazu sogleich) vorgesehen ist, bedarf es daher nicht.

Der Begriff der verantwortenden Person ist dabei im Rahmen des Absatzes 2 im Grundsatz derselbe wie in Absatz 1, jedoch muss die verantwortende Person den Speicherungsakt nicht eigenhändig vornehmen.

Zu § 32d

Die Regelung schlägt vor, für die Staatsanwaltschaften sowie für Verteidiger und Rechtsanwälte eine Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente einzuführen, die allerdings aufgrund der Besonderheiten des Strafverfahrens auf die in Satz 1 abschließend aufgeführten Verfahrenserklärungen beschränkt werden soll. Eine Nutzungspflicht soll danach nur für solche schriftlichen Erklärungen bestehen, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie in einer besonders eilbedürftigen Situation, in der zudem die für eine elektronische Kommunikation erforderliche Infrastruktur fehlen kann – etwa in einem Verhandlungs- oder Haftprüfungstermin – abzugeben sind. Dies ist bei der Einreichung der Anklageschrift nach § 170 Absatz 1 StPO – nicht dagegen bei Erhebung einer Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO – ebenso der Fall wie bei der Einlegung und Begründung der Rechtsmittel gegen Urteile der Strafgerichte und der Gegenerklärung. Die Möglichkeit, die Einlegung

des Rechtsmittels zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären, wird durch § 32c StPO-E nicht eingeschränkt, weil die Vorschrift von vornherein nur die schriftliche Einreichung von Verfahrenserklärungen erfasst.

Sonstige Verfahrenserklärungen, insbesondere Einlassungen zur Sache, Anträge zum Verfahren oder auch Beschwerden sollen vom Nutzungszwang ausgenommen bleiben, weil diese Erklärungen im Strafverfahren auch weiterhin durch eine handschriftliche Erklärung möglich bleiben sollen, die der Verteidiger oder die Staatsanwaltschaft jederzeit auch ohne technische Hilfsmittel vornehmen können muss. Entsprechende nicht elektronische Erklärungen sind dann vom Gericht gemäß § 32d StPO-E in die elektronische Form umzuwandeln.

§ 32d StPO-E beschränkt die Nutzungspflicht von vornherein auf die Staatsanwaltschaften, Verteidiger und Rechtsanwälte. Der Beschuldigte selbst ist ebenso wie der nicht vertretene Nebenkläger und sonstige Verfahrensbeteiligte zur elektronischen Einreichung von Dokumenten nicht verpflichtet.

Soweit nach Satz 1 die Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente besteht, handelt es sich um eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung. Ihre Nichteinhaltung bewirkt die Unwirksamkeit der Erklärung. Die Möglichkeit ihrer formgerechten Nachholung richtet sich nach allgemeinen Regeln, ebenso die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die insbesondere bei Versäumnissen des Verteidigers regelmäßig in Betracht zu ziehen ist. Darüber hinaus sieht Satz 2 vor, dass weiterhin auf die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen (Übermittlung in Papierform oder durch Telefax) ausgewichen werden kann, solange – etwa wegen eines Serverausfalls – die elektronische Übermittlung vorübergehend aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll den Verfahrensbeteiligten nicht zum Nachteil gereichen. Allerdings wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ klargestellt, dass die Einreichenden hierdurch nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Satz 3 sieht daher auch vor, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Verteidiger erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Auf Anforderung der Behörde oder des Gerichts sind Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Rechtsanwälte verpflichtet, nachträglich eine Einreichung in elektronischer Form vorzunehmen.

Unabhängig von § 32d StPO können durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften (etwa durch die RiStBV, Verfügungen oder Dienstanweisungen) für den behördlichen Bereich weitergehende Verpflichtungen zur elektronischen Einreichung begründet werden. Deren Verletzung zeitigt allerdings keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit einer Erklärung.

Zu § 32e

§ 32e StPO-E trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kommunikation im Strafverfahren auch in Zukunft nicht ausschließlich elektronisch erfolgen wird. Auch wenn zu erwarten ist, dass sich die Bedeutung des Mediums Papier stetig weiter verringert, ist dessen vollständige Ersetzung durch elektronische Formen derzeit nicht absehbar. Der erste Satz des Absatzes 1 statuiert deshalb eine Umwandlungspflicht für Dokumente, die nicht in der Form vorliegen, in der die Akte geführt wird. Dies erfasst vor allem Eingänge in Papier-

form, daneben aber auch elektronische Dokumente, die nicht in einem für die Aktenführung geeigneten Format vorliegen. Die Absätze 2 bis 4 formulieren die bei dem jeweiligen Umwandlungsverfahren von papiernen oder elektronischen Dokumenten einzuhaltenden technischen und organisatorischen Anforderungen sowie die zur Dokumentation des Vorgangs notwendigen Informationen. Absatz 4 regelt schließlich die Aufbewahrung oder Speicherung von Ausgangsdokumenten nach der Umwandlung; Absatz 5 unterwirft diese Ausgangsdokumente dem Besichtigungsrecht (§ 147 Absatz 1 StPO).

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Behörde oder das Gericht zur Umwandlung aller nicht der Aktenform entsprechenden Dokumente zu Aktenführungszwecken (Umwandlungspflicht). Zur effektiven Bearbeitung, Schonung von Ressourcen und Erleichterung der Wahrnehmung von Akteneinsichtsrechten soll die „führende“ Strafakte in einer einheitlichen Form dem Strafverfahren zugrunde gelegt werden. Eine sogenannte hybride Aktenführung, in der Dokumente in ihrer jeweiligen Ausgangsform führend bleiben, soll hierdurch ausgeschlossen werden (siehe oben § 32 StPO-E).

Die Regelung hat vor allem zwei Umwandlungsfälle vor Augen:

Zum einen erfasst sie den Fall, dass Dokumente nach Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und Einführung der elektronischen Akte weiterhin in Papierform eingereicht werden. Denn die Einreichung von Papierdokumenten soll nach dem vorliegenden Entwurf auch zukünftig zulässig sein. Zur Verwirklichung des durch Artikel 103 Absatz 1 GG gewährleisteten Anspruchs auf rechtliches Gehör wird eine solche Möglichkeit im Strafverfahren zumindest unverteidigten Beschuldigten und nicht anwaltlich vertretenen Verfahrensbeteiligten, aber auch Dritten wie nicht nebenklagebefugten Zeugen offengehalten werden müssen. Von der Normierung eines allgemeinen verfahrensrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs hinsichtlich elektronischer Kommunikationsformen im Strafverfahren soll aber auch darüber hinaus mit Ausnahme der in § 32d geregelten Fälle abgesehen werden.

Zum anderen erfasst sie die Umwandlung von elektronischen Dokumenten, die nicht dem durch die Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 StPO-E bestimmten Format entsprechen, in dieses Format.

Hinzu kommen für eine Übergangszeit Fälle, in denen Beteiligte von den Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs Gebrauch machen, die Akten aber aufgrund einer Rechtsverordnung des betreffenden Landes nach § 12 Absatz 1 StPOEG-E (siehe unten Artikel 2) noch in Papierform geführt werden.

Die Vorschrift enthält des Weiteren die Legaldefinition des Begriffs „Ausgangsdokument“, der im Folgenden auch in den Absätzen 2 bis 5, in § 244 Absatz 5 StPO-E sowie in § 110c OWiG-E zur Verwendung gelangt. Der Entwurf hat sich bewusst dafür entschieden, für ein Dokument, das aufgrund seiner nicht der Akte entsprechenden Form umgewandelt werden musste, nicht auf den vorgefundenen, aber zu stark mit dem Medium Papier verbundenen Begriff der „Urschrift“ (vgl. § 110b Absatz 2 Satz 1 OWiG; auch § 49d Satz 1 und 2 OWiG) zurückzugreifen und auch den Begriff des „Originals“ nicht zu bemühen, weil es sich bei einem eingereichten Dokument nicht um ein „Original“ im hergebrachten Verständnis handeln muss und die Konturen dieses Begriffs in der elektronischen Welt zudem in Auflösung geraten sind. Zudem ist ein „Ausgangsdokument“ auch ein elektronisches Dokument, das nicht der Form der elektronischen Akte entspricht, für das der Begriff „Urschrift“ ungeeignet wäre.

Die Regelung in Absatz 1 orientiert sich in Bezug auf die Umwandlungspflicht zwar grundsätzlich an den bestehenden Regelungen des § 55b Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 52b Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO), § 65b Absatz 2 des

Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 110b Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Jedoch sieht der Entwurf im Unterschied zu den vorgenannten Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen keine Notwendigkeit dafür, Ausnahmen von der Umwandlungspflicht gesetzlich zu verankern. Die Existenz von Papierdokumenten, deren Scannen nur mit größerem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich sein soll, wie die als Beispiel in den jeweiligen Entwurfsbegründungen herangezogenen Bebauungspläne oder andere sehr große – etwa über DIN A3 hinausgehende – Formate, rechtfertigt im Strafverfahren keine allgemeine Relativierung der Übertragungspflicht. Dies gilt umso mehr, als das tatsächliche Aufkommen derartiger Überformate in der Praxis verschwindend gering ist und die technischen Möglichkeiten der Formatumwandlung – etwa im Wege des Abfotografierens – ständig zunehmen. Im Übrigen fordern die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung, dass Besonderheiten in Format und Beschaffenheit des Ausgangsdokuments ebenso wie Besonderheiten des Umwandlungsvorgangs aktenkundig zu machen sind.

Satz 2 schränkt den in Satz 1 definierten Grundsatz für solche Ausgangsdokumente ein, die Beweismittel sind, insbesondere also solche Dokumente, die beim Beschuldigten oder bei Dritten sichergestellt wurden. Solche Beweisdokumente können, müssen aber nicht in die Form übertragen werden, in der die Akten geführt werden. Es wird hinsichtlich solcher Dokumente somit keine Pflicht geschaffen, sondern es bleibt der Entscheidung des Staatsanwalts oder Richters überlassen, ob und in welchem Umfang solche Dokumente zusätzlich in umgewandelter Form zur Verfügung stehen oder nur im „Original“ getrennt von der Akte als Beweismittel in amtlicher Verwahrung gehalten werden sollen. Ein wichtiger Anwendungsfall der vorgeschlagenen Regelung werden Verfahren sein, in denen große Mengen beweiserheblicher Papierdokumente vorliegen. Hier kann es sinnvoll sein, einen elektronischen Beweismittelordner anzulegen. In einem solchen könnte entweder die Gesamtheit der sichergestellten Dokumente nach Umwandlung in die elektronische Form abgelegt werden, um deren technische Vorteile (insbesondere Suchfunktionen) nutzen zu können, oder es könnten nur die letztlich beweiserheblichen oder als beweiserheblich erachteten Dokumente aufgenommen werden, etwa diejenigen, die in der Anklage als Beweismittel benannt worden sind.

Der Zeitpunkt der Umwandlung ist für die Wirksamkeit von Prozesshandlungen nicht von Bedeutung; der Zeitpunkt des Eingangs eines elektronischen Dokuments wird durch § 32a Absatz 5 Satz 1 StPO-E bestimmt.

Zu Absatz 2

Bei der Übertragung von Ausgangsdokumenten ist gemäß Absatz 2 nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit diesen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Der Entwurf sieht dabei davon ab, den für den Umwandlungsvorgang maßgeblichen Rechtsbegriff „Stand der Technik“ gesetzlich oder untergesetzlich näher zu konkretisieren. Für die Rechtsprechung stellt die Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zum „rechtssicheren ersetzenden Scannen“ (TR RESISCAN) Hinweise dafür bereit, welche technischen Anforderungen und organisatorischen Vorgaben ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes Verfahren genügen muss.

Genügt die behördliche oder gerichtliche Stelle bei der Umwandlung eines Dokuments von einer in die andere Form ihrer in Absatz 2 enthaltenen Verpflichtung, die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung des übertragenen Dokuments mit dem Ausgangsdokument nach dem Stand der Technik sicherzustellen, kommt dem übertragenen Dokument im Grundsatz ein gesteigerter Beweiswert zu. Gleichwohl begrenzt Absatz 2 im Hinblick auf die spätere Hauptverhandlung weder den gerichtlichen Amtsaufklärungsgrundsatz (§ 244 Absatz 2 StPO) noch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO). Dem Gericht bleibt es unbenommen, in Zweifelsfällen die Vorlage eines beweiserheblichen Dokuments in Form des Ausgangsdokuments anzuordnen, um eine bildliche und inhaltliche

Übereinstimmung zu überprüfen oder das Ausgangsdokument selbst zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Ist das Ausgangsdokument im Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr vorhanden, weil es aufgrund einer unzutreffenden Einschätzung nicht als Beweismittel in Verwahrung genommen und auch nicht länger als sechs Monate aufbewahrt wurde, so kommen begründete Zweifel hinsichtlich der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung oder hinsichtlich der Echtheit eines Dokuments nach den allgemeinen Grundsätzen dem Angeklagten zugute.

Besteht für das Gericht andererseits kein Anlass, an der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und übertragenem Dokument zu zweifeln, hält der Entwurf in § 244 Absatz 5 Satz 1 StPO-E (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 18) einen ausdrücklichen Ablehnungsgrund für Beweisanträge auf Verlesung von Ausgangsdokumenten bereit. Besteht für das Gericht ferner auch kein Anlass, an der bildlichen Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und übertragenem Dokument zu zweifeln, erlaubt § 244 Absatz 5 Satz 2 StPO-E die Ablehnung eines entsprechenden Antrags, da die Einnahme des Augenscheins zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

Die bildliche Übereinstimmung bezieht sich bei mehrfarbigen Ausgangsdokumenten grundsätzlich auch auf die Wiedergabe der Farben. Dem kann durch moderne Scannverfahren, die farbige Vorlagen automatisch erkennen, Rechnung getragen werden. Da zudem das Aufkommen mehrfarbiger Ausgangsdokumente, bei denen der farblichen Gestaltung ein Erkenntnis- und Beweiswert nicht beikommt (zum Beispiel mehrfarbiger Briefkopf eines Verteidigers), eher gering ist, fällt der gegenüber einem nichtfarblichen Abbild erhöhte Bedarf an Speicherkapazität nicht wesentlich ins Gewicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet zur Erstellung von Vermerken nach einer aufgrund des Absatzes 1 erfolgten Umwandlung (Umwandlungsvermerk) und bestimmt deren jeweils notwendigen Inhalt. Umwandlungsvermerke nach Absatz 3 dienen dabei nicht lediglich der justizinternen Kontrolle, sondern ermöglichen gemäß § 256 Nummer 6 StPO-E (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 23) das Führen eines erweiterten Urkundsbeweises.

Satz 1 betrifft den bei Umwandlung von nicht elektronischen Ausgangsdokumenten in elektronische Dokumente zu fertigenden Vermerk. Dieser Umwandlungsvermerk soll den Nachweis erlauben, dass das Ausgangsdokument den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend umgewandelt worden ist. Sein Informationsgehalt ist auf die Bezeichnung des hierfür angewandten Verfahrens beschränkt. Die Bezeichnung des Verfahrens hat so präzise wie möglich zu erfolgen, da der Vermerk für die Entscheidung über eine Beziehung des Ausgangsdokuments Bedeutung haben kann. Satz 1 betrifft namentlich das Einscannen von Papierdokumenten. Eine Feststellung, dass Ausgangsdokument und elektronisches Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmen, ist hierbei nicht zu treffen. Eine derartige Einzelüberprüfung jedes umgewandelten Dokuments wäre in der Praxis des Strafverfahrens nicht mit angemessenem Aufwand zu leisten. Vielmehr soll die Übereinstimmung durch die Einhaltung des angegebenen Verfahrens nach dem Stand der Technik gewährleistet werden. Eine Überprüfung, ob es sich beim Ausgangsdokument um ein „Original“, eine „Urschrift“ oder eine „Ablichtung“ handelt, muss der Erstellung des Vermerks nicht vorausgehen, ebenso wenig – und damit anders als nach Satz 2 – eine Überprüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments. Zwar können derartige Überprüfungsergebnisse grundsätzlich wichtige Informationen darstellen, die sich dem umgewandelten Dokument in der führenden elektronischen Akte nicht mehr oder nicht mehr ohne Weiteres entnehmen lassen. Jedoch ist die Entscheidung zwischen „Original“ und „Nichtoriginal“ bei Papierdokumenten vom Vermerkenden in vielen Fällen schon unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands der Kopiertechnik nicht mehr mit der für das weitere Verfahren erforderlichen Zuverlässigkeit zu treffen. In gleicher Weise verhält es sich mit der Authentizität und Integrität herkömmlicher, nicht elektronischer Dokumente. Auch deren Echtheit und Unverfälschtheit lässt sich anlässlich des Umwandlungs-

vorgangs regelmäßig weder unmittelbar noch sofort noch sicher beantworten. Im Zweifelsfall kann und muss in der Hauptverhandlung in beiden Fällen stets das Original beziehungsweise das Ausgangsdokument in Papier zum Vergleich herangezogen werden.

Satz 2 bestimmt Notwendigkeit und Inhalt eines Vermerks bei Umwandlung elektronischer Ausgangsdokumente in Papierdokumente durch Ausdruck bei einer durch Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 StPOEG-E (vgl. Artikel 2) für eine Übergangszeit noch zugelassenen Papieraktenführung, aber auch die Umwandlung elektronischer Ausgangsdokumente in ein anderes, für die Aktenführung verwendetes elektronisches Format. Für den weiteren Verfahrensgang ist – anders als bei der Umwandlung in entgegengesetzter Richtung – nicht die Dokumentation eines bestimmten eingehaltenen Druck- oder Kopierverfahrens bedeutsam, sondern vielmehr das Ergebnis der Authentizitäts- und Integritätsprüfung des Ausgangsdokuments zu sichern, da diese Informationen dem umgewandelten Dokument nicht entnommen werden können. Es ist hierbei zu prüfen, ob das elektronische Ausgangsdokument während des Übermittlungsvorgangs verändert wurde (Integrität) und wer als dessen Aussteller oder Signierender zu identifizieren ist (Authentizität). Die Signaturprüfung erfolgt dabei automatisiert. Ist das Ausgangsdokument nicht elektronisch signiert, muss lediglich diese Information vermerkt werden.

Umwandlungsvermerke nach Absatz 3 selbst bedürfen keiner Unterschrift, Unterzeichnung oder Signatur. Insbesondere können Umwandlungsvermerke auch automatisiert erstellt werden. Wird der Vermerk nicht automatisiert erstellt, steht die Vorschrift einer Aufnahme des Namens und der Dienstbezeichnung der den Vorgang verantwortenden oder überwachenden Person aber nicht entgegen. Absatz 3 hindert auch nicht an der Aufnahme anderer Informationen in den Umwandlungsvermerk, wie etwa des Zeitpunkts der Umwandlung. Hierüber kann unter Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten abstrakt-generell oder einzelfallbezogen entschieden werden. Jedoch nehmen nur die in den Sätzen 1 und 2 ausdrücklich als notwendig bezeichneten Informationen am erweiterten Urkundenbeweis nach § 256 Nummer 6 StPO-E (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 23) teil.

Zu Absatz 4

Der Grundsatz des Absatzes 1, dass alle nicht der Form der Akte entsprechenden Dokumente umzuwandeln sind, hat zur Folge, dass neben den in der Akte gespeicherten elektronischen Dokumenten noch die Ausgangsdokumente vorhanden sind, die als solche nicht Teil der Akte werden (und damit nicht zum Vorliegen einer „hybriden“ Akte führen).

Absatz 4 sieht vor, den Konflikt zwischen einer aus Kosten- und Kapazitätsgründen möglichst geringen parallelen Aufbewahrungsdauer und dem Bedürfnis, bei möglichen Übertragungsfehlern die Möglichkeit zu erhalten, direkt auf Ausgangsdokumente zuzugreifen (und sie gegebenenfalls erneut zu übertragen), dadurch zu lösen, dass in Satz 1 ein Zeitraum von sechs Monaten nach der Übertragung bestimmt wird, für den die Dokumente mindestens zu speichern oder aufzubewahren sind. Die Frist zur Aufbewahrung beziehungsweise Speicherung nach Satz 1 soll gemäß ihrem Zweck nur während des Verfahrens gelten. Die Sätze 2 und 3 sehen eine Höchstaufbewahrungsdauer vor. Es obliegt den Ländern, für die jeweiligen Verfahren organisatorische Regelungen zur Aktenführung vorzusehen, die bestimmen, ob die Ausgangsdokumente jeweils nach Ablauf der Sechsmonatsfrist vernichtet beziehungsweise dem Berechtigten zurückgegeben werden sollen, oder ob sie bis zum Ende der Höchstfrist aufbewahrt bleiben sollen. Dabei können etwa für Kapitalverbrechen andere Regelungen vorgesehen werden als für geringfügige Vergehen.

Da Eingänge in Papier in erster Linie von nicht verteidigten Beschuldigten und nicht anwaltlich vertretenen Dritten zu erwarten sind, wird künftig insgesamt eine im Vergleich zum Gesamtaufkommen nur geringe Schriftgutmenge anfallen. Absatz 4 betrifft zudem von vornherein nicht Beweismittel, die als solche im Original – getrennt von der Akte – amtlich zu verwahren sind. Hieraus folgt, dass die Behörde beziehungsweise das Gericht

die nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Dokumente grundsätzlich daraufhin zu prüfen hat, ob die jeweiligen Ausgangsdokumente als Beweismittel in Frage kommen, und gegebenenfalls deren Aufbewahrung als Beweismittel veranlassen muss. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass Ausgangsdokumente nach ihrem Eingang und der anschließenden Umwandlung innerhalb der elektronischen Akte dem zuständigen Bearbeiter vorgelegt werden, der innerhalb der Fachanwendung eine entsprechende Entscheidung trifft.

§ 32e Absatz 4 StPO-E macht keine Vorgaben für die Art der Speicherung oder Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten. Ausgangsdokumente sind aber so zu speichern oder aufzubewahren, dass sie auf einen entsprechenden Antrag beziehungsweise ein entsprechendes behördliches oder gerichtliches Anfordern ohne Zeitverlust im Rahmen einer angemessenen Frist, etwa zur Wahrnehmung des Besichtigungsrechts oder zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, angezeigt oder vorgelegt werden können. Eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, noch vorhandene Ausgangsdokumente mit der Anklageerhebung zu übersenden, besteht dabei nicht.

Ergänzend zu der Mindestaufbewahrungsdauer in Absatz 4 Satz 1 sehen Absatz 4 Satz 2 und 3 – ohne eine Regelung für solche Dokumente, die als Beweismittel sichergestellt wurden, zu treffen – eine Höchstaufbewahrungsdauer für Ausgangsdokumente vor. Eine solche Höchstfrist ist bereits aus datenschutzrechtlichen Erwägungen notwendig. Aber auch aus wirtschaftlichen Gründen ist eine langfristige Aufbewahrung von Papierdokumenten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Die Höchstaufbewahrungsdauer wird einerseits bestimmt durch den Eintritt der Verjährung. Aus Gründen der Praktikabilität verlangt Satz 2 keine taggenaue Beendigung der Speicherung oder Aufbewahrung, sondern lässt es ausreichen, wenn diese mit Ablauf des Kalenderjahres vollzogen wird, in dem die Verjährung eingetreten ist.

Neben der Verjährung ist nach Satz 3 der Abschluss des Verfahrens für die Höchstaufbewahrungsdauer entscheidend. Um einen ansonsten in Ausnahmefällen möglichen Konflikt mit der Mindestaufbewahrungsdauer nach Satz 1 zu vermeiden, soll die Höchstaufbewahrungsdauer erst mit Ablauf des auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres enden. Der Begriff des Abschluss des Verfahrens ist nicht inhaltsgleich mit dem Begriff der „Erledigung des Verfahrens“ im Sinne des § 489 Absatz 3 StPO. Das strafgerichtliche Erkenntnisverfahren ist stets mit einem rechtskräftigen Urteil oder Strafbefehl abgeschlossen. Die abstrakte Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff. StPO) verlängert die Speicherungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht. Auch die Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel oder die Notwendigkeit eines Erlasses bei einer Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung, bleiben – anders als bei § 489 Absatz 3 Satz 2 StPO – hierbei außer Ansatz. Das Vollstreckungsverfahren ist in diesem Sinne ein eigenständiges Verfahren. Ausgangsdokumente, die im Vollstreckungsverfahren anfallen, können für das Vollstreckungsverfahren bis zu dessen Abschluss aufbewahrt werden.

Zu der Frage, wie nach Ablauf der Speicherungs- oder Aufbewahrungspflicht oder der Höchstaufbewahrungsdauer oder einer Nichtaufbewahrungsentscheidung nach Einstellung zu verfahren ist, macht der Gesetzentwurf keine Vorgaben. Hierüber ist wie bisher auch nach Maßgabe des Einzelfalls zu entscheiden.

Zu Absatz 5

Satz 1 sieht vor, dass Ausgangsdokumente besichtigt werden können. Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf „aufbewahrte“ Dokumente in Papierform als auch auf zu „speichernde“ elektronische Dokumente im Fall der herkömmlichen Papieraktenführung.

Ein solches Besichtigungsrecht kennt die Strafprozessordnung bislang nur für amtlich verwahrte Beweisstücke (vgl. § 147 Absatz 1 Halbsatz 2 StPO). Anders als bei Beweisstücken ist bei Ausgangsdokumenten allerdings grundsätzlich keine amtliche Verwahrung,

sondern lediglich eine Aufbewahrung erforderlich. Nach Satz 2 entspricht der Kreis der Besichtigungsberechtigten dem der Akteneinsichtsberechtigten.

Zu § 32f

§ 32f StPO-E regelt das Verfahren bei der Akteneinsicht des Verteidigers (§ 147 Absatz 1 bis 3 StPO), des Beschuldigten (§ 147 Absatz 4 StPO-E), des Betroffenen (§ 49 Absatz 1 OWiG-E), des Privatklägers (§ 385 Absatz 3 StPO-E), des Nebenklägers und des Verletzten (§ 406e StPO), des Einziehungs- oder Verfallsbeteiligten (§ 434 Absatz 1 Satz 2, § 442 Absatz 1 StPO), der bußgeldbeteiligten juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Absatz 2 Satz 2 StPO), von Privatpersonen und sonstigen Stellen (§ 475 Absatz 2 StPO) und der im Straf- oder Maßregelvollzug befindlichen Personen (§ 120 Absatz 1 StVollzG in Verbindung mit § 147 Absatz 4 StPO-E) sowie bei der Akteneinsicht von Justizbehörden und anderen öffentlichen Stellen (§ 474 Absatz 1 StPO). § 32f StPO-E regelt dabei ausschließlich die Form der Einsichtnahme in Akten; aus der Vorschrift selbst folgt kein Recht auf Akteneinsicht. Die Anwendung der Vorschrift setzt vielmehr voraus, dass eine positive behördliche oder gerichtliche Entscheidung über das „Ob“ der Einsichtnahme auf Grundlage der eingangs genannten Normen bereits vorliegt.

Absatz 1 bestimmt die Form der Einsichtnahme in elektronische Akten; Absatz 2 die der Einsichtnahme in Papierakten. Eine Regelung für die Form der Einsichtnahme in Papierakten bleibt dabei trotz zukünftig rein elektronischer Aktenführung erforderlich. Sie gilt für den Aktenbestand in Papier im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 2016 oder des Außerkrafttretens einer landesrechtlichen „Opt-Out“-Regelung nach § 12 Absatz 2 StPOEG-E sowie für Akten, die in Papierform angelegt wurden, und die gemäß § 12 Absatz 3 StPOEG-E aufgrund einer Rechtsverordnung des Bundes oder eines Landes nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden.

Zu Absatz 1

Satz 1 legt die Regelform der zu gewährenden Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung fest. In dieser Form erhält der Antragsteller Akteneinsicht, sofern sich sein Antrag nicht ausdrücklich auf eine andere Form der Akteneinsicht richtet. Regelform ist das Bereithalten der Akte zum Abruf. Die Akte wird dazu, ohne sie in eine andere Form umzuwandeln (etwa im Wege eines „Exports“ in ein anderes Dateiformat), den berechtigten Personen mittels einer besonders gesicherten Verbindung über ein öffentliches Telekommunikationsnetz (insbesondere das Internet) zum Abruf bereitgestellt. Der Begriff „Abruf“ schließt dabei die Möglichkeit eines Herunterladens des Datenpakets ein.

Die Akte entspricht technisch, soweit nicht Abweichungen durch zwingende technische Gründe unvermeidbar sind, vollständig der Akte, wie sie mit Anklageerhebung dem Gericht vorzulegen ist. Maßgeblich sind insbesondere die nach § 32 Absatz 3 StPO durch Rechtsverordnung festzulegenden Standards. Ein Abruf der Akten setzt auf Seiten des Antragstellers indes ein Vorhandensein von entsprechender Hard- und Software voraus.

Für die Frage, ob dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wurde, kommt es nach dem Bereitstellen nicht darauf an, ob dieser auch tatsächlich die Akten eingesehen hat oder nicht. Bereitstellen zum Abruf bedeutet auch nicht Akteneinsicht „in Echtzeit“. Bezugspunkt für die Akteneinsicht ist grundsätzlich der Aktenstand im Zeitpunkt der Antragstellung. Jedoch kann sich die Gewährung auch auf einen Aktenstand zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt zwischen Antragstellung und tatsächlicher Einsichtnahme erstrecken. Zweckmäßig ist es insoweit jedenfalls, den Stand der zur Einsicht bereitgestellten Akten jeweils zu dokumentieren.

Die Vorschrift schließt nicht aus, dass neben der Gewährung von Akteneinsicht nach Satz 1 zusätzlich die Akte in einer umgewandelten Form (zum Beispiel im PDF-Format) angeboten wird.

Die Akteneinsicht in elektronischer Form soll – entsprechend der Vorgaben in Artikel 7 der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – ebenso wie auch die Akteneinsicht in Papierform unentgeltlich erfolgen (vgl. die Änderung des Gerichtskostengesetzes in Artikel 7).

Satz 2 sieht eine alternative Form der Akteneinsicht vor, die elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen. Für eine vom Regelfall des Satzes 1 abweichende Form der Akteneinsicht ist jeweils ein ausdrücklich darauf gerichteter Antrag erforderlich. Weitere Voraussetzungen sind an eine Gewährung von Akteneinsicht in dieser Form nicht geknüpft.

Satz 2 stellt ein elektronisches Äquivalent zum Regelfall der Einsichtnahme in die Papierakte „vor Ort“ nach Absatz 2 Satz 1 dar. Eine elektronische Wiedergabe erfolgt dadurch, dass dem Antragsteller die elektronische Akte unmittelbar, also ohne vorhergehende Umwandlungen in ein anderes Dateiformat, auf einem hierfür geeigneten Gerät so wahrnehmbar gemacht wird, wie diese auch für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wahrnehmbar ist. Nicht nur sprachlich geht diese Form der Akteneinsicht über eine „Wiedergabe auf einem Bildschirm“ hinaus, da je nach Akteninhalt auch eine Tonwiedergabe erforderlich sein kann. Die Wiedergabe hat in Diensträumen, nicht notwendig in Diensträumen der im Zeitpunkt der Antragstellung oder Gewährung aktenführenden Behörden oder Gerichte, stattzufinden. „Diensträume“ meint dabei Räumlichkeiten, die vorübergehend oder dauernd dem öffentlichen Dienst zur Ausübung dienstlicher Tätigkeiten dienen und über die ein Träger öffentlicher Gewalt das Hausrecht ausübt. Auch Satz 2 verlangt dabei keine Akteneinsicht in „Echtzeit“.

Satz 3 eröffnet mit der Übermittlung von Ausdrucken eine weitere Form der Akteneinsicht. Im Unterschied zu den beiden vorgenannten Alternativformen ist diese nur ausnahmsweise zu gewähren und neben einem darauf gerichteten Antrag an die weitere Voraussetzung geknüpft, dass der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Ein solches berechtigtes Interesse ist dabei nicht bereits dann gegeben, wenn der Antragsteller das Lesen von Aktenausdrucken subjektiv als angenehmer empfindet als das Lesen an einem Bildschirm. Es kann anzunehmen sein, wenn dem Antragsteller über keine technischen Möglichkeiten zur Wiedergabe elektronischer Dokumente verfügt und es ihm unzumutbar ist, zur Wiedergabe einen Dienstraum aufzusuchen.

Zu Absatz 2

Regelfall der Einsicht in Akten, die noch in Papierform vorliegen, ist nach Satz 1 das Bereitstellen der Akten zur Einsichtnahme in Diensträumen. Zu den Begriffen „Bereitstellen“ und „Diensträume“ gelten die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend. Von der Gewährung der Einsichtnahme in Papierakten in dieser Form geht die Strafprozessordnung als ungeschriebenem Regelfall auch derzeit aus. Auf Ebene der Verwaltungsvorschriften spiegelt Ziffer 187 Absatz 3 RiStBV diesen bisher ungeschriebenen Regelfall wieder.

Wie im geltenden Recht soll nach Satz 2 auch weiterhin einem Verteidiger oder Rechtsanwalt die Einsichtnahme durch Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten in seine Geschäftsräume auf Antrag gewährt werden. Die Neuregelung übernimmt die bisher für die verschiedenen Beteiligten in den § 147 Absatz 4 Satz 1, § 406 Absatz 3 Satz 1 und § 475 Absatz 3 Satz 2 StPO geregelten Bestimmungen und führt sie an einer Stelle zusammen (vgl. hierzu auch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b, Nummer 38 und Nummer 43). Die Möglichkeit der Übersendung an einsichtsbefugte Behörden oder öffentliche Stellen nach § 474 Absatz 5 StPO, § 49 Absatz 2 Satz 2 OWiG besteht fort. Insofern

ist auf eine Überführung der entsprechenden Vorschriften in den allgemeinen Teil verzichtet worden.

Auf die zusätzliche Benennung des Wohnortes als Ziel einer Versendung soll zukünftig verzichtet werden. Die Eröffnung einer Übersendungsmöglichkeit an den Wohnort ist für die Ausübung des Einsichtsrechts nicht zwingend erforderlich. Auch von der Wiederaufnahme des bisherigen Textteils „mit Ausnahme der Beweisstücke“ ist in Satz 2 abgesehen worden. Sofern sich Beweisstücke in amtlicher Verwahrung befinden, dürfen sie schon deshalb nicht mit übersandt werden. Befinden sich Beweisstücke in Papierform in den Akten, sind diese bei Bedarf vor Übergabe oder Übersendung durch – entsprechend auch als solche kenntlich zu machende – Kopien zu ersetzen. Werden die Akten zugesandt, kann wie bisher für die Übersendung eine Gebühr verlangt werden.

Stehen wichtige Gründe einer Einsichtnahme in Form des Satzes 1 oder 2 entgegen, wird Akteneinsicht nach Satz 3 durch Übermittlung von Abschriften gewährt, wobei Abschriften nach § 32f Absatz 1 StPO-E auch in elektronischer Form übermittelt werden können. Satz 3 gilt für die gesamten Akten, aber auch für einzelne Blätter, etwa wenn Beweisstücke in Papierform zur Akte statt in Verwahrung genommen worden sind. Die Voraussetzungen, unter denen der Behörde oder dem Gericht eine Versagung der Akteneinsicht nach Satz 1 und 2 unter Berufung auf einen „wichtigen Grund“ möglich sein muss, dürfen dabei nicht überspannt werden. Denn dem berechtigten Interesse an effektiver Akteneinsicht wird grundsätzlich auch durch Übermittlung von Abschriften der Akten genügt. Bei einem unverteidigten Beschuldigten dürfte daher bereits die abstrakte Gefahr einer durch ihn möglichen Veränderung des Akteninhalts als „wichtiger Grund“ ausreichend sein. Wichtige Gründe dafür, statt einer Einsichtnahme nach Satz 1 oder 2 Abschriften nach Satz 3 zu erhalten, kann umgekehrt aber auch der Akteneinsichtsberechtigte selbst geltend machen. Die Ablehnung der Akteneinsicht nach Satz 1 und/oder 2 erfordert einen mit kurzer Begründung versehenen Bescheid (vgl. auch Ziffer 188 Absatz 1 RiStBV). Entscheidungen nach Satz 3 sind dabei aber nicht anfechtbar. Die durch Satz 4 erklärte Unanfechtbarkeit auf Seiten der Akteneinsichtsberechtigten führt nicht zur Verkürzung ihrer Rechte, denn diese haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Akteneinsicht, solange die gewährte Form zur effektiven Verteidigung ausreichend ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zum Datenschutz bei der Akteneinsicht in elektronische Akten. Nach Satz 1 ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Die anzuwendenden Maßnahmen beschränken sich nicht auf technische Vorkehrungen wie den Einsatz einer Verschlüsselung (des Datenstroms und/oder der übertragenen Daten), vielmehr sind auch organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz erforderlich. Verpflichtungsadressat der Regelung des Satzes 1 ist dabei sowohl der Einsichtgewährende wie der Einsichtnehmende.

Die weiteren Anforderungen an den Schutz und die Sicherheit von Daten bei Akteneinsicht haben die Bundesregierung und die Landesregierungen nach § 32 Absatz 2 StPO-E durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Datensicherheit bedeutet etwa bei einer Einsichtnahme durch Bereithalten der Akte zum Abruf oder durch elektronische Wiedergabe nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 (siehe oben), dass entweder durch eine geeignete Konfiguration der Hard- oder Software oder durch Wiedergabe einer Kopie sichergestellt werden muss, dass der Einsichtnehmende keine Änderungen an der Akte vornehmen kann.

Satz 2 verlangt, dass der Name des Akteneinsichtsberechtigten als ein „Wasserzeichen“ in abgerufenen Akten oder auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar gemacht werden soll. So wird eine Hemmschwelle davor aufgebaut, die Akten unberechtigt weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Vorbild für die Regelung in Satz 2 ist das im Bereich der Privatwirtschaft seit langem bewährte Verfahren bei der Einsicht in

vertrauliche Unternehmensunterlagen bei der „due-diligence“-Prüfung über so genannte „elektronische Datenräume“.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine datenschutzrechtliche Zweckbindung für die Weitergabe von Akten, Dokumente, Ausdrucke oder Abschriften vor, die dem Antragsteller im Rahmen der Akteneinsicht nach Absatz 1 oder 2 überlassen worden sind. Unzulässig ist sowohl das öffentliche Verbreiten als auch die Übermittlung oder das Zugänglichmachen an Dritte, die nicht durch unmittelbare Zwecke des Strafverfahrens gerechtfertigt sind. Danach kann der Verteidiger etwa seinem Mandanten oder auch einem Sachverständigen die ihm überlassenen Akten weitergeben, nicht dagegen einem Journalisten oder sonstigen Dritten. Nach Satz 2 ist darüber hinaus jegliche Verwendung (das heißt Verarbeiten und Nutzen, vgl. § 3 Absatz 5 BDSG) personenbezogener Daten, die im Rahmen der Akteneinsicht nach Absatz 1 oder 2 erlangt worden sind, nur für Zwecke der jeweiligen Einsichtnahme in die Akten zulässig. Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten, Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Auf diese Zweckbindung ist der Antragsteller hinzuweisen.

Zu § 32g

Die Vorschrift sieht vor, dass Abschriften und beglaubigte Abschriften sowohl als Ausdruck als auch als elektronisches Dokument erteilt werden können. Für beglaubigte Abschriften, nicht aber für einfache Abschriften gelten dabei § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO-E und § 32c Absatz 1 Satz 2 StPO-E entsprechend: Wird ein elektronisches Dokument in die Papierform übertragen, also ausgedruckt, so ist das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments auf dem Ausdruck zu vermerken. Wird die Abschrift oder die beglaubigte Abschrift elektronisch erteilt, ist die Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sicherzustellen. Im Übrigen unterliegt die Erteilung von Abschriften und beglaubigten Abschriften hinsichtlich ihrer Form bei elektronischer Aktenführung keinen Besonderheiten. Ob Abschriften und beglaubigte Abschriften erteilt werden dürfen oder müssen, regelt § 32f StPO-E nicht.

Ausfertigungen, die auch bislang nur in zwei Vorschriften der Strafprozessordnung erwähnt waren (§ 114d Absatz 2 Satz 2 und § 275 Absatz 4 StPO), sollen künftig in der Strafprozessordnung nicht mehr vorgesehen werden (vgl. Artikel 1 Nummer 9 und Nummer 27 Buchstabe b). Unter „Ausfertigung“ ist im Allgemeinen eine amtliche Abschrift zu verstehen, die anders als die einfache oder beglaubigte Abschrift dem Zweck dient, eine bei den Akten bleibende Urschrift nach außen zu vertreten. Hierfür besteht in der Strafprozessordnung nach Einführung der elektronischen Akte indes kein Bedarf mehr. Sofern im Einzelfall ein Bedürfnis für eine mit einem besonderen öffentlichen Glauben ausgestattete amtliche Abschrift zu Zwecken einer Beweisführung im Rechtsverkehr besteht, ist die Erteilung einer beglaubigten Abschrift hinreichend. Soweit die Strafprozessordnung für die Vollstreckung von Entscheidungen auf die zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften der ZPO verweist (zum Beispiel § 406b Satz 1 StPO [Vollstreckung von Adhäsionsurteilen] oder § 464b Satz 3 StPO [Vollstreckung von Kostenfeststellungsbeschlüssen]), richtet sich auch die Form der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen nach den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der ZPO.

Zu Nummer 3 (Überschrift 4a. Abschnitt)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass der Vierte Abschnitt nunmehr mit „Aktenführung und Kommunikation im Verfahren“ überschrieben sein soll (vgl. Artikel 1 Nummer 2).

Zu Nummer 4 (Überschrift 4b. Abschnitt)

Das „Verfahren bei Zustellung“, das in der Überschrift des bisherigen Vierten Abschnitts nicht erwähnt wurde, soll künftig aufgrund seiner erheblichen praktischen Bedeutung und des Umstandes, dass nicht nur die im 4a. Abschnitt in Bezug genommen „gerichtliche Entscheidungen“ Gegenstand von Zustellungen sein können, durch einen eigenständigen Abschnitt herausgestellt werden.

Zu Nummer 5 (§ 41 und § 41a)

Die Änderung sieht vor, dass der bisherige § 41 StPO, der eine erleichterte Form der Zustellung an die Staatsanwaltschaft durch Vorlegung der Urschrift des Schriftstückes regelt, also der Entscheidung, die im Original unterzeichnet ist, aufgehoben werden soll. Auf diese schon begrifflich untrennbar mit dem Medium „Papier“ zusammenhängende Zustellungsform kann bei elektronischer Aktenführung verzichtet werden; es bedarf auch keiner elektronischen Entsprechung. Eine Zustellung an die Staatsanwaltschaft soll künftig nur noch nach § 37 Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 174 ZPO (in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) erfolgen. § 174 Absatz 3 Satz 1, Absatz 1 ZPO erlaubt dabei namentlich die Zustellung elektronischer Dokumente an die Staatsanwaltschaft, wenn diese bei der Übermittlung – insbesondere durch eine „Ende-zu-Ende“-Verschlüsselung – gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

Schon bei der herkömmlichen Papieraktenführung steht für Zustellungen an die Staatsanwaltschaft über § 37 Absatz 1 StPO das Zustellungsverfahren der Zivilprozessordnung zur Verfügung. Sinn und Zweck des § 41 StPO ist es bisher, hierzu eine vereinfachte Zustellungsalternative anzubieten. Diesen Sinn und Zweck könnte ein „ins Elektronische übersetzter“ § 41 StPO-E nicht mehr erfüllen. Im Vergleich zur Zustellung nach § 174 Absatz 3 ZPO stellt § 41 StPO bei elektronischer Zustellung eher eine Erschwernis dar, die den Normzweck in sein Gegenteil verkehrte. Hinzu kommt, dass der von § 41 Satz 2 StPO verlangte Zustellungsvermerk der Staatsanwaltschaft weder als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Zustellung noch als Voraussetzung für das In-Lauf-Setzen einer Frist angesehen worden ist. Die Zustellung wird hier nach ständiger Rechtsprechung stets an dem Tag wirksam, an dem die Urschrift der Entscheidung zum Zwecke der Zustellung bei dem zuständigen Beamten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft eingegangen ist (RGSt 57, 55 f.; 61, 351, 352; KG GoltdA 67 [1919], 461; OLG Hamm GA 1957, 183; OLG Braunschweig NStZ 1988, 514), ohne dass es darauf ankommt, ob und wann der Behördenleiter oder der mit der Sache befasste Staatsanwalt davon Kenntnis erhält. Insoweit handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Standort der Rechtsanwender in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vermutet hätte (vgl. auch Ziffer 159 RiStBV). In der Praxis liegt die Bedeutung der Zustellung nach § 41 StPO eher darin, dass das zuzustellende Schriftstück in der Regel mit den Akten vorgelegt wird. Hierzu aber verpflichtet § 41 StPO die Gerichte gar nicht. Die vorgeschlagene Aufhebung des § 41 StPO und die elektronische Zustellung nach den Vorschriften der ZPO liefert daher keinen Ansatz, diese bisherige Praxis aufzugeben. Ganz im Gegenteil kann eine Übermittlung des zuzustellenden Dokumentes samt elektronischer Akte sehr viel einfacher und schneller erfolgen, als dies bisher bei Papierakten der Fall ist. Im Übrigen wird die Zustellung von Dokumenten in Papierform weiterhin grundsätzlich möglich sein. Nach der Grundentscheidung für eine elektronische Aktenführung erscheint es allerdings folgerichtig, wenn für eine Zustellung von Papierdokumenten an die Staatsanwaltschaft keine Erleichterungen – wie bisher nach § 41 StPO – mehr vorgesehen sind. Daher sieht § 12 Absatz 5 StPOEG-E (siehe unten Artikel 2) eine Fortgeltung des § 41 StPO nur solange vor, wie der Verordnungsgeber unter Gebrauchmachen der in § 12 Absatz 3 und 4 StPOEG-E eingeräumten Ermächtigung ganz oder teilweise für einen bestimmten begrenzten Zeitraum die Fortführung der Akten in Papierform anordnet.

Die Änderung in Nummer 5 sieht ferner vor, dass der bisherige § 41a StPO aufgehoben wird, da sich dessen Regelungsgehalt sich nun im Wesentlichen in § 32a StPO-E wiederfindet.

Zu Nummer 6 (§ 58a)

Durch die Änderung in § 58a StPO wird klargestellt, dass auch rein digitale Speicherungen unabhängig von einem mobilen Informationsträger, etwa auf zentralen Datenspeichern, von der Vorschrift mit umfasst sind.

Zu Nummer 7 (Überschrift Achter Abschnitt des Ersten Buchs)

Mit der Änderung soll die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buchs neu gefasst werden. An Stelle der durch die bisherige Aufzählung einzelner Ermittlungsmaßnahmen einerseits zu lang geratenen, andererseits auch nicht vollständigen und bei neuen Maßnahmen ergänzungsbedürftigen Überschrift soll nunmehr allein der Begriff „Ermittlungsmaßnahmen“ verwendet werden.

Zu Nummer 8 (§ 114b Absatz 2 Nummer 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b.

Zu Nummer 9 (§ 114d Absatz 2 Satz 2)

Derzeit sieht § 114d Absatz 2 Satz 2 StPO vor, dass die Staatsanwaltschaft der Vollzugsanstalt eine Ausfertigung der Anklageschrift übermittelt, wenn der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet. Zweck der Regelung ist es, die Vollzugsanstalten über die durch Anklageerhebung bewirkte Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit für die weiteren Haftentscheidungen und über eine gegenüber dem Haftbefehl veränderte tatsächliche oder rechtliche Würdigung der Tat in der Anklageschrift zu unterrichten, die gegebenenfalls auch Auswirkungen auf den Vollzug der Untersuchungshaft haben könnte. Hierfür reicht es jedoch aus, der Vollzugsanstalt eine Abschrift – gemäß § 32f StPO-E gegebenenfalls auch in elektronischer Form – zu übermitteln. Einer „Ausfertigung“ (siehe hierzu oben unter Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 die Begründung zu § 32f StPO-E) bedarf es nicht.

Zu Nummer 10 (§ 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 3)

Die Änderung sieht die Verwendung des Begriffs „Protokoll“ an Stelle des Begriffs „Niederschrift“ vor. Der letztgenannte Begriff ist sprachlich eng mit der Papierform verbunden. Durch seine Ersetzung soll lediglich sprachlich verdeutlicht werden, dass „Niederschriften“ bei elektronischer Aktenführung auch in elektronischer Form erstellt werden können. Die Änderung beseitigt zugleich sprachliche Redundanzen und dient einer sprachlichen Vereinheitlichung. Der Begriff „Niederschrift“ wurde bislang an verschiedenen Stellen der Strafprozessordnung, aber nicht durchgängig neben dem Begriff des „Protokolls“ verwendet, ohne dass zwischen den beiden Begriffen ein inhaltlicher Unterschied besteht. Auch in der Kommentarliteratur werden die beiden Begriffe synonym verwendet (Hilger in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2007, § 118a Rn. 26; Lüderssen/Jahn in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2007, § 138d Rn. 9, § 147 Rn. 140; Becker in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2009, § 232 Rn. 22 „Niederschrift“, „protokollierten Vernehmung“; Sander/Cirener in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2009, § 251 Rn. 8 f.).

Zu Nummer 11 (§ 145a Absatz 3 Satz 2)

Die Streichung des Wortes „schriftliche“ führt zu einer medienneutralen Fassung der Vorschrift. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 12 (§ 147)

Zu Buchstabe a

Bezüglich der Ersetzung des Wortes „Niederschrift“ durch das Wort „Protokoll“ wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 147 Absatz 4 StPO, der auf entsprechenden Antrag die Mitgabe der Akten zur Zwecke der Einsichtnahme durch Rechtsanwälte erlaubte, soll durch die allgemeine Regelung in § 32e StPO-E (siehe schon oben Artikel 1 Nummer 2) ersetzt werden. Der künftige § 147 Absatz 4 StPO-E räumt dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, nunmehr ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht ein. Das Akteneinsichtsrecht des sich selbst verteidigenden Beschuldigten gehört zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. hierzu das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Februar 1997, Az. 10/1996/629/812, NStZ 1998, 429). Im Einklang damit räumt der derzeitige Absatz 7 dem Beschuldigten das Recht ein, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten, „so weit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.“ Die noch bestehende Beschränkung auf „Auskünfte und Abschriften aus den Akten“ gründete sich auf einer vom Beschuldigten potentiell ausgehenden Manipulationsgefahr in Bezug auf die Originalakte und auf den mit einer etwaigen Verpflichtung zur Anfertigung von Duplikaten der Ermittlungsakten verbundenen nicht unerheblichen Aufwand für Behörden und Gerichte (vgl. Lüderssen/Jahn in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2007, § 147 Rn. 8). Da die elektronische Aktenführung das Bereitstellen einer Leseversion oder -kopie ohne Manipulationsgefahr ermöglicht und deren Erstellung zudem mit einem verhältnismäßig geringeren Aufwand verbunden ist, erscheinen entsprechende Beschränkungen des Akteneinsichtsrechts nicht mehr gerechtfertigt. Da die Einsichtnahme in Papierakten mit Einführung der elektronischen Aktenführung auf abgeschlossene oder in dieser Form zu Ende geführte Akten beschränkt ist, wird an dieser Stelle auch von einer Differenzierung und von der Beibehaltung der Beschränkungen bei Papierakten abgesehen, zumal eine nicht nur potentielle Manipulationsgefahr einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 32e Absatz 2 Satz 3 StPO-E darstellt, der eine Akteneinsicht des Beschuldigten in Form der Übermittlung von Abschriften der Akten ausreichen lässt (und nicht etwa eine Verteidigerbestellung erforderlich macht).

Im Unterschied zum geltenden Absatz 7 macht die Neuregelung den Umfang der Einsichtnahme nicht mehr davon abhängig, inwieweit „dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist“. Die Beurteilung der Erforderlichkeit für eine angemessene Verteidigung soll künftig allein derjenigen Person obliegen, die sich verteidigt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 4.

Zu Buchstabe d

Nachdem die Akteneinsicht des Beschuldigten in Absatz 4 aufgerückt ist, kann Absatz 7 aufgehoben werden.

Zu Nummer 13 (§ 155b Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neugestaltung des Verfahrens der Akteneinsicht (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 § 32e).

Zu Nummer 14 (§ 168a Absatz 3)

§ 168a StPO regelt die Art und Weise der Aufnahme von polizeilichen, staatsanwalt-schaftlichen und richterlichen Protokollen im Ermittlungsverfahren, die künftig auch elektronisch erfolgen kann.

Nach Aufnahme eines Protokolls schreibt § 168a Absatz 3 Satz 1 StPO derzeit vor, dass das Protokoll „den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen“ ist. § 168a Absatz 3 Satz 1 StPO-E stellt dem Vorlesen oder Vorlegen des Protokolls mit dessen Wiedergabe auf einem Bildschirm künftig eine zusätzliche elektronische Möglichkeit zur Seite, mit der den beteiligten Personen vor Genehmigung zur Ausübung ihres Prüfungsrechtes Kenntnis vom Protokollinhalt verschafft werden kann.

Als Folgeänderung sieht § 168a Absatz 3 Satz 6 StPO-E umgekehrt vor, dass auch die künftig nach Satz 1 mögliche Wiedergabe auf einem Bildschirm unterbleiben darf, wenn die beteiligten Personen nach Aufnahme des Protokolls darauf verzichten. § 168a Absatz 3 Satz 3 StPO-E bestimmt schließlich, dass die Genehmigung des Protokolls durch die beteiligten Personen statt wie bisher nur durch Unterschrift künftig auch durch eine elektronische Signatur dokumentiert werden kann. Da Protokolle keine an Behörden oder Gerichte adressierte Erklärungen im Sinne des § 32a Absatz 3 StPO-E (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2) enthalten, ist außerhalb der allgemeinen Vorschriften insoweit eine Ergänzung erforderlich. Dass eine elektronische Signatur nur möglich ist, wenn ein Protokoll auch elektronisch geführt oder umgewandelt worden ist, bedurfte als Selbstverständlichkeit keiner gesonderten Verankerung im Normtext. Auf die Festlegung auf eine bestimmte Form der Signatur oder auf ein bestimmtes technisches Verfahren wurde dabei bewusst verzichtet. Das Unterschreiben oder Signieren ist weder Voraussetzung für eine „Wirksamkeit“ des Protokolls noch besteht für die beteiligten Person eine Rechtspflicht, dieses zu unterschreiben oder zu signieren. Die Unterschrift oder Signatur erfolgt vielmehr zur Steigerung des Beweiswertes eines Protokolls, sofern mit diesem in der späteren Hauptverhandlung ein Urkunds- oder Augenscheinsbeweis geführt werden darf. Nach § 168a Absatz 3 StPO ist es andererseits weiterhin zulässig, ein elektronisches Protokoll auszudrucken, den beteiligten Personen zur Prüfung, Genehmigung und Unterschrift vorzulegen sowie dieses anschließend nach den §§ 32d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 StPO-E wieder in die elektronische Form zurückzuwandeln.

Zu Nummer 15 (§ 229 Absatz 5)

Der Grundsatz der Konzentration der Hauptverhandlung und der Beschleunigung des Verfahrens (Artikel 5 Absatz 3 Satz 2, Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäische Menschenrechtskonvention) stehen längere Unterbrechungen der Hauptverhandlung unabhängig von der Form der Aktenführung entgegen. § 229 Absatz 5 StPO-E stellt dabei eine Ausnahme der Rechtsfolge des Absatzes 4 dar, nach der mit einer Hauptverhandlung von neuem begonnen werden muss, wenn diese nicht spätestens am Tage nach Ablauf der Unterbrechungsfristen fortgesetzt wird. Die Vorschrift soll ausschließen, dass eine Hauptverhandlung allein wegen einer kurzfristig zu beseitigenden technischen Störung ausgesetzt und wiederholt werden muss. Erfasst werden dabei lediglich technische Gründe, die das Gericht an einer Fortsetzung hindern, nicht aber technische Gründe, die nur die Verfahrensbeteiligten daran hindern, am Fortsetzungstermin teilzuhaben oder teilzunehmen. Die technische Störung kann dabei in der Nichtverfügbarkeit der elektronischen Akte bestehen, aber etwa auch im Ausfall einer Videokonferenzanlage bei einer geplanten Vernehmung. Unmöglich ist die Fortsetzung nur, wenn aufgrund der Störung keinerlei Prozesshandlungen oder Erörterungen zur Sache erfolgen können, die geeignet wären, das Strafverfahren seinem Abschluss in irgendeiner Form substantiell näher zu bringen (zu den Voraussetzungen für ein Verhandeln in der Sache vgl. BGH, Urteil vom 3. August 2006 - 3 StR 199/06, NJW 2006, 3077; Beschluss vom 16. Oktober 2007 - 3 StR 254/07, NStZ 2008, 115; Gmel in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage 2008, § 229 Rn 6,

jeweils mit weiteren Nachweisen). Unerheblich ist, dass ohne technische Störung weitergehende verfahrensfördernde Handlungen möglich gewesen wären.

Absatz 5 soll über § 268 Absatz 3 Satz 3 StPO-E auch für den Verkündungstermin gelten (siehe unten Nummer 25).

Kommt es durch eine technische Störung zu einer Überschreitung der Urteilsabsetzungsfrist des § 275 Absatz 1 StPO, ist diese nach Maßgabe des Satzes 4 unschädlich, wenn es sich – wie regelmäßig – um einen „im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand“ handelt.

Das Vorliegen einer Störung im Sinne des Satzes 1 stellt das Gericht durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist unanfechtbar und kann auch nicht Gegenstand einer Revision sein.

Zu Nummer 16 (§ 232 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 234)

Die Änderung betrifft die von der Verteidigungsvollmacht zu unterscheidende Vertretungsvollmacht, die nunmehr nicht mehr „schriftlich“ vorliegen, sondern – medienneutral – „nachgewiesen“ sein muss. Ziel der Vorschrift und des bisherigen Schriftformerfordernisses ist es, dem erkennenden Gericht einen sicheren Nachweis über die Bevollmächtigung des Verteidigers zur Vertretung des Angeklagten in einem Hauptverhandlungstermin zu geben. Entsprechend genügt es auch bisher nach der herrschenden Auffassung, dass der Angeklagte die Vollmacht bei einer Vernehmung nach § 233 StPO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt (Gmel in: Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Auflage 2008, § 234 Rn. 3). Die Änderung eröffnet nunmehr auch ausdrücklich andere Möglichkeiten, das Bestehen der Vollmacht sicher nachzuweisen. Zu denken ist insbesondere an die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Angeklagten versehenen Dokuments, in dem dieser das Bestehen einer Vollmacht bestätigt. Die Vollmacht kann allerdings auch in derselben elektronischen Urkunde wie die Verteidigungsvollmacht erteilt werden. Sie muss aber wie bisher grundsätzlich zu Beginn der Hauptverhandlung nachgewiesen sein.

Zu Nummer 18 (§ 244 Absatz 5 Satz 3)

§ 244 Absatz 5 Satz 3 StPO-E schlägt die Einführung eines speziellen, ausdrücklichen Ablehnungsgrunds für Beweisanträge auf Verlesung von Ausgangsdokumenten vor, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln. Die Vorschrift alle Dokumente, die nach § 32e Absatz 1 übertragen wurden.

Die Neuregelung betrifft dabei von vornherein ausschließlich den Urkundsbeweis. Sofern es um einen Antrag auf Inaugenscheinnahme von Ausgangsdokumenten geht, etwa um die Beschaffenheit dieses Dokuments zu überprüfen, gilt § 244 Absatz 5 Satz 1 StPO. Danach kann ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

Bereits derzeit ist es zulässig, im Rahmen der Beweisaufnahme den Inhalt einer Ablichtung oder Abschrift im Wege des Urkundsbeweises durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Die richterliche Aufklärungspflicht verlangt vom Tatrichter, dass er bei seiner Überzeugungsbildung die nach allgemeiner Lebenserfahrung bestehenden zwingenden Erfahrungssätze beachtet, die einen bestimmten Geschehensablauf

nahelegen, sofern keine weiteren Beweisanzeichen vorliegen, die auf einen atypischen oder erfahrungswidrigen Verlauf weisen. Abhängig vom angewandten Verfahren und dem jeweiligen Stand der Technik hat der Tatrichter zu entscheiden, ob nach allgemeiner Lebenserfahrung ein automatisierter Scannvorgang oder Ausdruck eine Übereinstimmung zwischen Ausgangsdokument und übertragenem Dokument nahelegt, insbesondere dann, wenn sich bei einer Inaugenscheinnahme aus dem übertragenen Dokument selbst kein Anhalt für einen gegenteiligen Schluss ziehen lässt. Für diesen Fall hält § 244 Absatz 5 Satz 3 StPO-E nunmehr eine ausdrückliche Regelung zur Ablehnung eines Beweisantrags bereit. Die Bezugnahme auf das „pflichtgemäße Ermessen“ verdeutlicht aber, dass auch im diesem Rahmen die richterliche Aufklärungspflicht gilt.

Voraussetzung für die Anwendung von § 244 Absatz 5 Satz 3 StPO-E ist von vornherein, dass überhaupt ein Beweisantrag gestellt ist. Die allgemeine Behauptung einer mangelnden Übereinstimmung zwischen Ausgangsdokument und umgewandeltem Dokument reicht hierfür nicht aus. Der Antrag muss vielmehr eine bestimmte Beweistatsache bezeichnen, etwa die Behauptung, dass die auf Seite 1 Zeile 5 des Ausgangsdokuments enthaltene Zahl nicht wie im umgewandelten Dokument „1000“, sondern „10 000“ laute und eine Null beim Scannvorgang „abgeschnitten“ worden sei. Fehlen konkrete Anhaltspunkte für eine mangelnde Übereinstimmung und wird eine Beweistatsache lediglich aufs Geratewohl oder ins Blaue hinein behauptet, liegt nur ein nach Maßgabe der Aufklärungspflicht zu behandelnder Beweismittlungsantrag vor (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 10. April 1992 – 3 StR 388/91, NStZ 1992, 397 f.; BGH, Beschluss vom 5. März 2003 – 2 StR 405/02, NStZ 2003, 497; BGH, Urteil vom 4. Dezember 2008 – 1 StR 327/08, NStZ 2009, 226, 227; BGH, Beschluss vom 5. Februar 2002 – 3 StR 482/01, StV 2002, 233 m.w.N.).

Zu Nummer 19 (§ 249 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Durch § 249 Absatz 1 Satz 2 StPO-E soll – insoweit auch unabhängig von der Einführung der elektronischen Akte – eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Verlesung elektronischer Dokumente zum Zwecke der Beweisaufnahme über deren Inhalt geschaffen werden. Satz 3 stellt insoweit klar, dass elektronische Dokumente selbst Urkunden im Sinne des Satzes 1 sind, soweit sie verlesen werden können. Gemeint ist dabei eine Verlesung direkt von dem Anzeigegerät, auf dem ein elektronisches Dokument zuvor zum Zwecke der Verlesung seines Inhalts sichtbar gemacht werden muss; eines vorherigen Ausdrucks bedarf es hierzu künftig nicht mehr. Die Zulässigkeit der Verlesung eines elektronischen Dokuments nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 hängt dabei nicht davon ab, ob es sich bei diesem um ein originär elektronisches Dokument handelt oder um ein solches, das erst durch eine Umwandlung nach § 32e Absatz 1 StPO-E entstanden ist. Auch auf die Authentizität und Integrität des betreffenden Dokuments kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Hierbei handelt es sich um nachgelagerte Fragen, die die richterliche Aufklärungspflicht (§ 244 Absatz 2 StPO, § 244 Absatz 5 StPO-E) und die freie Beweiswürdigung (§ 261 StPO) betreffen. Auch das Selbstleseverfahren nach Absatz 2 ist unabhängig davon zulässig, ob ihm ein Dokument als Ausgangsdokument oder als umgewandeltes Dokument zugrunde liegt. Elektronische Dokumente können dabei in gleicher Weise Grundlage eines Selbstleseverfahrens sein wie herkömmliche Schriftstücke.

Anlässlich der Neufassung des Absatzes 1 soll auf die bisher in der Vorschrift besonders herausgestellten Beispiele verlesbarer Urkunden verzichtet werden. Die in Satz 2 aufgeführten Beispiele hätten ohnehin einer redaktionellen Aktualisierung bedurft. So wurden etwa „Kirchenbücher“ (§ 249 Absatz 1 Satz 2 dritte Alternative StPO) als amtliche, rechtsverbindliche und staatliche Register bereits über zwei Jahre vor Inkrafttreten der Strafprozessordnung durch die entsprechenden Urkunden und Register der Standesämter abgelöst. Verlesen werden können ferner nicht nur Strafurteile (§ 249 Absatz 1 Satz 2 erste Alternative StPO), sondern auch andere Urteile, auf der anderen Seite aber auch Beschlüsse in Strafsachen. Was die Verlesung von Registerauszügen angeht, stehen in der heutigen gerichtlichen Praxis nicht die „Personenstandsregister“ (§ 249 Absatz 1 Satz 2

vierte Alternative StPO), sondern Auszüge aus dem Bundeszentralregister über etwaige Vorstrafen des Angeklagten oder auch solche aus dem Erziehungs-, Verkehrszentral- oder Gewerbezentralregister im Vordergrund.

Mit der Streichung des Satzes 2 ist indes keine sachliche Änderung der Rechtslage verbunden. Regelungsgegenstand des § 249 StPO ist nicht die Frage der Zulässigkeit der Führung des Urkundsbeweises, sondern die Form der Beweisaufnahme. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Verwendung von Beispielen eher als ungeeignet.

Mit der Streichung des Begriffs „Schriftstück“ in Absatz 2 Satz 1 StPO wird der Wortlaut im Bereich des Selbstleseverfahrens an die Neufassung des Absatzes 1 angeglichen. Dem Begriff wird bereits derzeit neben dem Urkundenbegriff im Rahmen des § 249 StPO keine eigenständige Bedeutung beigemessen.

Zu Nummer 20 (§ 250 Satz 2)

Die Änderung dient dazu, den Wortlaut des § 250 Satz 2 StPO entsprechend der in § 249 StPO-E getroffenen Entscheidung zu öffnen. Durch die Streichung des Wortes „schriftlichen“ erhält die Vorschrift einen medienneutralen Wortlaut. Die Vernehmung darf auch durch die Verlesung einer elektronischen Erklärung nicht ersetzt werden.

Zu Nummer 21 (§ 251 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 3)

Die zu Artikel 1 Nummer 18 mitgeteilten Erwägungen sind auch hier Grund für eine Änderung. Hinzu kommt eine sprachliche Bereinigung um Redundanzen sowie eine Vereinheitlichung hinsichtlich der Begriffe „Protokoll“ und „Niederschrift“ (siehe hierzu oben Artikel 1 Nummer 10). Die Erwähnung von anderen „als Beweismittel dienenden Schriftstücken“ neben den Urkunden stellte in der bisherigen Fassung der Vorschrift eine überflüssige Doppelung dar, die mit der Änderung zu Buchstabe b beseitigt wird.

Zu Nummer 22 (§ 255a Absatz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (§ 256 Absatz 1)

§ 256 Absatz 1 Nummer 6 StPO-E folgt dem Gedanken, dass es der Zeugenvernehmung einer Person, die einen sogenannten Umwandlungsvermerk nach § 32d Absatz 3 StPO-E gefertigt hat, nicht bedürfen soll. Die entworfenen Vorschriften erreichen dies durch Zulassung eines erweiterten Urkundsbeweises. Die Änderung bewirkt, dass künftig auch Vermerke nach § 32d Absatz 3 StPO-E verlesen werden können. Eine Vernehmung der an dem Übertragungsvorgang nach § 32d StPO-E beteiligten Personen wird damit in aller Regel nicht erforderlich sein, bleibt jedoch gleichwohl möglich, auch wenn eine solche Vernehmung in der Praxis nur selten zu einem Erkenntnisgewinn führen wird.

Zu Nummer 24 (§ 266 Absatz 2 Satz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 25 (§ 268 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 15. Ist die Durchführung eines Verkündungstermins aufgrund einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich, soll nicht schon deshalb mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen werden müssen.

Zu Nummer 26 (§ 273 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1)

Die Änderungen haben eine medienneutrale Sprache des Gesetzes zum Ziel. Die Änderungen zu Buchstabe a sind Folgeänderungen aus der in Artikel 1 Nummer 19 vorgesehenen Änderung. Bezüglich der Änderung in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 verwiesen. Die Regelung in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist eine sich daraus ergebende Folgeänderung. Bezüglich der Änderung zu Buchstabe c wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 275 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4)

Nach § 32c Absatz 2 StPO-E ist ein Urteil als gerichtliches elektronisches Dokument „zu den Akten gebracht, sobald sie von der verantwortenden Person in der elektronischen Akte gespeichert wurden“ (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2). § 275 Absatz 1 Satz 5 StPO bestimmt derzeit, dass der Zeitpunkt des Eingangs des Urteils und gegebenenfalls der Zeitpunkt einer Änderung der Urteilsgründe von der Geschäftsstelle zu vermerken sind.

Die Neuregelung schlägt nun eine mit der elektronischen Aktenführung nach den §§ 32 ff. StPO-E korrelierende Formulierung vor. Statt auf der Geschäftsstelle „einzugehen“ sind Urteile künftig – entsprechend der schon in Absatz 1 Satz 1 verwandten Formulierung – zu den (elektronisch geführten) Akten zu bringen. Der Zeitpunkt, zu dem dies erfolgt ist, sowie derjenige, zu dem in den Gründen gegebenenfalls noch Änderungen vorgenommen worden sind, muss „aktenkundig sein“. Die Zeitpunkte werden bei elektronischer Aktenführung automatisch vom System erfasst, so dass ein Vermerk der Geschäftsstelle nicht mehr erforderlich ist. Letzterer hinderte allerdings bisher nicht daran, im Wege des Freibeweises etwa durch Einholen einer dienstlichen Erklärung des Richters den Beweis zu führen, dass das Urteil früher oder später zu den Akten gebracht worden ist. Das Gelingen eines solchen Beweises sollte bei elektronischer Aktenführung allerdings deutlich schwerer fallen.

Urteilsausfertigungen sollen bei elektronischer Aktenführung nicht mehr erteilt werden (hierzu auch schon oben Artikel 1 Nummer 2 [§ 32g StPO-E]). Regelungen über das Ausfertigungsverfahren bedarf es daher nicht mehr, so dass Absatz 4 aufzuheben ist.

Zu Nummer 28 (§ 314 Absatz 2)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 29 (§ 323 Absatz 2)

Die sprachlichen Änderungen dienen der Herstellung von Medienneutralität.

Zu Nummer 30 (§ 325)

Die Änderung dient zur Herstellung eines medienneutralen Wortlauts. Mit dem Begriff „Urkunde“ wird auf den geänderten Wortlaut des § 249 Satz 1 und 3 StPO-E verwiesen. Hiermit ist aber auch zugleich klargestellt, dass bei dem Bericht nach § 324 StPO, der nicht zur Beweisaufnahme gehört, elektronische Dokumente verlesen werden können.

Zu Nummer 31 bis 33 (§ 341 Absatz 2, § 350 Absatz 2 Satz 1 und § 378 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 34 (§ 381)

Die Regelung stellt klar, dass bei elektronischer Übermittlung der Anklageschrift keine Abschriften eingereicht werden müssen, was bei Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs widersinnig wäre.

Zu Nummer 35 (§ 385 Absatz 3)

In § 385 Absatz 3 Satz 1 StPO-E soll künftig das Recht auf Akteneinsicht und zur Besichtigung amtlich verwahrter Beweismittel für den Privatkläger sowie deren Wahrnehmungsbefugnis verankert sein. Die Ausübung dieser Rechte durch den Privatkläger unterliegt nur insoweit der Beschränkung, als dass der Untersuchungszweck in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden darf und überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder Dritter nicht entgegenstehen dürfen. Die Voraussetzungen des Akteneinsichtsrechts des Privatklägers sollen nicht – wie bisher durch Verweisung – denjenigen eines unverteidigten Beschuldigten entsprechen, sondern eigenständig geregelt werden. Dabei soll auch dem anwaltlich nicht vertretenen Privatkläger selbst die Akteneinsicht nicht mehr mit der Begründung versagt werden können, dass dadurch der Untersuchungszweck in dem Verfahren gefährdet werden könnte, in dem er selbst die Privatklage erhoben hat.

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung solcher Personen, deren personenbezogene Daten auf diese Weise zugänglich gemacht werden, zumindest im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 26.10.2006 - 2 BvR 67/06, NJW 2007, 1052). Dies gilt auch hinsichtlich des Beschuldigten. So kann es etwa unverhältnismäßig sein, wenn dem Privatkläger in einem Bagatellverfahren Kenntnis von besonders sensiblen medizinischen, psychiatrischen oder sonst sensitiven Unterlagen erlangen würde.

Für die Form der Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts gilt wiederum § 32f StPO-E (vgl. oben Artikel 1 Nummer 2). Sofern sich der Privatkläger nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lässt, kann er sein Akteneinsichtsrecht nach Satz 2 künftig selbst wahrnehmen.

Zu Nummer 36 (§ 387 Absatz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 37 (§ 404 Absatz 1 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 38 (§ 406e Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und 6)

Der bisherige § 406e Absatz 3 StPO, der auf entsprechenden Antrag die Mitgabe der Akten zum Zwecke der Einsichtnahme durch Rechtsanwälte erlaubte, soll durch die allgemeine Regelung in § 32e StPO-E (siehe oben Artikel 1 Nummer 2) ersetzt werden. Der künftige Absatz 3 soll stattdessen nunmehr auch dem Verletzten, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein eigenes Akteneinsichtsrecht einräumen (vgl. auch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b und Nummer 35). Als Folgeänderung wäre der bisherige Absatz 5, der dem Verletzten ein Recht auf Erteilung von Auskünften und Abschriften aus den Akten einräumt, aufzuheben. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 6 soll als weitere Folgeänderung dem Absatz 2 zugeschlagen werden, so dass auch Absatz 6 aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 39 (§ 411 Absatz 2 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 40 (§ 420 Absatz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen. Die Streichung des Wortes „schriftliche“ führt zu einem medienneutralen Wortlaut. Entscheidend im Rahmen der Vorschrift ist nicht das Format der Äußerung, sondern dass sie von dem Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten stammt.

Zu Nummer 41 (§ 434 Absatz 1 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 42 (Überschrift des Achten Buches)

Die Überschrift des Achten Buches soll neu gefasst werden, entsprechend der Änderung in Artikel 1 Nummer 7 soll die Überschrift künftig „knapper“ gefasst werden, ohne dass eine inhaltliche Bedeutung damit verbunden wäre.

Zu Nummer 43 (§ 474 Absatz 5)

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Akten, die noch in Papierform vorliegen, beschränkt. Bei elektronischer Aktenführung soll § 32e Absatz 1 und 3 StPO-E zur Anwendung gelangen.

Zu Nummer 44 (§ 475 Absatz 3 Satz 2 und 3)

Die beiden Sätze sollen aufgehoben werden, da sie angesichts der die Form der Akteneinsicht betreffenden Vorschrift des § 32e StPO-E redundant wären.

Zu Nummer 45 (§ 476 Absatz 3 Satz 2 und 3)

Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 43 verwiesen.

Zu Nummer 46 (§ 477 Absatz 5)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 32f Absatz 4 StPO-E) wird verwiesen.

Zu Nummer 47 (§ 482 Absatz 2 Satz 2)

Durch die Änderung wird die Übersendung der Mitteilung zum Bundeszentralregister medienneutral ausgestaltet, eines Abdruckes bedarf es künftig nicht mehr.

Zu Nummer 48 (§ 489 Absatz 7 Nummer 1)

Absatz 7 Nummer 1 bestimmt auch bisher schon, dass die Sperrung an die Stelle einer Löschung tritt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person durch die Löschung beeinträchtigt würden. Durch die Änderung wird die bisherige Rechtslage nunmehr klargestellt.

Zu Nummer 49 (Vierter Abschnitt des Achten Buches)

Durch die Änderung soll ein neuer Vierter Abschnitt des Achten Buches (§§ 496 bis 499 StPO-E) eingefügt werden, der Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte sowie zu Speicherungsfristen für elektronische Akten vorsieht.

Zu § 496 StPO

Die neue Vorschrift sieht für die elektronische Aktenführung in Strafsachen bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz vor.

Zu Absatz 1

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat (vgl. § 4 Absatz 1 BDSG). Absatz 1 sieht daher eine Erlaubnis zum Verarbeiten und Nutzen (d.h. Verwendung) personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte vor. Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten, Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

Nicht von der Erlaubnis des Absatzes 1 umfasst ist die Erhebung personenbezogener Daten (zu diesem Begriff vgl. § 3 Absatz 3 BDSG). Für die Erhebung von personenbezogenen Daten enthält die Strafprozessordnung zahlreiche allgemeine (§§ 161, 163 StPO) und spezielle Ermächtigungsgrundlagen (zum Beispiel §§ 94 ff., 100a ff., 163a ff. StPO), die durch diese Vorschrift nicht berührt werden.

Die Erlaubnis zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte gilt nur, soweit dies für die Zwecke des – konkreten, jeweiligen – Strafverfahrens erforderlich ist. Für allgemeine, über die Zwecke des einzelnen Strafverfahrens hinausgehende Zwecke, insbesondere für die verfahrensübergreifende Verwendung von Informationen aus einer elektronischen Akte, gilt diese Erlaubnis nicht (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 498 StPO-E).

Die Grundsätze der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit verlangen – insoweit dem in Artikel 20 Absatz 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip folgend (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 1983, 2 BvR 244/83, 2 BvR 310/83) –, dass eine Löschung personenbezogener Daten in behördlichen oder gerichtlichen Verfahrensakten (unbeschadet spezieller gesetzlicher Regelungen wie in § 101 Absatz 8 StPO) grundsätzlich erst dann erfolgt, wenn die Akten insgesamt nicht mehr erforderlich sind. Die für Letzteres maßgebenden Regelungen trifft das Schriftgutaufbewahrungsgesetz (künftig: Aktenaufbewahrungs- und -speicherungsgesetz). Aus denselben Gründen werden unrichtige Daten in einer Verfahrensakte durch einen entsprechenden Vermerk – nicht durch Ersetzung der unrichtigen Daten durch richtige Daten – berichtigt, wobei künftig in elektronischen Akten eine Verknüpfung der berichtigten Daten mit dem Vermerk sicherzustellen ist.

Zu Absatz 2

Nummer 1 verpflichtet dazu, bei der Führung elektronischer Akten in Strafsachen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sowie zur Datensicherheit zu treffen. Erforderlich sind die nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen immer dann, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Bei Akten in Strafsachen ist grundsätzlich von einem besonders hohen Schutzbedarf auszugehen: Diese enthalten regelmäßig hochsensible personenbezogene Daten, die zu großen Teilen ohne Einwilligung der Betroffenen auf Grundlage dazu ermächtigender Vorschriften erhoben wurden. Oft handelt es sich bei diesen Daten um „besondere Arten personenbezogener Daten“ im Sinne von § 3 Absatz 9 BDSG, also um

Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Ihr Bekanntwerden würde, gerade auch wegen des Zusammenhangs mit einem Strafverfahren, eine erhebliche Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen darstellen. Auch beziehen sich personenbezogene Daten in Strafakten nicht allein auf den jeweils Beschuldigten, sondern auch auf Zeugen, Opfer von Straftaten und gänzlich unbeteiligte Dritte.

Durch die nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen ist zudem zu gewährleisten, dass den in anderen Vorschriften (zum Beispiel § 68 Absatz 5 StPO) enthaltenen besonderen Vorgaben zum Datenschutz entsprochen wird.

Die anzuwendenden Maßnahmen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Erforderlich sind Maßnahmen entsprechend der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG. Hierunter fallen Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, zur Zugangskontrolle, zur Zugriffskontrolle, zur Weitergabekontrolle, zur Eingabekontrolle, zur Auftragskontrolle, zur Verfügbarkeitskontrolle und Maßnahmen zur Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Nach Nummer 2 sind zudem die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung einzuhalten. Dies schließt insbesondere einen wirksamen Schutz gegen Datenverlust ein, der zurzeit etwa auch tagesaktuelle Sicherungen der Daten erfordern dürfte. Auch diese Maßnahmen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Derzeit zählen hierzu insbesondere eine gespiegelte Datenhaltung, regelmäßige Sicherungskopien sowie deren sichere, örtlich getrennte und gegen unberechtigte Zugriffe geschützte Aufbewahrung.

Ergänzend enthält § 32f Absatz 3 StPO-E besondere datenschutzrechtliche Vorschriften für die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2).

§ 32 Absatz 2 Satz 1 StPO-E enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die insbesondere auch entsprechende nähere Bestimmungen zum Datenschutz enthalten soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass es sich bei elektronischen Akten nicht um Dateien im Sinne des Zweiten Abschnitts handelt. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts enthalten die so genannten Dateiregelungen, die durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) in die Strafprozessordnung eingefügt wurden. Hintergrund der Schaffung der Dateiregelungen war insbesondere die Notwendigkeit, datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlagen für die Führung von Registern und Karteien mit einzelnen personenbezogenen Daten aus Akten außerhalb und neben der Akte zu schaffen. Bei derartigen Hilfsdateien, auf die sich die Dateiregelungen beziehen, handelt es sich nicht um die Akte selbst. Dementsprechend enthalten die Dateiregelungen Vorschriften über Verarbeitung und Löschung von Daten, die sich von den für die Akte geltenden Vorschriften unterscheiden. Es wird daher klargestellt, dass ihre Anwendung auf die elektronische Akte ausgeschlossen ist.

Unberührt davon bleiben die Vorschriften des Zweiten Abschnitts für elektronische Hilfsdateien beziehungsweise Hilfsdatenbestände anwendbar, auch soweit darin personenbezogene Daten aus elektronischen Akten enthalten sind. Insoweit bieten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts die nach § 498 Absatz 1 StPO-E erforderliche gesetzliche Grundlage für die Verwendung der in den Akten gespeicherten personenbezogenen Daten.

Zu § 497 StPO

Vor dem Hintergrund des besonderen Schutzbedarfs von Daten aus Strafverfahren soll die Auftragsdatenverarbeitung in § 497 bereicherspezifisch geregelt werden. Die Regelung geht, gemeinsam mit den noch zu schaffenden Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 2, den allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 11) und der jeweils anwendbaren Landesdatenschutzgesetze vor. Die Vorschrift soll es ermöglichen, eine andere als die aktenführende Stelle mit der Datenverarbeitung bei der elektronischen Aktenführung zu beauftragen („Auftragsdatenverarbeitung“).

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die möglichen Auftragnehmer bei einer Auftragsdatenverarbeitung fest. Neben der Auftragsdatenverarbeitung durch öffentliche Stellen soll eine Datenverarbeitung im Auftrag danach grundsätzlich auch durch nicht-öffentliche Stellen zulässig sein. Dabei umfasst die Bezugnahme auf „öffentliche Stellen“ Behörden, Gerichte sowie öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes und der Länder, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 BDSG).

Durch die Möglichkeit der Einbeziehung nicht-öffentlicher Stellen (natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen, die keine öffentlichen Stellen sind; vgl. § 2 Absatz 4 Satz 1 BDSG) in Satz 2 soll dem wirtschaftlichen Interesse der Länder an einer Auslagerung von IT-Dienstleistungen auf Privatunternehmen Rechnung getragen werden. Jedoch handelt es sich bei der Führung der elektronischen Strafakte um eine hoheitliche Kernaufgabe der Staatsanwaltschaften und Gerichte. In den Strafakten werden nicht nur höchst sensible personenbezogene Daten für Zwecke des Strafverfahrens gespeichert, sondern darüber hinaus auch – etwa in Staatsschutzverfahren – Daten von hohem nationalem Geheimhaltungsinteresse. Deshalb müssen die entsprechenden Daten unbedingt im unmittelbaren staatlichen Einflussbereich verbleiben, um dem Risiko einer unbefugten Herausgabe der Daten an Dritte – insbesondere auch an ausländische Regierungen – so weit wie möglich entgegenzuwirken. Namentlich ein Zugriff ausländischer Ermittlungsbehörden auf Daten, die bei einem Privatunternehmen mit ausländischem Hauptsitz gespeichert sind (vgl. unter anderem Kapitel 4 des britischen Data Retention and Investigatory Powers Act 2014 oder die Auslegung des Electronic Communications Privacy Act durch den United States District Court Southern District of New York vom 25. April 2014 (Az 13 Mag. 2814), aufrechterhalten durch Entscheidung vom 31. Juli 2014 des Chief United States District Judge, nach der dieses Gesetz auch den extraterritorialen Datenzugriff erlaube) soll dadurch verhindert werden, dass sich die Datenverarbeitungsanlagen (Server) und damit auch die Daten selbst nicht im Besitz eines privaten Unternehmens befinden dürfen, sondern diesen lediglich ein temporärer Zugang zu den Daten gewährt wird.

Die Datenverarbeitung im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen soll nur zulässig sein, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Daten müssen gemäß Nummer 1 in Anlagen verarbeitet werden, bei denen eine öffentliche Stelle den Zutritt, den Zugang und Zugriff tatsächlich und ausschließlich kontrolliert. Die öffentliche Stelle muss eine vollständige und nicht lediglich auf vertraglicher Grundlage beruhende Verfügungsgewalt über die Datenverarbeitungsanlage besitzen und daher den Zutritt, den Zugang und Zugriff zu dieser steuern, verwehren oder gestatten können. Diese Verfügungsgewalt der öffentlichen Stelle muss ausschließlich und nicht mit einer anderen, privaten Stelle geteilt sein. Die Anlagen zur Datenspeicherung und -verarbeitung müssen sich demnach auch physisch vollständig im Bereich der öffentlichen Hand befinden. Ausgeschlossen ist damit jede Datenverarbeitung in einem Rechenzent-

rum eines Privatunternehmens beziehungsweise in einer nicht ausschließlich von öffentlichen Stellen betriebenen „Cloud“.

Zudem muss nach Nummer 2 ein Zugriff durch die mit der Datenverarbeitung beauftragten nicht-öffentlichen Stellen auf die Daten aus der Ferne beziehungsweise eine Übermittlung dorthin ausgeschlossen sein. Eine Fernwartung oder ein sonstiger Fernzugriff auf die Daten ist danach unzulässig. Privatunternehmen dürfen somit nur vor Ort am Ort der Datenverarbeitung nach Nummer 1 tätig werden. So soll einem unkontrollierbaren Datenverlust entgegen gewirkt werden. Nicht ausgeschlossen ist jedoch etwa ein bestimmungsgemäßer Fernzugriff auf die elektronische Akte durch reguläre Nutzer. Ebenso muss ausgeschlossen sein, dass die mit der Datenverarbeitung beauftragten nicht-öffentlichen Stellen Daten an unbefugte Dritte oder an eigene Niederlassungen oder eigene nicht vor Ort befindliche Mitarbeiter übermitteln. Ein Zugriff auf das Internet kann daher allenfalls für einzelne Verbindungen zugelassen werden und muss ansonsten durch technische Maßnahmen unterbunden werden.

Satz 3 schließt die Begründung von Unterauftragsverhältnissen durch nicht-öffentliche Stellen aus. In diesem besonders sensiblen Bereich der Datenverarbeitung ist eine unmittelbare Auswahl und Kontrolle eines privaten Dienstleisters durch die öffentliche Stelle unabdingbar. Eine Begründung von Unterauftragsverhältnissen durch diesen wäre damit nicht vereinbar.

Zu Absatz 2

Der weitgehend dem § 11 Absatz 5 BDSG entsprechende Absatz 2 bezieht auch solche Auftragnehmer in den Bereich der Auftragsdatenverarbeitung ein, die nicht mit der Datenverarbeitung beauftragt sind, die jedoch anlässlich von Prüfungs- Wartungs- oder sonstigen Hilfs- und Unterstützungsdienstleistungen (z.B. Prüfung und Austausch von Hardwarekomponenten, Einspielen von Updates einer Software) möglicherweise Zugriff auf die Daten erhalten könnten. Eines tatsächlichen Zugriffs oder einer bestehenden Möglichkeit bedarf es nicht, es genügt, wenn ein Zugriff egal welchen Umfangs nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist dabei unerheblich, ob die Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung erbracht werden.

Zu § 498 StPO

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Zweckänderung von personenbezogenen Daten aus (nicht: in) elektronischen Akten, soweit eine Rechtsvorschrift das Erheben, Verarbeiten und Nutzen (Verwendung) personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren erlaubt oder anordnet. Möglich ist es daher insbesondere, aus einer elektronischen Akte bestimmte personenbezogene Daten zu entnehmen und sie für Zwecke der Vorgangsverwaltung (§ 485 Satz 1 StPO) zu verwenden. Auch eine Übermittlung der Akten oder bestimmter Akteninhalte an andere Stellen ist zulässig, soweit eine entsprechende Rechtsgrundlage (zum Beispiel § 474 StPO) besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass das maschinelle Abgleichen personenbezogener Daten mit elektronischen Akten gemäß § 98c StPO unzulässig sein soll, soweit dies nicht mit bestimmten und zuvor individualisierten Akten erfolgt.

Damit soll den spezifischen tatsächlichen Gefahren entgegengewirkt werden, die mit der elektronischen Aktenführung einhergehen: Wesentlich einfacher als bei papierbasierter Aktenführung wäre es hier grundsätzlich technisch möglich, die Akten verschiedener oder

sämtlicher Verfahren zu einem einzigen Datenbestand zu verbinden, miteinander zu verknüpfen und zu durchsuchen.

Technisch wäre es bei einer gerichtsbezirks-, landes- oder bundesweit zentralisierten Speicherung aller – auch bereits weggelegter – Akten möglich, für Zwecke der Strafverfolgung jederzeit systematisch komplexe Suchanfragen über alle im Gesamtbestand gespeicherten personenbezogenen Daten auszuführen und dabei nicht nur Beschuldigten-daten, sondern auch die aller sonstigen Beteiligten und Unbeteiligter abzufragen.

Eine solche Suche in einem aus mehreren beliebigen elektronischen Akten verknüpften Datenbestand im Volltext wird durch Absatz 2 grundsätzlich ausgeschlossen.

Soweit jedoch die elektronischen Akten zur Vornahme des Abgleichs zuvor bestimmt und individualisiert ausgewählt worden sind, bleibt die Anwendung des § 98c StPO möglich. Ausgeschlossen wird somit die unspezifische Suche über die Gesamtheit aller Akten, nicht aber ein zielgerichteter Abgleich mit vor diesem Hintergrund ausgewählten Akten.

§ 98c StPO ist die einzige strafprozessuale Ermächtigung, die einen Datenabgleich mit Strafakten erlaubt. Andere Ermächtigungsnormen für den maschinellen Abgleich mit den von den Strafverfolgungsbehörden geführten Akten bestehen nicht; insbesondere regelt § 98a StPO (Rasterfahndung) nur den Abgleich mit Datenbeständen anderer Stellen.

Zu § 499 StPO

Die Vorschrift enthält eine weitere datenschutzrechtliche Bestimmung für die Führung elektronischer Akten. Sie bestimmt, dass Kopien einer elektronischen Akte oder elektronischer Dokumente unverzüglich zu löschen sind, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen bei elektronischer Aktenführung anders als bei der papierbasierten Aktenführung aus technischen Gründen eine Kopie der Akte zurückbleibt. Ein typischer und häufiger Anwendungsfall ist die Übermittlung der elektronischen Akte an eine andere Stelle zum Zwecke der Abgabe des Verfahrens. Abhängig von den Einzelheiten der technischen Umsetzung kann hier eine Kopie der Akte nach der Übermittlung bei der übermittelnden Stelle verbleiben. Eine solche Kopie ist unverzüglich im Anschluss an die erfolgreiche Übermittlung zu löschen.

Ebenfalls in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen Kopien elektronischer Akten, die in Folge der Gewährung von Akteneinsicht vorhanden sind. Diese Kopien sind ebenfalls unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung – StPO-EG)

Im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (StPOEG) soll mit dem neuen § 12 eine Übergangsvorschrift zur Einführung der elektronischen Akte geschaffen werden.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet, entsprechend einer Regelung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, den Landesregierungen die Möglichkeit, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs längstens bis zum Jahr 2020 hinauszuschieben, indem sie dies mit einer entsprechenden Rechtsverordnung anordnen. Um dem Rechtsverkehr entsprechende Planungen zu erleichtern, soll die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nur zu bestimmten Zeitpunkten – jeweils zum Jahresanfang – möglich sein. Der Zeitkorridor für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Straf-

sachen soll bereits im Jahr 2016 beginnen, um einen Gleichlauf mit der ebenfalls für das Jahr 2016 im Grundsatz (vgl. Absatz 2) vorgesehenen Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen zu erreichen. Er endet mit dem sich aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ergebenden Zeitpunkt für eine bundesweit flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in den anderen Verfahrensordnungen.

Zu Absatz 2

Als Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Akten elektronisch geführt werden (§ 32 Absatz 1 Satz 1 StPO-E), sieht § 12 Absatz 2 StPOEG-E vor, dass die Landesregierungen für ihren Bereich bestimmen können, dass die Akten längstens bis zum 31. Dezember 2023 noch in Papierform geführt werden können. Auch kann die elektronische Aktenführung bis zu diesem Zeitpunkt auf einzelne Gerichte oder Staatsanwaltschaften oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkt werden. Auf diese Weise soll den Besonderheiten der jeweiligen Organisationsstrukturen in den Ländern Rechnung getragen werden.

Es soll insbesondere möglich sein, durch Pilotprojekte mit der Führung elektronischer Akten zu beginnen oder eine Einführung in verschiedenen Stufen vorzusehen. Neben einer Beschränkung auf Gerichte oder Staatsanwaltschaften soll auch eine allgemeine Beschränkung auf bestimmte Verfahren möglich sein. Hiervon sind nicht allein die im Sechsten Buch der Strafprozessordnung aufgezählten besonderen Verfahrensarten umfasst, sondern sämtliche nach abstrakt-generellen Kriterien bestimmbar Verfahren. Auch eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Delikten wie etwa Wirtschaftsstrafsachen, Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder ausgewählte Delikte der Bagatellkriminalität ist danach möglich. Ebenso möglich ist etwa eine Beschränkung auf das Vollstreckungsverfahren oder nur auf die Vollstreckung von Geldstrafen. Für den Bereich des Bundes bedarf es einer entsprechenden Beschränkungsmöglichkeit nicht, da hier die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung geschaffen werden können.

Zu Absatz 3

Die Übergangsvorschrift in Absatz 3 soll es dem Bund und den Ländern ermöglichen, im Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung bereits angelegte Akten (laufende und abgeschlossene Verfahren) von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung auszunehmen. Von dieser Ermächtigung kann für alle oder auch für allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkte Akten oder auch Aktenjahrgänge Gebrauch gemacht werden. Soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 nicht erlassen wird, besteht gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 32e Absatz 1 Satz 1 StPO-E die Pflicht, alle laufenden Verfahren insgesamt in die elektronische Aktenform zu überführen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält die Möglichkeit, die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen zu delegieren.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ordnet eine Fortgeltung des § 41 StPO in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung an, sofern nach den Absätzen 2 und 3 Akten noch in Papierform geführt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes – SchrAG)

Regelungen über die Fristen für eine Speicherung elektronischer Akten nach Abschluss des Verfahrens stehen in einem verfassungsrechtlich erheblichen Regelungszusammenhang zu den Vorschriften über die Datenerhebung und verhelfen dem mit der Speicherung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte verbundenen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung erst zu seiner Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BGBl. I 2004, 470 = BVerfGE 109, 279 ff. = NJW 2004, 999, Rz. 341, 359). Sie sind daher zwingend zugleich mit den jeweiligen Eingriffstatbeständen zu regeln. Dies gebietet es, dass derselbe Gesetzgeber, der die Erhebung und Speicherung von Daten anordnet, zugleich auch deren Speicherdauer und Löschung regelt. Fehlen solche Regelungen – sei es auch im Vertrauen auf eine künftige landesgesetzliche Regelung – ist es nicht möglich, die Verhältnismäßigkeit der Datenerhebungs- und -speicherungsregelungen zu prüfen und zu begründen.

Bislang treffen neben dem Schriftgutaufbewahrungsgesetz verschiedene Gesetze der Länder weitgehend inhaltsgleiche Regelungen zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten. Das Schriftgutaufbewahrungsgesetz ist bislang in seinem Anwendungsbereich auf Gerichte des Bundes sowie den Generalbundesanwalt beschränkt. Hintergrund waren Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Hinblick auf den damaligen Artikel 72 Absatz 2 GG (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 15/4952, S. 50). Nach der Änderung des Artikels 72 GG im Rahmen der sogenannten Föderalismusreform I (Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) bestehen diese Bedenken nicht mehr. Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich jetzt vielmehr aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG als – nach dem Vorgesagten zwingende – Annexzuständigkeit für das gerichtliche Verfahren.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll daher künftig auch auf die bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden der Länder geführten Akten erstreckt werden, um die verfassungsmäßig gebotene bundeseinheitliche Regelung zu schaffen.

Das künftige Aktenaufbewahrungsgesetz soll für alle im Anwendungsbereich des Gesetzes geführten Akten unabhängig von der Form, in der die Akten geführt werden, die grundsätzlichen Voraussetzungen für die weitere Aufbewahrung und Speicherung enthalten. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, die konkrete Dauer der Aufbewahrungs- und Speicherdauern einheitlich auch für den Bereich der Länder durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Maßgeblich für die Dauer der Speicherung sind dabei die Zwecke der Speicherung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Entsprechend seinem erweiterten Anwendungsbereich und unter stärkerer Betonung der elektronischen Aktenführung soll das Gesetz die neue Bezeichnung „Gesetz zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden nach Beendigung des Verfahrens (Aktenaufbewahrungs- und -speicherungsgesetz – AktASG)“ erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung der Bezeichnung des § 1 Aktenaufbewahrungs- und -speicherungsgesetzes in der Entwurfsfassung (AktASG-E) soll stärker als bisher verdeutlichen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf elektronische Akten erstreckt, die nicht „aufbewahrt“, sondern „gespeichert“ werden.

In Absatz 1 ergeben sich aus demselben Grund Änderungen. Insbesondere soll die Beschränkung auf Gerichte des Bundes und den Generalbundesanwalt aus den genannten

Gründen aufgegeben werden. Auf den an die Aktenführung in Papierform geknüpften Begriff „Schriftgut“ soll zugunsten des umfassenden Begriffs „Akten“ verzichtet und klargestellt werden, dass die Regelung sich auch auf alle Gegenstände und Dokumente erstreckt, die als Anlagen zu den Akten genommen wurden.

Absatz 2 soll sprachlich gestrafft werden. Soweit dort derzeit noch eine Vielzahl von einzelnen Dokumentenarten und Gegenständen aufgeführt sind, die Bestandteil oder Anlage von Akten sein können, kann hierauf aufgrund des geänderten Wortlauts des Absatzes 1 künftig verzichtet werden. Regelungsbedürftig bleibt weiterhin, dass auch Aktenregister, Namensverzeichnisse und Karteien, die selbst nicht Teil einer Akte sind, sondern die Akteninhalte erschließen, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form wie Akten aufbewahrt beziehungsweise gespeichert werden dürfen. Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen sind mit der Änderung nicht bezweckt.

In Absatz 3 war lediglich eine Verweisung auf den neuen Vierten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

§ 2 SchrAG ermächtigt und verpflichtet die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Aktenaufbewahrung, insbesondere zu den Aufbewahrungsfristen, zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundes soll mit dem erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf die bei den Gerichten und Behörden der Länder geführten Akten erweitert werden. Da es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen sein dürfte, in den einzelnen Ländern unterschiedliche Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Akten zu bestimmen, sollen diese Fristen für alle Bereiche bundeseinheitlich gleich ausgestaltet werden. Deshalb sieht die Änderung in Satz 2 vor, dass sich die Ermächtigung zur Delegation der Verordnungsermächtigung auf die darin genannten Bundesministerien auch insoweit erstreckt, als die zur jeweiligen Gerichtsbarkeit gehörenden Gerichte der Länder betroffen sind.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind rein sprachlicher Natur und sollen deutlicher als bisher machen, dass das Gesetz auch auf elektronisch geführte Akten anwendbar ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes – StVollzG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Da in Nummer 2 mit § 110a eine neue Vorschrift eingefügt wird, ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 110a)

Mit der Änderung zu Nummer 1 soll die Grundlage zur Einführung einer elektronischen Akte im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz geschaffen werden. § 110a des Strafvollzugsgesetzes in der Entwurfsfassung (StVollzG-E) entspricht weitgehend dem § 32 StPO-E in Verbindung mit § 12 StPOEG-E. Der Begriff der „Gerichtsakten“ in § 110a Absatz 1 Satz 1 StVollzG-E weist darauf hin, dass dem Bund in Angelegenheiten des Straf- und Maßregelvollzugs nur (noch) für Regelungen über das gerichtliche Verfahren eine Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) zusteht.

Da für Entscheidungen im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz die Strafvollstreckungskammern sowie die Strafsenate der Oberlandesgerichte und damit ausschließlich Gerichte der Länder zuständig sind, sieht § 110a Absatz 2 StPO nur Ver-

ordnungsermächtigungen für die Landesregierungen vor. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 und zu Artikel 2 verwiesen.

Im Übrigen finden auf die elektronische Aktenführung und die elektronische Kommunikation in Strafvollzugssachen über die Generalverweisung des § 120 Absatz 1 StVollzG die entsprechenden Vorschriften über die elektronische Kommunikation und Aktenführung der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nummer 6). Dies gilt auch hinsichtlich der Akteneinsicht in Gerichtsakten nach § 185 Satz 1 StVollzG.

Zu Nummer 3 (§ 112 Absatz 1 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 115 Absatz 1 Satz 3)

Das Wort „Schriftstücke“ soll durch das medienneutrale Wort „Dokumente“ ersetzt werden. Ferner spricht die zu ändernde Vorschrift nur noch von „Gerichtsakte“, da diesbezüglich bei elektronischer Aktenführung durchgängig nicht mehr der Plural von „Akte“ Verwendung findet und nicht auf beigezogene Akten verwiesen werden soll. Die Entscheidung darüber, ob eine Verweisung überhaupt zweckmäßig ist, soll künftig im „freien“ Ermessen des Gerichts stehen. Sinn und Zweck des bisherigen Satzes 2 ist es, Gericht und Schreibkräfte von unnötiger Schreibearbeit zu entlasten (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2252, S. 6 f.; Bundestagsdrucksache 15/4537, S. 1). Dokumente, auf die verwiesen werden soll, werden künftig in elektronischer Form vorliegen. Regelmäßig wird daher auch die Möglichkeit bestehen, entsprechende Stellen in den Beschluss ohne weiteren Aufwand einzukopieren und von einer Verweisung abzusehen.

Zu Nummer 5 (§ 118 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 120 Absatz 1 Satz 2)

Für die elektronische Kommunikation in Strafvollzugssachen sollen nicht nur die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend gelten, sondern auch die auf der Grundlage des § 32a StPO erlassene Rechtsverordnungen. Einer eigenständigen Verordnung für den Bereich des Strafvollzugsgesetzes bedarf es nicht. Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung der nach § 32a StPO erlassenen Verordnungen wird der Erlass einer gesonderten Verordnung ausgeschlossen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 1 (§ 78c Absatz 2 StGB)

Die Änderung dient der Herstellung der Medienneutralität. Bei elektronischer Aktenführung existieren keine „Schriftstücke“, daher ist der Begriff „Dokument“ zu verwenden. Bei einer für den Beschuldigten potentiell nachteiligen Regelung bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im Strafgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 353d StGB)

§ 353d Nummer 3 StGB, der die öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Straf- oder Bußgeldverfahrens im Wortlaut, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist, unter Strafe

stellt, soll künftig auch für elektronische Dokumente gelten. Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die für den Bereich des Bußgeldverfahrens bereits mit dem JKomG eingeführten Vorschriften über die elektronische Kommunikation und Aktenführung an die entsprechenden neuen Vorschriften in der Strafprozessordnung angeglichen werden. Nach § 46 Absatz 1 OWiG gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten keine abweichenden Regelungen trifft.

Zu Nummer 1 (§ 33 Absatz 2 Satz 2)

Die Ersetzung erfolgt aus Gründen der Medienneutralität.

Zu Nummer 2 (§ 49 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2)

Durch die Änderung an § 49 Absatz 1 soll die bisherige Ermessensregelung durch einen Anspruch des Betroffenen auf Akteneinsicht ersetzt werden. Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie wie der Umfang der Akten oder die Eilbedürftigkeit konkreter Ermittlungen (Lampe in: Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 3. Auflage, § 49 Rn. 1b) können bei elektronischer Aktenführung nicht mehr einer Akteneinsicht durch den Betroffenen entgegenstehen. Spätestens mit der elektronischen Aktenführung ist zudem die Manipulationsgefahr als ein weiteres Argument entfallen. Entsprechende Änderungen finden sich daher in Artikel 1 Nummer 12 (§ 147 Absatz 4 StPO-E), Artikel 1 Nummer 35 (§ 385 Absatz 3 StPO-E) und in Artikel 1 Nummer 38 (§ 406e Absatz 3 StPO-E).

Die Änderung in § 49 Absatz 2 Satz 2 OWiG beschränkt die Regelung, die eine „Über-sendung“ von Akten vorsieht, in ihrem Anwendungsbereich auf noch in Papierform vorhandene Akten.

Zu Nummer 3 (§ 49b Satz 1)

§ 49b Satz 1 OWiG verweist hinsichtlich der Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke auf bestimmte Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Verweisung soll sich künftig auch auf § 498 Absatz 2 StPO-E erstrecken, der – im Grundsatz – einen verfahrensübergreifenden Abgleich personenbezogener Daten aus elektronischen Akten verbietet.

Zu Nummer 4 (§ 49c Absatz 1)

§ 49c Absatz 1 OWiG erklärt in Bezug auf die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung für sinngemäß anwendbar. Die Änderung stellt durch einen Verweis auf § 496 Absatz 3 StPO-E klar, dass die elektronische Akte keine Datei im Sinne des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung ist.

Zu Nummer 5 (§ 49d)

Für den Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte im Bußgeldverfahren soll § 49d OWiG-E künftig ausdrücklich auf § 496 Absatz 1 bis 2 StPO, § 497 StPO und § 498 Absatz 1 StPO verweisen. Ein Bedürfnis, daneben Akteneinsicht, Auskunft oder Mitteilungen bei mittels Bild- oder anderer Datenträger archivierten Akten unter bestimmten Voraussetzungen durch Übermittlung eines Ausdrucks vorzusehen, besteht nicht, so dass der Regelungsgehalt des geltenden § 49d OWiG wegfallen soll.

Zu Nummer 6 (§ 51 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung erfolgt zur Herstellung von Medienneutralität.

Zu Nummer 7 (§ 73 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 74 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung erfolgt zur Herstellung von Medienneutralität.

Zu Nummer 9 (§ 77a Absatz 1)

Hinsichtlich der Ersetzung des Worts „Niederschrift“ durch „Protokolle“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 verwiesen. Die Streichung des Worts „schriftliche“ dient ebenfalls der Herstellung der Medienneutralität.

Zu Nummer 10 (§ 78 Absatz 1)

§ 78 Absatz 1 OWiG enthält Verfahrensvereinfachungen bei der gerichtlichen Beweisaufnahme über Urkunden in Bußgeldsachen. Entsprechend der begrifflichen Weichenstellung in § 249 Satz 1 und 3 StPO-E wird nunmehr der neutrale Begriff der „Urkunde“ verwandt.

Zu Nummer 11 (§ 79 Absatz 4)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 234 StPO) wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 107 Absatz 5)

Auf die Begründung zu Artikel 7 bis Artikel 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Zwölfter Abschnitt des Zweiten Teils)

Der 12. Abschnitt enthält derzeit Spezialvorschriften über die elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren, die künftig aufgrund der Geltung der entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung weitgehend entfallen können. Deshalb sollen die §§ 110c bis 110e OWiG aufgehoben und über die Verweisung durch die entsprechenden Vorschriften in der Strafprozessordnung ersetzt werden. Bestehen bleiben sollen lediglich die §§ 110a und 110b OWiG-E als maßgebliche Vorschriften über die elektronische Aktenführung und Kommunikation in Bußgeldsachen.

Zu § 110a OWiG

§ 110a OWiG-E entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 32 StPO-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird daher verwiesen. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Vorschrift für die Einführung der elektronischen Akte und angesichts der in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen soll insoweit nicht lediglich auf die StPO verwiesen werden.

Zu § 110b OWiG

Die Vorschrift, die aufgrund der enthaltenen Verordnungsermächtigung nicht lediglich in § 110c für entsprechend anwendbar erklärt werden soll, entspricht im Wesentlichen der

Regelung in § 32b StPO-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird daher verwiesen.

Zu § 110c OWiG

§ 110b OWiG erklärt die §§ 32a und § 32c bis 32f StPO-E ergänzend für entsprechend anwendbar. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 wird daher verwiesen. Auch die auf der Grundlage des § 32a StPO erlassenen Rechtsverordnungen sollen zur Anwendung gelangen (vgl. hierzu auch die Begründung zu Artikel 4 Nummer 6).

Hinsichtlich der Speicherungs- und Aufbewahrungspflicht für Ausgangsdokumente schlägt der Entwurf allerdings eine Ausnahme vor. In Anlehnung an die für das Bußgeldverfahren derzeit geltende Rechtslage (§ 110b Absatz 4 Satz 1 OWiG) soll die in § 32e Absatz 4 StPO geregelte Aufbewahrungspflicht von mindestens sechs Monaten nicht gelten, wenn das übertragene Dokument einen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Vermerk darüber enthält, dass das Ausgangsdokument mit dem übertragenen Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Diese abweichende, aus dem geltenden Recht übernommene Regelung, die eine sofortige Rückgabe oder Vernichtung von Ausgangsdokumenten erlaubt, trägt dem Umstand Rechnung, dass in den Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten insgesamt niedrigere Beweisanforderungen sowie Beweiserleichterungen gelten, die einen noch früheren Verzicht auf die Möglichkeit der Beiziehung von Ausgangsdokumenten beziehungsweise der Anordnung amtlicher Verwahrung als Beweisstück immer dann rechtfertigen, wenn die Übereinstimmung mit dem bei den Akten befindlichen elektronischen Dokument von einem Urkundsbeamten attestiert wurde.

Zu Nummer 14 (§ 134 OWiG)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen und entspricht § 12 Absatz 1 bis 4 StPOEG-E (Artikel 2). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu den Artikeln 7 bis 10 (Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen, des Gerichts- und Notarkostengesetzes und des Justizverwaltungskostengesetzes)

Für die Einsicht in gerichtliche Akten werden keine besonderen Gebühren erhoben, vielmehr ist die Akteneinsicht durch die Verfahrensgebühr abgegolten. In den Fällen, in denen die gerichtliche Akte in elektronischer Form geführt wird, wird die Akteneinsicht regelmäßig durch die Bereitstellung der Akte zum Abruf oder durch Überlassung elektronischer Dokumente gewährt werden. Auch hierfür sollen keine Gebühren anfallen, wenn die Bereitstellung oder Überlassung für eine Partei, einen Beteiligten, einen Beschuldigten oder einen bevollmächtigten Vertreters der vorgenannten Personen erfolgt.

Die vorgeschlagenen Regelungen korrespondieren mit Artikel 7 der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, der Vorgaben für das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte enthält und in Absatz 5 bestimmt, dass diese unentgeltlich zu gewähren ist. Gebührenfrei sollen daher zudem die in § 32f Absatz 2 Satz 3 StPO-E genannten Fälle sein, in denen die Strafverfahrensakte noch in Papierform geführt und Akteneinsicht durch Übermittlung von Abschriften gewährt wird, weil wichtige Gründe einer Einsichtnahme durch den Verteidiger oder Rechtsanwalt in Diensträumen oder im Wege der Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten in dessen Geschäftsräume entgegenstehen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 13.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 32 Absatz 2 und 3, § 32a Absatz 2 Satz 2 sowie die Ermächtigungen in § 12 StPOEG-E, um einen ausreichenden Vorlauf für den Erlass der betreffenden Rechtsverordnungen zu gewähren. Gleiches gilt für die entsprechenden Ermächtigungen in § 110a StVollzG, §§ 110a und 134 OWiG und § 2 SchrAG.

Am Tag nach der Verkündung sollen des Weiteren die Änderungen in Artikel 1 Nummer 19 in Kraft treten, die eine Verlesung elektronischer Dokumente im Rahmen der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ermöglichen und nicht von der Einführung der elektronischen Aktenführung abhängig sind. Auch Einbeziehung elektronischer Dokumente in die § 78c Absatz 2 Satz 2 StGB-E und § 353d Nummer 3 StGB-E kann sogleich nach Verkündung erfolgen.

Im Übrigen soll das Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft treten.